Grafschaft Baden.

Inhalt.

1. Beeidigung von Beamten.
   a. Landvögte. 1—10.
   b. Landschreiber. 11—14.
   c. Untervögte. 15—18.
   d. Legationssecretär. 19.
2. Amtsrechnungen. 20—55.
3. Landvogt. 56.
4. Landschreiber. 57—59.
5. Untervogt. 60—63.
6. Archiv und Canzlei. 64—74.
7. Marchensachen.
   a. Marchen gegen die Herrschaft Schenkenberg. 75—77.
   b. Marchen gegen die Herrschaft Bernau und beim Schlosse Wessenberg. 78—82.
   c. Jurisdictionsmarchen im Amte Birmenstorf. 83.
   d. Marchen zwischen dem Gerichte Wettingen und Nieder-Udorf. 84.
8. Landrecht. 85—93.
9. Bürgerrecht. 94. 95.
10. Einheirathung. 96. 97.
11. Abzug gegen Frankreich. 98. 99.
12. Polizeiliches.
   a. Sanitätswesen. 100—102.
   b. Maßregeln zu Abhaltung des Gesindels. 103—129.
   c. Gewerbspolizeiliches. 130.
   d. Holzordnung. 131. 132.
   e. Straßenpolizei. 133—139.
   f. Fruchtausfuhr. 140—142.
   g. Maßregeln zu Verbesserung des ökonomischen Zustandes. 143.
13. Judicatur.
   A. Judicatur- und Competenzconflicte.
      a. Mit dem Bischof von Constanz.
         α. Wegen der Judicatur in einem District herwärts der Surb. 144—151.
         b. Wegen der Vereinigung zu Fisibach. 152. 153.
         c. Wegen Uebergriffen des Obervogts zu Klingnau. 154. 155.
         d. Wegen Publication der zurzachischen Jahrmarktspatente. 156. 157.
         e. Wegen Eingriffen des Landvogteiamtes gegenüber den hochstiftischen Gerichtsstäben in den Aemtern Zurzach und Klingnau. 158—160.
         f. Wegen Anlegung des Arrestes in Zurzach von Seite des constanzischen Obervogts. 161. 162.
         g. Wegen des jus cognoscendi in criminalibus. 163—168.
         h. Wegen der Appellation vom Hause Schwarz-Wasserstelz. 169—171.
         i. Wegen Untersuchung eines Fehlers bei einer Rathsherrenwahl zu Klingnau. 172—175.
         k. Wegen Untersuchung einer unförmlichen Spitalpflegerwahl zu Kaiserstuhl. 176. 177.
         l. Wegen Gebrauch der Tortur von dem Obervogteiamt zu Klingnau. 178.
         m. Jurisdictionsdifferenzen überhaupt. 179—183.
         n. Wegen des Forums der Geistlichen in Schuldsachen. 184—189.
      b. Mit der vorderösterreichischen Regierung. 190.
      c. Mit der Hofmeisterei Königsfelden. 191—196.
      d. Mit der Gerichtsherrlichkeit Schwarz-Wasserstelz. 197 bis 199.
      e. Mit der schwarzenbergischen Regierung. 200—203.
   B. Anerkennung
      a. Der Inappellabilität in Schuldsachen von den Gerichten der Stadt Baden. 204.
      b. Der Wittwen- und Waisenbeschreibung von Schwarz-Wasserstelz zu Fisibach. 205—207.
14. Justizsachen.
   a. Accommodements. 208.
   b. Fertigung von Käufen. 209. 210.
   c. Vogts- und Waisensachen. 211. 212.
   d. Zug- und Gantrecht. 213—216.
   e. Gültverschreibungen von Gütern, welche in der Grafschaft Baden und der Herrschaft Regensberg liegen. 217. 218.
   f. Verkauf in todte Hand. 219—221.
   g. Folgen des Auffalls. 222. 223.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

15. Fall und Abzug.
a. Anstand mit dem Bischof von Constanz wegen des Abzugs zu Ober-Thengen, Herdern und Lienheim. 224—228.
b. Anstand mit dem Collegiatstift zu Zurzach. 229.
c. Abzug von einem Hof zu Spreitenbach. 230. 231.
d. Anstand mit dem Kloster Fahr. 232. 233.
16. Grundzinse und Zehnten-Vereinigung.
a. Allgemeines. 234. 235.
b. Zu Leibstatt. 236—238.
c. Von Gütern im Bezirk der Stadt Baden. 239. 240.
17. Salzsachen.
a. Besalzung der Herrschaften Weiningen, Uetikon und Altstätten. 241—245.
b. Ueberlassung der Besalzung an Zürich und Bern. 246.
c. Salzdebit. 247—251.
18. Münzwesen. 252—273.
19. Maß und Gewicht. 274. 275.
20. Straßenwesen.
a. Straße von Baden nach Mellingen. 276—294.
b. Straße über den Zurzacherberg. 295—307.
c. Straße über den Coblenzerberg. 308.
d. Straße von Coblenz über Rietheim. 309—311.
e. Straße von Baden nach Brugg. 312—327.
f. Allgemeines. 328—341.
g. Straße gegen Kaiserstuhl. 342—349.
h. Straße von Baden nach Zürich. 350—358.
21. Rhein. 359—362.
22. Limmat. 363.
23. Aare. 364. 365.
24. Zölle, Geleit, Weggelder.
a. Geleit zu Klingnau und Würenlingen. 366. 367.
b. Zoll zu Waldshut. 368—379.
c. Weggeld auf der Straße um den Zurzacherberg. 380 bis 382.
d. Weggeld auf der Straße von Coblenz nach Zurzach. 383—388.
e. Geleit zu Baden. 389.
f. Fahrgeld über Rhein und Aare. 390.
g. Weggeld auf der Straße von Baden nach Kaiserstuhl. 391.
h. Weggeld zu Baden. 392. 393.
i. Brückengeld zu Wettingen. 394—398.
k. Geleit zu Zurzach. 399. 400.
l. Allgemeines. 401—403.
m. Geleit zu Klingnau und Mellingen. 404—407.
n. Weg- und Brückengeld zu Tägerfelden. 408. 409.
25. Bergwerke. 410—412.
26. Kirchensachen.
a. Controverspredigt zu Zurzach. 413—415.
b. Kirchenimmunität. 416—423.
27. Stifte und Klöster.
a. Benedictinerkloster Sion. 424—439.
b. Verenastift zu Zurzach.
a. Verleihung der Canonicate. 440—444.
b. Vereinigungsrecht des Stifts. 445—452.
c. Zehnten, Grundzinse, Novalien. 453—456.
d. Kirchenfabrik. 457—459.
e. Resignationen. 460—462.
c. Benedictinerinnenkloster Fahr. 463—465.
d. Allgemeines. 466. 467.
e. Johanniter-Commenthurei Leuggern.
a. Commenthure. 468.
b. Streit mit Baron von Roll, Gerichtsherrn zu Bernau. 469—472.
f. Cisterzienserkloster Wettingen. 473.
28. Juden. 474—496.
29. Locales.
a. Klingnau. 497—499.
b. Zurzach.
a. Einzuggeld. 500.
b. Markt. 501—512.
c. Zug- und Gantrecht. 513.
d. Judicatur über die Kirchenstühle. 514. 515.
c. Rietheim. 516. 517.
d. Coblenz. 518. 519.
e. Stadt Baden.
a. Huldigung. 520—529.
b. Sitzungslocal des Syndicats. 530.
c. Reformierte Kirche. 531—533.
d. Judicatur. 534.
e. Spital. 535. 536.
f. Vereinigungsrecht. 537. 538.
g. Schloß. 539—543.
h. Großer Rath. 544. 545.
i. Verwaltung der Gemeindegüter. 546.
f. Würenlingen. 547—556.
g. Tägerfelden. 557.
h. Hof Dättwyl. 558—560.
i. Reckingen. 561.
k. Unter-Ehrendingen. 562.
l. Dietikon. 563—567.
m. Kaiserstuhl. 568—572.
n. Thengen, Herdern und Lienheim. 573.
o. Geroldswyl (Geretschwyl). 574.
30. Personelles. 575—583.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1. Beeidigung von Beamten.

a. Landvögte.

Art. 1.	1746.	Zürich.	Johann Rudolf Wyß, des Großen Raths. Absch. 31, § 2.
" 2.	1749.	Bern.	Franz Ludwig von Graffenried, des Großen Raths. Absch. 65, § 2.
" 3.	1756.	"	Nach dessen Tode (1756) Johann Franz Steiger, des Großen Raths. Absch. 174, § 2.
" 4.	1757.	Glarus.	Joachim Schuler, des Raths. Absch. 174, § 1.
" 5.	1759.	Zürich.	Heinrich Escher, des Raths und Constaffelherr. Absch. 193, § 2.
" 6.	1762.	"	Hans Jakob Zoller, des Großen Raths. Absch. 220, § 2.
" 7.	1765.	Bern.	Johann Rudolf von Werdt. Absch. 255, § 2.
	1766.	"	Bernhard von Dießbach, Amtsstatthalter. (Seit dem 20. Januar.)
" 8.	1769.	"	Abraham Jenner, des Großen Raths, Amtsstatthalter. Absch. 309, § 1.
" 9.	1773.	Kath. Glarus.	Fridolin Joseph Anton Freuler, des Raths. Absch. 347, § 2.
" 10.	1775.	Zürich.	Heinrich Lavater, des Großen Raths. Absch. 368, § 2.

b. Landschreiber.

Art. 11.	1744.	Zürich.	Johann Heinrich Heidegger. Absch. 8, § 2.
" 12.	1754.	Glarus.	Johann Jakob Blumer. Absch. 132, § 2.
" 13.	1764.	Bern.	David Jenner. Absch. 243, § 2.
" 14.	1774.	Zürich.	Salomon Escher. Absch. 361, § 2.

c. Untervögte.

Art. 15.	1751.	Bern.	Franz Kaspar Egloff von Baden. Absch. 86, § 6.
" 16.	1752.	"	Karl Ehrenreich Thaddäus Schnorf von Baden. Absch. 106, § 13.
" 17.	1763.	Glarus.	Kaspar Joseph Baldinger. Absch. 230, § 2.
" 18.	1775.	Zürich.	Kaspar Joseph Baldinger. Absch. 368, § 3.

d. Legationssecretär.

Art. 19. 1747. Rathssubstitut Heinrich Escher von Zürich. Absch. 42, § 2.

2. Amtsrechnungen.

		Einnahme.			Ausgabe.				
		Pfd.	Sch.	Den.	Pfd.	Sch.	Den.		
Art. 20.	1744.	3711	6	—	5503	15	2	Absch.	8, § 1.
" 21.	1745.	4110	3	3	5748	15	4	"	22, § 1.
" 22.	1746.	4847	18	—	5808	7	2	"	31, § 1.
" 23.	1747.	5670	—	3	4721	3	5	"	42, § 1.
" 24.	1748.	5346	18	4	4780	9	—	"	53, § 1.
" 25.	1749.	4794	17	2	4747	17	5	"	65, § 1.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

		Einnahme.			Ausgabe.			
		Pfd.	Sch.	Den.	Pfd.	Sch.	Den.	
Art. 26.	1750.	6784	6	3	6089	17	3	Absch. 76, § 1.
„ **27.**	1751.	6843	1	5	7745	6	2	„ 86, § 1.
„ **28.**	1752.	6599	10	—	7729	—	3	„ 106, § 1.
„ **29.**	1753.	5047	5	5	6913	5	4	„ 120, § 1.
„ **30.**	1754.	5398	9	4	6685	18	—	„ 132, § 1.
„ **31.**	1755.	5635	4	5	4955	6	5	„ 147, § 1.
„ **32.**	1756.	4941	18	3	7706	5	5	„ 160, § 1.
„ **33.**	1757.	6283	8	—	5137	17	—	„ 174, § 2.
„ **34.**	1758.	4456	8	4	5830	7	4	„ 184, § 1.
„ **35.**	1759.	6475	14	1½	5205	19	3	„ 193, § 1.
„ **36.**	1760.	5273	1	1	6302	9	5	„ 204, § 1.
„ **37.**	1761.	5181	17	3	4621	11	2	„ 211, § 1.
„ **38.**	1762.	6262	16	1	4876	12	5	„ 220, § 1.
„ **39.**	1763.	5212	13	3	4416	14	1	„ 230, § 1.
„ **40.**	1764.	5128	—	—	4410	5	4	„ 243, § 1.
„ **41.**	1765.	6750	19	3	5362	4	5	„ 255, § 1.
„ **42.**	1766.	4207	11	4	6749	11	3	„ 270, § 1.
„ **43.**	1767.	6040	8	3	6914	4	5	„ 281, § 1.
„ **44.**	1768.	5161	1	—	7077	4	5	„ 294, § 1.
„ **45.**	1769.	4379	3	—	6209	13	4	„ 309, § 1.
„ **46.**	1770.	4352	9	—	5017	17	5	„ 320, § 1.
„ **47.**	1771.	4222	9	3	5328	3	2	„ 328, § 1.
„ **48.**	1772.	5588	11	1	7181	18	2	„ 337, § 1.
„ **49.**	1773.	5457	7	3	4535	3	—	„ 347, § 1.
„ **50.**	1774.	5392	19	5	5593	10	2	„ 361, § 1.
„ **51.**	1775.	6478	8	5	4895	9	2	„ 368, § 1.
„ **52.**	1776.	4403	18	2	5758	11	4	„ 379, § 1.
„ **53.**	1777.	4806	7	4	4603	7	2	„ 395, § 1.

Art. 54. (1758.) Die Baukosten sollen künftig in der Rechnung unter einem besondern Titel aufgeführt, namhafte Bauten ohne Bewilligung der Obrigkeiten oder der Gesandten nicht vorgenommen werden. Absch. 184, § 2. || **55.** (1774.) Die Amtsrechnung soll künftig nicht mehr in der ersten Sitzung abgelegt werden, sondern vorher mit den Belegen bei den Gesandten circulieren und von einer in der ersten Sitzung zu ernennenden Commission geprüft und mit deren Bericht später der Sitzung vorgelegt werden. Ferner sind künftig die noch ausstehenden Bußen nicht in die Rubrik der Einnahmen zu stellen, sondern unter dem Titel „ausstehende Bußen" hinten der Rechnung beizufügen und erst dann unter die Einnahmen einzutragen, wenn sie bezahlt sind. Absch. 361, § 1.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3. Landvogt.

Art. 56. (1758.) Auf eine von den Oberbeamten eingegebene Beschwerdeschrift über die Regierung des Landvogts wird nach angestellter Untersuchung dem Landvogte die pünktliche Befolgung seiner Pflichten alles Ernstes insinuiert und alles nach den Abschieden und Ordnungen eingerichtet und Verfügung zu Trost der Angehörigen billigermaßen getroffen. Absch. 184, § 1.

4. Landschreiber.

[Zürich, Bern, evangelisch Glarus.]

Art. 57. (1752.) Evangelisch Glarus zeigt den Gesandten von Zürich und Bern an, daß es mit Johannis 1754 die Landschreiberei von Baden besetzen werde. Absch. 104, § 19. || **58.** (1755.) Der Gesandte von evangelisch Glarus zeigt den Gesandten von Zürich und Bern an, daß der katholische Theil in Glarus den Acceß zu der Landschreiberei in dem dritten Umgang anspreche und sich dabei theils auf den Abschied von 1713 berufe, in welchem von dem möglicherweise eintretenden Falle, daß ein Katholischer Protokollist sei, geredet werde, theils auf die aus gemeinsamem Landesseckel fließenden Beiträge an die Baukosten für die Canzlei und Kirche. Vorstellungen, welche die Evangelischen dagegen gemacht hätten, seien ohne Erfolg geblieben. Die Gesandten Zürichs und Berns sprechen den Wunsch aus, daß diese Sache auf gütlichem Wege in Richtigkeit gebracht werden möchte, nehmen aber, da sie ohne Instruction sind, dieselbe ad referendum. Absch. 146, § 28. || **59.** (1756.) Der Gesandte von evangelisch Glarus wiederholt die Ansprüche der katholischen Glarner auf die Landschreiberei und die dafür vorgebrachten Gründe und stellt den Gesandten von Zürich und Bern anheim, zu entscheiden, ob sie den Acceß zur Landschreiberei seiner Zeit nur dem evangelischen Stand oder auch dem katholischen vorbehalten hätten. Die Gesandten von Zürich und Bern glauben darauf nicht eintreten zu können, bevor von katholisch Glarus directe etwas an ihre Stände gekommen sei. Sie sprechen zugleich den Wunsch aus, es möchten die zwischen beiden Religionstheilen bestehenden Zwistigkeiten auf freundschaftliche Weise beigelegt werden. Absch. 159, § 27.

5. Untervogt.

[Zürich und Bern: Art. 60—63.]

Art. 60. (1754.) S. Locales. Art. 534. || **61.** (1759.) Ob die Wahl eines Untervogts nach Baden Glarus gebühre, wird in den Abschied genommen. Absch. 192, § 24. || **62.** (1760.) Da es den Anschein hat, daß Glarus seine Befugniß zu dem Antheil an der Stelle eines Untervogts als bekannt annehme, so wird Zürich ersucht, in seinen Archiven nachzusehen, was wegen dieser Untervogtsstelle seit 1714 verhandelt worden ist, deßgleichen, was bei Anlaß der Verhandlung über die Landschreiberstelle in den untern freien Aemtern zum Vorschein gekommen ist, und dasselbe Bern mitzutheilen, damit für künftiges Jahr darüber instruiert werden könne. Absch. 204, § 23. || **63.** (1761.) In Folge des Nachschlagens der Acten ergiebt sich, daß die Besetzung der Untervogtsstelle 1713 Glarus accordiert worden sei, und daß die Abschiede darüber deutlich sprechen; daher lassen es Zürich und Bern bei den Abschieden bewenden. Hinsichtlich der Landschreiberstelle in den untern freien Aemtern will man Glarus noch keine Antwort ertheilen, da noch keine Vacanz bevorsteht, und sich auf künftiges Jahr instruieren lassen. Absch. 211, § 21.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

6. Archiv und Canzlei.

Art. 64. (1744.) Auf den Bericht des Landvogteiamtes über die fortgeführte Ergänzung des Archivs wird demselben der Auftrag gegeben, sich die Ergänzung fernerhin angelegen sein zu lassen und nicht nur die gemeineidgenössischen, sondern auch die Regierungsabschiede der übrigen gemeinen Vogteien aus den Exemplaren des Zürcherarchivs zu ergänzen und die Kosten in Rechnung zu bringen. Absch. 8, § 4. || **65.** (1756.) Da die Canzlei zu Baden und das darin enthaltene Archiv in Unordnung sich befinden, manche Schriften distrahiert worden sind und kein Protokoll der Schuldbriefe vorhanden ist, so werden Zürich und Bern beauftragt, von den frühern Landschreibern ein Gutachten zu verlangen, wie das Mangelnde ersetzt und eine bessere Einrichtung gemacht werden könnte. Dieses Gutachten ist dem Landvogt mit dem Auftrage zu übergeben, das Nöthige unter Beiziehung des Landschreibers anzuordnen. Absch. 160, § 17. || **66.** (1757.) Nach Eingabe des verlangten Gutachtens und nach Einnahme eines Augenscheins in dem Locale des Landschreibers durch eine Commission wird Zürich ersucht nach einem vorgelegten Plane die Bauten vorzunehmen. Nach Vollendung derselben sollen Zürich und Bern zwei tüchtige Subjecte nach Baden schicken, welche mit Beihülfe der Canzlei eine Bereinigung vorzunehmen und eine Inventur und Registratur anzufertigen haben. Absch. 174, § 12. || **67.** (1758.) Die Localitäten sind hergestellt. Mit der Ordnung des Archivs soll bis zum Amtsantritt des Landvogts Escher zugewartet werden, welcher dann die Leitung zu übernehmen hat. Die im Schlosse liegenden Schriften sind, nachdem Copieen davon werden genommen sein, ebenfalls in die Canzlei zu legen. Absch. 184, § 7. || **68.** (1759.) Der Landvogt legt einen Plan zur Einrichtung des Archivs vor. Dieser wird gebilligt und die Ausführung desselben beschlossen. Die loci communes der Abschiede sind zu copieren und einzubinden und jedem Stand ein summarisches Inventarium zuzustellen. Absch. 193, § 6. || **69.** (1760.) Das neugeordnete Archiv wird mit großer Befriedigung in Augenschein genommen; die Kosten werden berichtigt, den gn. Herren und Obern eine Belohnung für die Bemühung des Landvogts vorgeschlagen. Ein summarisches Verzeichniß aller Acten lassen sich die Gesandten zu ihren Handen geben. Absch. 204, § 9. || **70.** (1773.) Dem neuen Landschreiber Escher wird behufs einiger Reparationen in der Canzleiwohnung unter Ratificationsvorbehalt die Summe von 240 Gulden zuerkannt. Absch. 347, § 9. || **71.** (1774.) Manche bauliche Uebelstände lassen es wünschbar erscheinen, auf eine Vertauschung des Canzleigebäudes oder auf den Kauf eines andern zur Aufbewahrung des Archivs zweckmäßigen Hauses bedacht zu sein. Inzwischen wird dem Landvogt der Auftrag ertheilt, in der Gemeinde Wettingen 15 und in der Gemeinde Rieden 5 Mann zu bezeichnen, welche bei Feuersgefahr sich sofort im Schlosse einzufinden haben, um theils dem Schlosse selbst Hülfe zu leisten, theils um zu den vom Stadtmagistrat der Canzlei halber getroffenen Anstalten gebraucht zu werden. Absch. 361, § 15. || **72.** (1775.) Der Magistrat zu Baden bietet zu Unterbringung des Archivs einen geräumigen Platz im alten Zeughaus unter dem dermaligen Conferenzgebäude an, und für die Canzlei wird der Ankauf des Hauses „zum rothen Thurm" vorgeschlagen, das an das Archiv stoßen würde. Zürich und Bern beauftragen den Landvogt, obgleich Glarus nur zur Erbauung eines Archivs mit möglichst geringen Kosten Hand bieten will, sich um die Kaufsumme für das Haus „zum rothen Thurm" zu erkundigen und sie in die Stände zu berichten. Absch. 368, § 11. || **73.** (1776.) Der Baumeister Schwarz legt einen Plan und die Kostenberechnung für den Bau eines gewölbten Archivs und eines Nebenzimmers vor. Mit Ausführung desselben soll zugewartet werden, bis man wegen des Hauses zum rothen Thurm im Reinen ist. Der Abtausch des Canzleigebäudes gegen dieses Haus und die Reparationskosten werden auf 4000 Gld. angeschlagen. Bern und Glarus werden ersucht, ihre Entschlüsse Zürich bis Martini mitzutheilen. Absch. 379, § 11. || **74.**

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(1777.) Die Zustimmung beider Stände ist erfolgt. Die Vertauschung des dermaligen Canzleigebäudes mit dem Hause zum rothen Thurm gegen die Aufgabe von 1500 Gld. wird beschlossen und zu den erforderlichen Veränderungen werden 2500 Gld. angewiesen. Der Landvogt wird mit sofortiger Ausführung beauftragt. Glarus erklärt, daß es niemals mehr als seine Quota an die oben genannten Summen beitragen werde. Absch. 395, § 10.

7. Marchensachen.

a. Marchen gegen die Herrschaft Schenkenberg.

Art. 75. (1754.) Der Landvogt erhält den Auftrag, einen aus seiner Stelle gekommenen Marchstein zwischen der Grafschaft Baden und der Herrschaft Schenkenberg wieder zu setzen. Absch. 132, § 15. || **76.** (1755.) Da dieser Marchstein noch nicht wieder gesetzt ist, erhält der Landvogt den Auftrag, baldmöglichst denselben zu setzen. Absch. 147, § 8. || **77.** (1756.) Der alte Marchstein wurde im Laufe des Jahres gesetzt. Absch. 160, § 3.

b. Marchen gegen die Herrschaft Bernau und beim Schlosse Wessenberg.

Art. 78. (1757.) Der Landvogt wird beauftragt, mit einem bereits bezeichneten österreichischen Commissarius einen abgegangenen Marchstein zwischen der Grafschaft und der Herrschaft des Baron von Roll von Bernau wieder zu setzen. Mehrere neue Marchen zwischen dieser Herrschaft und der Grafschaft zu setzen, wie man österreichischerseits beantragte, wird dem Landvogt nur dann gestattet, wenn er von den gn. Herren und Obern den Befehl dazu erhält. Absch. 174, § 15. || **79.** (1758.) Dem Landvogt wird aufgetragen, jenen noch nicht gesetzten Marchstein zu setzen; von den Zwischenmarchen wird abstrahiert. Absch. 184, § 9. || **80.** (1759.) Der Marchstein ist gesetzt; die andern Marchsteine dort herum sind nach Anleitung des Urbars mit dem österreichischen Commissarius Baron von Roll von Bernau in Augenschein genommen worden. In Folge dessen werden der Landvogt und das Oberamt beauftragt, diese Handlung zu Papier zu bringen und, vom österreichischen Commissarius unterschrieben, in die Canzlei zu legen. Absch. 193, § 8. || **81.** (1760.) Die mit dem österreichischen Commissarius vorgenommene Renovation zweier Marchsteine ist zu Stande gekommen. Die von der freiherrlich Rollischen Canzlei besiegelte Beschreibung wird in Verwahrung gelegt. Absch. 204, § 3. || **82.** (1776.) Da in Folge einer Marchendifferenz zwischen Bern und der vorderösterreichischen Regierung zu Freiburg wegen der Marchen beim Schlosse Wessenberg der Marchstein bei Leibstatt in Mitleidenschaft gezogen werden könnte, so wird für gut gefunden, den Hoheiten davon Kenntniß zu geben. Absch. 379, § 22.

c. Jurisdictionsmarchen im Amte Birmenstorf.

Art. 83. (1760.) Der Landvogt legt eine Marchenbeschreibung der mit dem Hofmeister zu Königsfelden vorgenommenen Bereinigung einiger im Amte Birmenstorf abgegangenen Marchen der niedergerichtlichen Jurisdiction vor. Diese wird ad acta genommen. Absch. 204, § 2.

d. Marchen zwischen den Gerichten Wettingen und Nieder-Udorf.

Art. 84. (1761.) Der Landvogt berichtet, daß ein umgefallener Marchstein zwischen den Gerichten Wettingen und Nieder-Udorf oberhalb Dietikon in Gegenwart beider interessierten Theile wieder gesetzt und darüber ein Instrument errichtet worden sei. Letzteres soll in der Canzlei verwahrt werden. Absch. 211, § 2.

8. Landrecht.

Art. 85. (1754.) Das Ansuchen des Laurentius Weiß von Alt-Breisach um Ertheilung des Landrechts wird ad referendum genommen. Absch. 132, § 7. || **86.** (1770.) Das Ansuchen von Gottlieb Ludwig

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Baur von Tübingen wird den Hoheiten hinterbracht. Absch. 320, § 12. || **87.** (1771.) Gottlieb Ludwig Baur wird zu einem Landskind angenommen. Absch. 328, § 14. || **88.** (1772.) Jakob Baumgartner, aus der vorderösterreichischen Grafschaft Hauenstein gebürtig, sucht um Ertheilung des Landrechts an. Sein Ansuchen wird den Hoheiten hinterbracht. Absch. 337, § 11. || **89.** (1773.) Dem Baumgartner wird das Landrecht ertheilt. Absch. 347, § 7. || **90.** (1773.) Um das Landrecht bewerben sich Johannes Baumgartner von Eschbach und Michael Köpfler von Schmitzingen, beide aus der Grafschaft Hauenstein. Ihr Ansuchen wird mit den Attestaten den Hoheiten hinterbracht. Absch. 347, § 8. || **91.** (1774.) Dem Köpfler wird das Landrecht ertheilt, dem Johannes Baumgartner als einem Friedensstörer nicht, und dem Jakob Baumgartner wird das voriges Jahr ertheilte Landrecht wieder entzogen, weil er zwischen Katholischen und Evangelischen zu Baldingen Hader und Zwietracht gestiftet. Beide haben binnen Jahresfrist Haus und Hof zu liquidieren und mit Weib und Kind die Grafschaft zu verlassen. Absch. 361, § 14. || **92.** (1775.) Für das Landrecht melden sich Urban Hyacinth Vantflour, Lieutenant, von „Voyé" in Lothringen, Peter Vaucher, Lieutenant und Regimentsdetaillist von Remilly in der Provinz Champagne, und Johann Ludwig Huot, Fähnrich zu Toul, alle drei unter dem Schweizerregiment von Castellaz und bereits Bürger zu Kaiserstuhl. Absch. 368, § 13. || **93.** (1776.) Obige drei Offiziere werden mit ihrem Begehren abgewiesen, weil dergleichen Offiziere den Unterthanen in Beziehung auf Erlangung von Officiersstellen in den in fremden Diensten stehenden Regimentern Nachtheil bringen können. Ihr Bürgerrecht zu Kaiserstuhl wird für null und nichtig erklärt; die Auslagen dafür sollen ihnen zurückerstattet werden. Absch. 379, § 12.

9. Bürgerrecht.

Art. 94. (1750.) Unter Ratificationsvorbehalt wird festgesetzt, daß keine Gemeinde in der Grafschaft Baden ohne des Landvogts Vorwissen einen Bürger annehmen dürfe; die Annahme Fremder und solcher, die nicht Eidgenossen sind, soll von den Hoheiten abhangen. Absch. 76, § 5. (Man sehe auch: Untere freie Aemter Art. 202—205.) || **95.** (1751.) Nachdem Glarus den beiden andern Ständen hinsichtlich der Aufnahme von Bürgern von Seite Mellingens ohne Vorbehalt beigetreten ist, wird die Verordnung aufgestellt, daß jede Dorfgemeinde die Obliegenheit habe, ehe sie Fremde zu Bürgern annehmen könne, bei dem jeweiligen Landvogt sich deßwegen anzumelden, welcher dann das Ansuchen der Sitzung der Gesandten vorzulegen hat; von dieser aus oder von den Hoheiten selbst ist dann die Antwort über die Annahme zu einem Landeskind vorerst zu gewärtigen. Absch. 86, § 4.

10. Einheirathung.

Art. 96. (1763.) Es wird verfügt, daß ein jedes fremde Weib, welches sich an einen „Baderbietler" verheirathe, ohne Fahrniß, Bett und Kasten 100 Gulden Mittel vorweise, von welchen fünf in das Kirchengut zum Besten der Armen zu erlegen sind. Der Mann eines solchen Weibes hat der Gemeinde einen Feuerkübel zu stellen. Bevor diesem Genüge gethan ist, wird derselbe von jedem Gemeindenutzen, sowie vom „Mehren und Mindern" ausgeschlossen. Absch. 230, § 11. || **97.** (1764.) Obige Verordnung wird ratificiert. Absch. 243, § 12.

11. Abzug gegen Frankreich.

Art. 98. (1769.) Der Amtsrechnung ist ein Verzeichniß der sequestrierten Abzüge von Erbschaften, welche an französische Angehörige gefallen sind, beigefügt. Die Summe derselben beträgt 28 Pfd. 15 Sch.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Absch. 309, § 1. || **99.** (1769.) Da man in Unterhandlungen wegen des droit d'aubaine und der traite loraine mit dem Ambassador steht, wird verordnet, die Abzüge von den in der Grafschaft Baden an französische Unterthanen fallenden Erbschaften noch ferner in Sequester zu nehmen. Absch. 309, § 6.

12. Polizeiliches.

a. Sanitätswesen.

Art. 100. (1744.) Die von den Sanitätsanlagen noch übrigen 35 Gld. werden dem Alt-Landschreiber Emanuel Steck als Gratification für seine vielfachen Bemühungen, die er um das Contagionswesen gehabt hat, zugesprochen. Absch. 8, § 3. || **101.** (1745.) Dem Landvogt wird aufgetragen, die durch die Maßregeln, welche gegen die Viehseuche im vorigen Jahre getroffen werden mußten, veranlaßten Kosten nach bisheriger Uebung und früher festgesetzter Repartition auf die Gerichtsherren, die Klöster und Aemter der Grafschaft zu verlegen. Absch. 22, § 2. || **102.** (1746.) Die Sanitätsrechnung wird verlesen und genehmigt; der Oberamtscanzlei werden als Gratification für ihre Bemühung 100 Gld. aus den Sanitätsgeldern zuerkannt; der Rest von 130 Gld. 48 Sch. 1½ Den. ist für künftige Fälle aufzubewahren. Absch. 31, § 6.

b. Maßregeln zu Abhaltung des Gesindels.

Art. 103. (1747.) Zu Abhaltung des Gesindels wird der Landvogt beauftragt, „Patrouillenwachten" einzuführen und die dadurch verursachten Kosten nach der 1738 aufgestellten Repartition nicht blos auf den gemeinen Mann, sondern auch auf die Gerichtsherren und Klöster verhältnißmäßig zu legen. Jene Repartitionsweise von 1738 wird dem Abschied beigelegt und soll von den Ständen innerhalb zweier Monate zu Handen des Landvogts bestätigt werden. Absch. 42, § 3. || **104.** (1748.) Der Landvogt wird beauftragt, diese Patrouillenwachen, da viel Strolchengesindel noch immer herumvagiert, fortdauern zu lassen und, wenn der Fond aufgezehrt ist, eine zweite Einforderung zu veranstalten. Absch. 53, § 2. || **105.** (1749.) Die Patrouillenwachen sollen ferner fortbestehen, doch mit so wenig Kosten als möglich. Dem Landschreiber Johann Heinrich Heidegger wird die Rechnung über die 1748 und 1749 dafür verwendeten Ausgaben abgenommen. Absch. 65, § 13. || **106.** (1750.) Dem Landschreiber wird die Rechnung über die Patrouillenwachen abgenommen und eine Gratification von 80 Gld. zuerkannt. Es wird beschlossen, diese Patrouillenwachen ferner noch bestehen zu lassen. Da die Gerichtsherren zu Weiningen und das Kloster Fahr ihre Gegend selbst „verpatrouilliren lassen" und gute Ordnung halten, deßwegen aber ihren Beischuß an die Kosten nicht bezahlen wollen, läßt man es dabei bewenden. Absch. 76, § 3. || **107.** (1751.) Der Landschreiber legt Rechnung über die Patrouillenwachen ab, erhält für seine Mühwaltung im verflossenen Jahre 60 Gld. und soll künftig jedes Jahr ebensoviel erhalten. Der Patrouillendienst ist fortzusetzen, jedoch mit erforderlicher Einschränkung. Absch. 86, § 7. || **108.** (1753.) Dem Landschreiber Johann Heinrich Heidegger wird die Rechnung über den Patrouillendienst von 1751 bis 1753 abgenommen. Dieser Dienst hat fortzubestehen. Dem Untervogt Schnorf wird aufgetragen, künftigem Syndicate die Titel vorzulegen, auf welche die vermeintliche Exemtion der Gerichtsherrlichkeit Schneisingen von dieser Anlage begründet sein soll. Absch. 120, § 16. || **109.** (1754.) Dem Landschreiber wird die Rechnung über den Patrouillendienst abgenommen; der Dienst hat fortzubestehen. Absch. 132, § 3. || **110.** (1754.) Bern stellt den Antrag, eine passendere Vertheilung der Patrouillenwachen einzuführen. Derselbe wird ad referendum genommen. Absch. 132, § 12. || **111.** (1754.) Der Untervogt Schnorf kommt mit dem Ansuchen ein, von den Beiträgen an die Kosten der Patrouillenwache für die ihm gehörige Gerichtsherrlichkeit Schneisingen eximiert zu sein. Es wird der Vorschlag ad referendum genommen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daß demselben die Restanzen erlassen und die Exemtion gestattet werden könnte, so lange er das Amt eines Untervogts bekleide. Absch. 132, § 24. || **112.** (1755.) Der Landschreiber Johann Jakob Blumer von Glarus legt Rechnung über die Patrouillenwachen ab. Bei diesem Anlasse wird dem Landvogte überlassen, ohne daß dadurch der öffentlichen Sicherheit Abbruch gethan werde, die vom Lande angesuchte Verminderung um einen oder zwei Harschiere auf Probe eintreten zu lassen, nach Zeitumständen aber das Angemessene zu verfügen. Zugleich wird er beauftragt, auf künftiges Syndicat einen Entwurf zu einer proportionierten Repartition der Anlagen anzufertigen und auch die Judenschaft, welche für ihren Handel ebenfalls ihren Nutzen aus diesen Sicherheitsanstalten ziehe, in Mitleidenschaft zu ziehen. Absch. 147, § 10. || **113.** (1755.) Dem Untervogt Schnorf werden die bisher verfallenen Beiträge an die Patrouillenwachen erlassen; künftig hat er bis auf weitere hochobrigkeitliche Disposition jährlich zwei Gulden zu contribuieren. Absch. 147, § 11. || **114.** (1756). Abnahme der Rechnung über die Patrouillenwachen. Der Landschreiber berichtet, daß er auch die Judenschaft zu einem Beitrag von 80 Gulden angehalten und die Zahl der Harschiere von sechs auf fünf reduciert habe. Diese Maßregeln werden genehmigt. Dem Landvogt wird anempfohlen, noch weiter auf die Erleichterung des Landes bedacht zu sein und, wo möglich, die Klöster mehr in Anspruch zu nehmen. Absch. 160, § 4. || **115.** (1757.) Der Landschreiber legt Rechnung ab. Die Gesandtschaft von Bern ist der Ansicht, daß zu Erleichterung des Landes die Klöster für einen höhern Beitrag in Anspruch genommen werden könnten. Absch. 174, § 17. || **116.** (1758.) Der Landschreiber legt Rechnung ab. Der Antrag Berns, man möchte die Klöster der Grafschaft zu einem größern Beitrag anhalten, wird in den Abschied genommen. Absch. 184, § 17. || **117.** (1759.) Abnahme der Rechnung. Der Landschreiber wird beauftragt, von den überschießenden 700 Gld. mit Vorwissen des Landvogts 300 bis 400 Gld. an Zinsen zu legen, damit auf diese Weise nach und nach ein Fond gebildet werde. Ferner soll der Landvogt für eine bessere Handhabung des Patrouillendienstes sorgen und versuchen, ob die Stifte und Klöster nicht zu einem höhern Beitrag zu vermögen seien. Absch. 193, § 15. || **118.** (1760.) Der Landschreiber legt Rechnung ab. Es wird ihm aufgetragen, den noch nicht angelegten Vorschuß an Zinsen zu legen. Es wird berichtet, der Patrouillendienst werde nach Vorschrift verrichtet, die Stifte und Klöster zeigten aber zu einem größern Beitrag keine Lust. Der Antrag des Landschreibers, man möchte es dabei bewenden lassen, da sonst jährlich ein Vorschuß übrig bliebe, wird ad referendum genommen. Absch. 204, § 13. || **119.** (1761.) Der Landschreiber Hans Jakob Blumer legt Rechnung vom Juli 1760 bis Juli 1761 ab. Ein Theil des vorschießenden Geldes, 400 Gulden, ist an Zinsen gelegt; der Schuldbrief ist im Schlosse aufzubewahren. Absch. 211, § 7. || **120.** (1762.) Die Rechnung von Juli 1761 bis 1762 wird genehmigt, der Landschreiber beauftragt, 300 Gulden bis Martini unter Aufsicht des Landvogts sicher anzulegen. Absch. 220, § 8. || **121.** (1763—1766.) Abnahme der Rechnung. 1765: Vorschuß 836 Gld. 30 Sch. — 1766: 885. 26. Absch. 230, § 10; 242, § 15; 255, § 7; 270, § 8. || **122.** (1767.) Um den Ueberlauf des Bettel- und Strolchengesindels von der Landschreiberei und dem evangelischen Pfarrhaus zu Baden abzuhalten, wird dem Stadtmagistrate Vorsorge anempfohlen, widrigenfalls der Amtsstatthalter durch die Grafschaftspatrouillen die nöthige Sicherheit herstellen müßte. In Beziehung auf die Immunitätsrechte der Canzlei soll als Richtschnur Art. 976 im Abschnitte Landgrafschaft Thurgau und für die des Pfarrhauses Art. 534 im Abschnitte Grafschaft Baden gelten. Absch. 281, § 5. || **123.** (1767—1769.) Abnahme der Patrouillenrechnung. Vorschuß 1767: 902. 28 Sch.; 1768: 922. 17; 1769: 978. 23. Absch. 281, § 7; 294, § 11; 309, § 12. || **124.** (1768.) Der dem Magistrat von Baden 1767 gegebene Auftrag (Art. 122) ist befolgt worden. Absch. 294, § 16. || **125.** (1769.) Die Befehle zu Abhaltung des Strol-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

chengesindels von der Landschreiberei und dem evangelischen Pfarrhause zu Baden sind auch im verflossenen Jahre befolgt worden. Absch. 309, § 17. || **126.** (1770—1773.) Abnahme der Patrouillenrechnung. Vorschuß 1770: 1018 Gld. 9 Sch.; 1771: 4071. 6; 1772: 1124. 24; 1773: 1146. 18. Absch. 320, § 16; 328, § 9; 337, § 8; 347, § 5. || **127.** (1774.) Vorschuß 1202 Gld. 18 Sch. Der Landschreiber entwirft eine Marschroute und Consigne für die Harschiere und erhält den Auftrag, das Gesindel nicht gegen die Eidgenossenschaft, sondern gegen den Rhein und die Grenzen hin transportieren zu lassen. Absch. 361, § 3. || **128.** (1775—1777.) Abnahme der Harschierrechnung ohne Angabe des Vorschußes. Absch. 368, § 4; 379, § 2; 395, § 2. || **129.** (1776.) Dem Magistrat von Baden wird die Erinnerung von 1767 wiederholt. Absch. 379, § 24.

c. Gewerbspolizeiliches.

Art. 130. (1749.) Die Hosen- und Strumpfwirker von Zurzach und Klingnau kommen mit dem Ansuchen ein, es möchte ihnen gestattet sein, für ihre Profession „eine Zunft und ein Handwerk" zu errichten, und man möchte das Hausieren der Fremden und „Stümpler" verbieten. Die Petition wird dem Abschiede beigelegt, der Landvogt beauftragt, die Sache zu untersuchen und darüber zu berichten. Absch. 65, § 5.

d. Holzordnung.

Art. 131. (1751.) Um dem einreißenden Holzmangel zu begegnen und die Aeufnung der Waldungen herbeizuführen, wird der Landvogt beauftragt, künftiges Jahr einen ausgearbeiteten Entwurf einer Holzordnung vorzulegen. Absch. 86, § 10. || **132.** (1752.) Die vom Landvogt entworfene Holzordnung wird genehmigt und zu allgemeiner Nachachtung publiciert. Absch. 106, § 12.

e. Straßenpolizei.

Art. 133. (1754.) Um die Straßen zu schonen, wird vorgeschlagen, eine Wagenlast auf 40 bis 50 Centner ohne den Wagen zu setzen. Der Vorschlag wird ad referendum genommen. Absch. 132, § 16. || **134.** (1755.) Zürich und Glarus genehmigen obigen Vorschlag und tragen dem Landvogt die Aufsicht über die Vollziehung dieser Verordnung auf. Bern will seinen Entschluß dem Landvogt schriftlich zugehen lassen. Absch. 147, § 6. || **135.** (1756.) Der Landvogt berichtet, daß er nach Eingang der Ratificationen ein Mandat erlassen habe, daß das Gewicht der Wagenladungen 50 Centner ohne den Wagen nicht übersteigen dürfe. Dieses Mandat wird gutgeheißen; die weitern Verfügungen werden bis nach vollendeter Verbesserung aller Straßen eingestellt. Absch. 160, § 2. || **136.** (1757.) Der Landvogt berichtet, daß die Deichselfuhren statt der Gabelfuhren durchgängig mit Ausnahme der Baslerfuhr eingeführt sei. Der Landvogt wird beauftragt, auch diese dazu anzuhalten und die Stadt Baden ernstlich zu ermahnen, über die Straße nach Mellingen bessere Aufsicht zu führen. Das Straßenmandat soll jedes Jahr verlesen werden. Absch. 174, § 3. || **137.** (1758.) Die Verordnung in Betreff des Ladungsgewichtes wird bestätigt, der durchgehende Gebrauch der Deichselfuhren angeordnet, nur der Baslerfuhrmann davon ausgenommen. Absch. 184, § 6. || **138.** (1759.) Obige Verordnung soll neuerdings publiciert werden. Ueberdieß wird angeordnet, daß jeder Fuhrmann einen Frachtbrief vorzuweisen habe, in welchem die Ladung genau verzeichnet ist. Der Landvogt legt in Folge eines ihm gegebenen Auftrags den Entwurf einer Maschine vor, mittelst welcher die Fuhren, ohne sie zu entladen, abgewogen werden können. Entwurf und Kostenberechnung werden ad referendum genommen. Absch. 193, § 4. || **139.** (1760.) Der Deichselfuhren halber bleibt es beim vorjährigen Abschied; von einer Maschine zur Abwägung der Fuhren wird abstrahiert; hingegen wird den Geleitseinnehmern befohlen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sich von jedem Fuhrmann die Frachtbriefe vorweisen zu lassen, in welchen das Gewicht der Ladung verzeichnet sein muß, und Fehlbare zur Verantwortung zu ziehen. Absch. 204, § 7.

f. Fruchtausfuhr.

Art. 140. (1771.) In Berücksichtigung des dermaligen Mangels und der gesperrten Fruchtzufuhr trägt Zürich darauf an, die einheimischen und die fremden Fürkäufler nicht zu dulden und die Ausfuhr der Früchte dergestalt zu verbieten, daß den Eigenthümern überlassen sei, ihre Vorräthe auf die der Grafschaft Baden zunächst gelegenen Kornmärkte, d. h. nach Zürich, Baden, Bremgarten, Mellingen, Zurzach, Klingnau und Kaiserstuhl zum Verkauf zu führen. Bern hingegen will alle und jede Ausfuhr von Lebensmitteln aus dem Bezirke der Grafschaft so lange verboten wissen, als die von den benachbarten Ländern verhängten Sperren bestehen. Die Gesandtschaft von Glarus, ohne Instruction, schließt sich an Zürich an und ist der Ansicht, daß durch den Antrag Berns nicht geholfen würde. Unter solchen Umständen wird dem Amtmann blos befohlen, die Fürkäufler nicht zu dulden und nach Beendigung der Ernte einen Bericht einzusenden nebst einem Vorschlag, wie den Armen und dem Landmanne geholfen werden könne. Absch. 328, § 16. || **141.** (1772.) Bei der ziemlich ergiebig ausgefallenen Ernte und den befriedigenden Aussichten wollen Zürich und Glarus die voriges Jahr getroffenen Maßregeln wenigstens nicht verschärfen. Bern will die Ausfuhr so lange verbieten, als anderwärts die Fruchtsperre aufrecht erhalten wird. Endlich vereinigt man sich dahin, daß dem Landmanne gestattet sein soll, seine eigenen vorräthigen Früchte auf die Kornmärkte von Zürich, Baden, Bremgarten, Mellingen, Zurzach und Kaiserstuhl zum Verkauf zu führen, sonst aber nirgend anderswohin. Fürkäufler sind nicht zu dulden. Absch. 337, § 14. || **142.** (1773.) Die Fruchtausfuhr wird in Folge der reichlichen Ernte wieder freigegeben. Absch. 347, § 13.

g. Maßregeln zu Verbesserung des ökonomischen Zustandes.

Art. 143. (1774.) Amtsstatthalter Jenner hatte das Jahr vorher ein Memorial eingegeben, in welchem er Vorschläge zur Verbesserung des ökonomischen Zustandes der Grafschaft Baden macht. In Folge derselben wird gut befunden, 1) den Vorgesetzten der Gemeinden ans Herz zu legen, das Mattland zu vermehren und zu verbessern; 2) das Verbot der Ausfuhr des Viehfutters und des Strohs streng zu halten, die Fehlbaren mit 10 Pfund Buße auf jedes Fuder oder mit Confiscation zu bestrafen; 3) dem Umsichgreifen des Rebbaus, namentlich im ebenen Lande, vorzubeugen. (In die übrigen in jenem Memoriale berührten Punkte: Vermehrung der Allmenden, Generalbereinigung der Schuldinstrumente, Errichtung eines Schuldenprotokolls, Ausfertigung der canzleiischen Copieen zu Geldentlehnungen, Abänderung des Rechtstriebes, Verhinderung der Heirathen Armer, Verminderung der Harschiere wird nicht eingetreten.) Absch. 361, § 19.

13. Judicatur.

A. Judicatur- und Competenzconflicte.

a. Mit dem Bischof von Constanz.

α. Wegen der Jurisdiction in einem District herwärts der Surb.

Art. 144. (1745.) Wegen der Gerichtsbarkeit herwärts der Surb (dettingischer Bann) werden ein Vorstellungsschreiben des Bischofs von Constanz, ein Promemoria des Obervogts von Klingnau und ein Memorial der Oberamtscanzlei vorgelegt und zu Handen der Obrigkeiten dem Abschied beigelegt. Der Landvogt wird beauftragt, einstweilen in jenem Bezirke omnimodam jurisdictionem auszuüben. Absch. 22, § 4. || **145.** (1746.) Nach Erwägung obiger Memorialien kommen die Gesandten zu der Ansicht, daß nach alten und neuen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Urbarien und nach bisheriger Observanz in fraglichem Bezirke omnimoda jurisdictio den regierenden Orten zustehe. Der Amtscanzlei wird aufgetragen, das von ihr angefertigte Gegenmemorial so einzurichten, daß es nach erhaltener Ratification durch die Stände dem Bischofe als Antwort zugesandt werden könne. Absch. 31, § 4. || **146.** (1747.) Der Bischof von Constanz wiederholt seine Ansprüche. Die Gesandten beharren auf ihrem Rechte der Jurisdiction über diesen 1600 Jucharten haltenden Landstrich und beziehen sich auf das jüngste Urbar, dessen Errichtung, wie nachgewiesen wird, auch ein constanzischer Abgeordneter beigewohnt habe. Absch. 42, § 13. || **147.** (1748.) Dem Bischof von Constanz wird geantwortet, daß laut des alten und des neuen in Beisein der fürstlichen Deputierten errichteten Urbars jener District Landes innerhalb des würenlingischen Gerichtszwanges liege und folglich keineswegs zu den fürstlich constanzischen Aemtern gezogen werden könne. Die regierenden Orte behalten sich daher alle hohen und niedern Rechte daselbst vor. Absch. 53, § 11. || **148.** (1749.) Der Bischof von Constanz stellt das Ansuchen, es möchte, weil das klingnauische Amt herwärts der Surb auch Rechtsame habe und dadurch Confusion entstehen könnte, jener District gegen eine Recognition, über die man übereinkommen würde, ihm überlassen werden. Der Antrag wird ad referendum genommen. Absch. 65, § 15. || **149.** (1750.) Der Bischof von Constanz wünscht, daß man ihm jenen herwärts der Surb liegenden District gegen eine jährliche Recognition mit den bubenbergischen und landenbergischen Rechten abtrete. In einer Conferenz mit dem bischöflichen Abgeordneten werden von den Gesandten folgende Bedingungen der Abtretung aufgestellt: 1) Die Leute dieses Districtes, welche dann an das dettingische Gericht übergehen, sollen in der Schreib- und Siegeltaxe gleich denen jenseits der Surb gehalten werden, was constanzischerseits zugegeben wird. 2) Sie sollen einzig dem Landvogte, wie bisher, das Faßnachthuhn zu bezahlen haben, während von Seiten des Bischofs gewünscht wird, daß sie es auch dem Obervogt bezahlen. 3) Sie sind nach dem badischen Erbrechte zu beurtheilen. Der Abgeordnete des Bischofs willigt ein. 4) Dem fürstlichen Hochstift läßt man den Bezug des Dritttheils vom Abzug zufallen. 5) Das Syndicat verlangt, daß die Appellation vom Gericht zu Dettingen sofort an das Landvogteiamt, nicht an das Hofgericht nach Constanz gehen soll. Der Bischof von Constanz hingegen, der sich auf die bubenbergischen und landenbergischen Rechte beruft, verlangt, daß es jedem frei stehen solle, an die wöchentlich sich versammelnde Regierung auf Meersburg zu appellieren, in welchem Falle die Spesen ganz gering seien und man das gewöhnliche Hofgericht nicht abwarten müsse. 6) Der Obervogt soll, wenn das dritte Bot angelegt wird und die Vollziehung unterbleibt, nicht sofort den Debitor um 10 Pfund strafen. Dessen begiebt sich Constanz und verspricht wegen anderer kleiner Frevelbußen alle Moderation eintreten zu lassen. 7) Als Recognition will das Amt Klingnau jährlich 5 Saum Wein oder 16 Mütt Hafer Badenermaß entrichten. Beide Parteien nehmen diese Punkte ad referendum. Absch. 76, § 13. || **150.** (1751.) Ueber diesen Gegenstand war im Laufe des Jahres auf dem Wege der Correspondenz verhandelt worden. Zürich läßt nun erklären, daß es bei der in seinem Schreiben vom 29. Mai gegebenen Erklärung und allen darin enthaltenen Clauseln und Bedingnissen verbleibe. (In demselben versteht es sich dazu, dem Bischof das betreffende Stück Land an dessen niedern Gerichtsstab zu überlassen 1) gegen die angebotene Recognition von 16 Mütt Hafer Badenermaßes mit den gleichen Rechten, welche ihm in den Gerichten Dettingen und den übrigen Orten der bischöflichen Aemter in der Grafschaft Baden zukommen; 2) wenn er alle Erbsstreitigkeiten daselbst nach dem Erbrechte der Grafschaft Baden beurtheilt; 3) wenn die dortigen Einwohner bei Appellationen und deren Prosequierung nicht auf das jährlich zu haltende Hofgericht zu warten brauchen, sondern sich an die fürstliche Regierung wenden können, welche ihnen mit ungesäumter Justizadministration zu entsprechen und auch dem Appellaten, wenn der Appellant die Sache anstehen ließe, zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

entsprechen hat; 4) wenn in Bußen Moderation beobachtet wird. Bei Uebersehung des dritten Bots soll die Buße nicht zehn, sondern höchstens drei Pfund betragen. Staatsarchiv Bern. Baaden Buch Z, S. 69.) Die Gesandtschaft Berns ist instruiert, alle frühern Verhandlungen, namentlich den einschlagenden Artikel des Abschieds von 1728, ihren Hoheiten zu hinterbringen; die glarnerische nimmt das Angehörte ad referendum und wird deren Entschluß Zürich noch in diesem Jahre mittheilen. Absch. 86, § 14. || **151.** (1752.) Zürich und Bern wollen den genannten District unter den 1750 aufgeführten Bedingungen und mit den in dem Schreiben enthaltenen Reservationen dem dettingischen Gerichtsstab gegen eine Recognition von 16 Mütt Hafer überlassen; Glarus aber verwirft diese Ueberlassung. Absch. 106, § 14.

b. Wegen der Vereinigung zu Fisibach.

Art. 152. (1747.) Der Bischof von Constanz spricht das Recht der Vereinigung des Widumguts zu Fisibach an. Die Gesandten antworten, jede Vereinigung stehe dem Landesherrn zu, ausgenommen wenn ein niederer Gerichtsherr nachweisen könne, daß ihm dasselbe concediert worden sei; 1685 sei dem klingnauischen Obervogt auf dessen Begehren die Vereinigung in den bischöflichen Aemtern auch nicht zugestanden worden, und die Grundzinse der Commende Leuggern zu Klingnau habe auch das Landvogteiamt bereinigt und 1663 das fürstlich constanzische Urbarium der Landvogt Blumer. Absch. 42, § 13. || **153.** (1748.) Dem Bischof von Constanz wird geantwortet, daß die Vereinigungsrechte in der ganzen Grafschaft den Hoheiten zuständig seien, es sei denn, daß jemand eine specielle Exemtion vorweisen könne. Absch. 53, § 11.

c. Wegen Uebergriffen des Obervogts zu Klingnau.

Art. 154. (1747.) Es wird darüber Beschwerde geführt, daß der Obervogt von Klingnau, Baron Zweyer, sich mehr Befugnisse und Rechte anmaße, als seine niedergerichtlichen Freiheiten ihm gestatten. Die bischöflichen Deputierten, bei welchen diese Beschwerde vorgebracht wird, wollen dem Bischofe darüber referieren. Absch. 42, § 13. || **155.** (1748.) Dem Bischof von Constanz wird geschrieben, daß man nicht zweifle, daß derselbe durch die voriges Jahr von seinen Deputierten gemachte Relation überzeugt worden sei, daß die Beschwerden begründet seien. Absch. 53, § 11.

d. Wegen Publication der zurzachischen Jahrmarktspatente.

Art. 156. (1747.) Der Bischof legt gegen die von dem Landvogte ausschließlich ausgehende Publication der zurzachischen Jahrmarktspatente Einsprache ein und vindiciert sich die Theilnahme an derselben damit, daß „die mehreste Zeit von dem fürstlichen Hochstift dependiere" und die Marktfreiheit von demselben hergekommen sein soll. Die Gesandten hingegen weisen nach, daß nicht vom Hochstifte, sondern von Kaiser Sigismund 1433 und Friedrich 1442 „die Wochen" und die Marktfreiheit ertheilt worden seien, und daß die regierenden Orte 1585 und 1616 zu dem Markte noch drei Tage bewilligt und überdieß mancherlei Marktmandate erlassen hätten, wogegen zwei bischöflicherseits angeführte Beispiele von 1668 und 1723 keine beweisende Kraft haben könnten. Die Sache wird ad referendum genommen; den Ständen wird überlassen, einen dem Bischof mitzutheilenden Entschluß zu fassen. Absch. 42, § 13. || **157.** (1748.) Dem Bischof werden die im vorigen Abschiede auseinandergesetzten Gründe für die Berechtigung der Orte zur Publication von Mandaten in einem Schreiben zur Kenntniß gebracht. Die Gesandten behalten ihren Hoheiten die Befugniß der Mandate und anderer nöthigen Marktverfügungen von hochobrigkeitlichen Rechtens wegen vor. Absch. 53, § 11.

e. Wegen Eingriffen des Landvogteiamtes gegenüber den hochstiftischen Gerichtsstäben in den Aemtern Zurzach und Klingnau.

Art. 158. (1747.) Fürstlich constanzische Deputierte beklagen sich über Eingriffe, welche sich das Land-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

vogteiamt entgegen den landenbergischen und bubenbergischen Verträgen in Civilsachen gegen die hochstiftischen Gerichtsstäbe in den Aemtern Zurzach und Klingnau erlaube. Daß Eingriffe gegen jene Verträge stattgefunden haben, wird geläugnet, zugleich dem Bischof in einem Memorial die Berechtigung zum bisherigen Verfahren nachgewiesen. Auf eine andre Beschwerde wegen Eingriffen bei Criminalfällen wird geantwortet, daß der Vogt zu Klingnau über die Einsaßen im Land das Präcognitionsrecht habe, und daß dasselbe im Beisein des Untervogts ausgeübt werden müsse. Absch. 42, § 13. || **159.** (1748.) Die Gesandten sprechen in einem Schreiben gegen den Fürstbischof die Hoffnung aus, daß derselbe durch die voriges Jahr dessen Deputierten gemachte Auseinandersetzung die Ueberzeugung gewonnen haben werde, daß das Landvogteiamt sich keine Uebergriffe habe zu Schulden kommen lassen. Absch. 53, § 11. || **160.** (1749.) Der Abgesandte des Bischofs erklärt, daß er durch die von Seite des Landvogteiamts gegebenen Erläuterungen befriedigt worden sei. Absch. 65, § 15.

f. Wegen Anlegung des Arrests in Zurzach von Seite des constanzischen Obervogts.

Art. 161. (1751.) Um die immer wieder zwischen dem Landvogteiamt und dem constanzischen Obervogt zu Klingnau sich erhebenden Streitigkeiten wegen Anlegung des Arrests in Zurzach und wegen vorzüglicher Gültigkeit desselben zu beseitigen, erhält der Landvogt den Auftrag, nach Anleitung der Tractate und Abschiede ein Memorial über diese Streitsache ausfertigen zu lassen, in welchem die Gründe und Gegengründe beleuchtet seien, und dasselbe den Ständen zuzuschicken. Absch. 86, § 11. || **162.** (1752.) Da vom Obervogt, Baron von Zweyer, kein Memorial eingekommen ist, wird der Landvogt beauftragt, mit aller Vorsichtigkeit bei eintretenden Fällen nach bisheriger Uebung zu verfahren. Dieser Artikel fällt aus dem Abschied. Absch. 106, § 15.

g. Wegen des jus cognoscendi in criminalibus.

Art. 163. (1755.) Der Bischof von Constanz führt Beschwerde, daß das Landvogteiamt seit einiger Zeit dem fürstlich constanzischen Gerichtsstab das jus cognoscendi in criminalibus bei Fremden entgegen dem Vergleiche vom 17. August 1578 bestreite. Der Landvogt wird beauftragt, eine sorgfältige Untersuchung der Sache vorzunehmen und einen gründlichen Bericht vor künftigem Syndicate den Ständen einzuschicken. Absch. 147, § 15. || **164.** (1756.) In Folge des vom Landvogt eingegebenen Gutachtens wird einmüthig befunden, daß der Landvogt sich den bubenbergischen Vertrag von 1450 zur Richtschnur in allen Fällen zu nehmen habe; man erwartet, daß die Beamten der fürstlichen Eminenz ein Gleiches thun werden. Es wird ferner ad referendum genommen, ob nicht der bubenbergische Vertrag wegen der Präcognition in Ansehung fremder in den constanzischen Gerichten nicht eingesessener Criminalen dahin zu erläutern sei, daß, wenn dieselben in den constanzischen Gerichten wirklich delinquiert, alsdann die Präcognition den constanzischen Beamten im Beisein des Landvogts oder eines andern Beamten, wenn aber dieselben in den constanzischen Gerichten nichts begangen und die allgemeine Sicherheit eine schleunige Arrestation erfordert, die Präcognition nicht statthaben soll. Absch. 160, § 7. || **165.** (1756.) Auf das Verlangen des Obervogts von Klingnau wird dem Abschiede beigefügt, daß derselbe obige Erklärung in soweit angenommen, daß er dieselbe bei Abgang der nöthigen Instruction seinem Herrn mittheilen und dessen Verhaltungsbefehle gewärtigen werde, daß er aber einstweilen dessen Rechtsame ihm bestens vorbehalte. Absch. 160, § 19. || **166.** (1757.) Es wird für gut befunden, daß, wenn ein Fremder in den constanzischen Gerichten delinquiert habe, die Präcognition von den constanzischen Beamten im Beisein jemandes von dem Oberamt vorgenommen werden solle; wenn aber der Fremde in den constanzischen Gerichten nichts begangen hat und durch Requisitorialschreiben, Signalements oder auf andere Weise

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„gefänglich angehalten worden ist", und die allgemeine Sicherheit Beschleunigung verlangt, eine solche Prä-
cognition nicht stattfinden solle. Absch. 174, § 16. || **167.** (1758.) Der Cardinal Bischof von Constanz
wünscht, daß die Verhandlungen über die noch schwebenden Anstände wegen seiner Abreise nach Rom auf das
künftige Jahr verschoben werden. Es wird darin willfahrt und dem Landvogt der Auftrag gegeben, in Sachen
einstweilen nichts weiteres zu verfügen. Absch. 184, § 3. || **168.** (1759.) Der Cardinal Bischof spricht
den Wunsch aus, es möchte zwischen dem Landvogteiamt und den Obervogteiämtern im Laufe des Jahres eine
Besprechung der schwebenden Differenzen stattfinden, in deren Folge dann Gründe und Gegengründe schriftlich
verfaßt und den beiderseitigen Principalen zugestellt werden sollten, damit diese Differenzen von künftigem Syn-
dicat ausgetragen werden könnten. Dieser Vorschlag wird von den Gesandten angenommen und dem Landvogt
in diesem Sinne Auftrag ertheilt. Absch. 193, § 16.

h. Wegen der Appellation vom Hause Schwarz-Wasserstelz.

Art. 169. (1755.) Der Bischof von Constanz verlangt, daß vom Hause Schwarz-Wasserstelz die Ap-
pellation nicht an das Landvogteiamt, sondern an das fürstlich constanzische Obergericht gehe, da die Herrschaft
Schwarz-Wasserstelz und das Schloß im Rhein sammt Leuten, Unterthanen und dem Gericht zu Fistbach ein
wahres Eigenthum des fürstlichen Hochstifts sei und von denen von Tschudi nur pfandsweise besessen werde
und laut Verträgen von 1509 und 1520 die Appellationen von allen auch lehenbaren Gerichten an das Hoch-
stift gehen. Der Landvogt wird in Folge dessen beauftragt, die Sache zu untersuchen und den fürstlichen Obervogt
auf andere Meinung zu bringen, oder, wenn das nicht gelingen sollte, ein wohlmotiviertes Memorial den Stän-
den einzuschicken. Absch. 147, § 15. || **170.** (1756.) Im Hinblick auf die 1717 vorgekommenen Verhand-
lungen und die 1747 und 1748 erfolgten Bestätigungen wird als unzweifelhaft angenommen, daß das Land-
vogteiamt der einzige und wahre Appellationsrichter über die zu Schwarz-Wasserstelz ausgefällten Urtheile und
Erkanntnisse sei. Absch. 160, § 7. || **171.** (1757.) Da die Gründe der Gesandten noch nicht überzeugt
haben, so wird der Landvogt beauftragt, dieselben ausführlich in einem Memoriale dem Bischof von Constanz
auseinanderzusetzen. Absch. 174, § 16.

i. Wegen Untersuchung eines Fehlers bei einer Rathswahl zu Klingnau.

Art. 172. (1757.) Nachdem wegen einer Unförmlichkeit bei der Wahl eines Rathsherrn zu Klingnau
durch den Landvogt in Verbindung mit dem constanzischen Obervogt vorläufig eine Untersuchung und ein Ver-
hör vorgenommen worden war, handelt es sich darum, wer die Untersuchung weiter zu führen habe. Da die
vorgekommenen Fehler meistens nur personal sind, so wird von den Gesandten gut befunden, die Sache durch
ein unparteiisches Frevelgericht in Klingnau untersuchen zu lassen, in welchem Falle dann dieselbe an die wei-
tere Behörde zu weisen sei. Absch. 174, § 16. || **173.** (1759.) Diese streitige Sache soll mit den andern
streitigen Punkten in einer Conferenz des Landvogteiamtes mit den Oberämtern besprochen werden. (S. Art. 168.)
Absch. 193, § 16. || **174.** (1760.) Der Cardinal Bischof von Constanz entschuldigte in einem Schreiben
den Aufschub der voriges Jahr beschlossenen Conferenz. In der Beantwortung des Schreibens spricht das
Syndicat das zuversichtliche Vertrauen aus, daß unterdessen alles in statu quo bleibe. Dem Landvogt wird
aufgetragen, auf die Beibehaltung der Rechtsamen nach Ausweisung des bubenbergischen und des landenbergi-
schen Tractats und der Abschiede von 1656 und 1657 ein wachsames Auge zu haben. Absch. 204, § 12. ||
175. (1761.) Die Conferenz hat nicht stattgefunden; dagegen hat der Hofrath von Blaicher dem Landvogt
ein Libell von 31 Beschwerdepunkten übergeben, welche der Landvogt in einem Gegenlibell beantwortet hat.
Ohne auf die einzelnen Punkte einzutreten, wird dem Bischof die Zweckmäßigkeit einer Conferenz zu Gemüthe

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

geführt. Dem Landvogt wird aber insinuiert, bei der Unterhandlung sich fest an das Princip zu halten, daß die drei regierenden Stände die Landesherrlichkeit haben und diese sich nicht schmälern lassen. Absch. 211, § 9.

k. Wegen Untersuchung einer unförmlichen Spitalpflegerwahl zu Kaiserstuhl.

Art. 176. (1757.) Der constanzische Obervogt beschwert sich, daß das Landvogteiamt wegen einer Unförmlichkeit bei der Wahl eines Spitalpflegers etwas verhängt habe. In Folge dessen wird der Landvogt beauftragt, die Untersuchung mit dem Obervogt vorzunehmen und das Nöthige zu verfügen. Sollte dieser es nicht zugeben und seine Gründe dagegen entwickeln, so könne je nach Beschaffenheit derselben „entweder die weitere Instanz gemacht" oder die Untersuchung ihm zugestanden werden. Absch. 174, § 16. || **177.** (1758.) Es wird die Behandlung dieses Streites auf künftiges Jahr verschoben. Absch. 184, § 12.

l. Wegen Gebrauch der Tortur von dem Obervogteiamt zu Klingnau.

Art. 178. (1759.) Eine hochfürstliche Abordnung beklagt sich, daß das Landvogteiamt dem Obervogteiamt zu Klingnau behufs der Criminalinquisitionen den Scharfrichter zur Vornahme der Tortur nicht habe wollen verabfolgen. Die Gesandten gestehen dem Obervogteiamt den Gebrauch der Tortur nach den Bestimmungen des bubenbergischen Vertrags von 1451 und unter den darin enthaltenen Bedingungen zu. Absch. 193, § 17.

m. Wegen Jurisdictionsdifferenzen überhaupt.

Art. 179. (1762.) Der Landvogt hatte wegen der obwaltenden Jurisdictionsdifferenzen (31 an der Zahl) zu Anfang Märzens mit den fürstlich constanzischen Regierungsräthen von Baur und Blaicher eine Conferenz und berichtet nun über deren Beschwerdepunkte und die Beantwortung derselben von seiner Seite. Ihm wird aufgetragen, ein Project zu einem „schlüssigen" Antwortschreiben an den Bischof von Constanz vorzulegen. Dieses wird ad ratificandum in den Abschied genommen. Absch. 220, § 9. || **180.** (1763.) Auf jenes Schreiben hatte der Bischof, ohne die darin aufgestellten Sätze zu widerlegen, geantwortet, daß er seinen Beamten befohlen habe, bei vorkommenden streitigen Punkten einen freundschaftlichen Vergleich mit dem Landvogteiamt zu versuchen. In Folge dessen wird ein Schreiben an den Bischof ad ratificandum dem Abschied beigelegt, in welchem unter Aufrechterhaltung aller aus der Landesherrlichkeit herfließenden Rechte dem Bischof geantwortet wird, daß ein ähnlicher Befehl auch an das Landvogteiamt von Seite der Gesandten ergangen sei. Absch. 230, § 5. || **181.** (1764.) Ein Abgeordneter des Cardinals und Bischofs von Constanz verlangt eine Audienz vor einer Commission, um sich über die schwebenden Jurisdictionsdifferenzen zu besprechen. Die zweiten Gesandten werden dazu verordnet und beauftragt, nach Anhörung des bischöflichen Abgeordneten zu erklären, daß die Stände niemals von dem Grundsatze abweichen werden, daß die völlige Landesherrlichkeit mit Ausschluß aller andern in der Grafschaft Baden ihnen gehöre, und daß sie nur auf dieser Basis zu Verhandlungen geneigt seien. Der bischöfliche Abgeordnete läßt sich aber auf diese Erklärung hin in keine weitere Unterredung ein. Ihm wird ein Recreditiv mit jener Erklärung zugestellt und der Landvogt beauftragt, ein wachsames Auge auf die Einhaltung der Tractate beständig zu haben. Absch. 243, § 8. || **182.** (1765.) Die Sache ist noch in der alten Lage. Man läßt es beim vorigen Abschied bewenden. Der Bischof von Constanz beruft sich auf das, was sein Abgeordneter zu Frauenfeld vorgestellt hat, „und das um so mehr, als der zu „Frauenfeld geschehene Rücktritt von dem altüblichen Ceremoniel uns zu Unsrer nicht weniger Empfindung nur „allzusehr überzeuget, wie wenig den Herren Ehrengesandten Unsere dahin gemachte und aus besonderer Auf„merksamkeit in der Person Unseres eigenen Herrn Bruders ausersehene Abschickung schätzbar und gefällig sein „müssen". Beantwortung, in welcher die Gesandten den Bischof versichern, daß ihr Bestreben immer dahin

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ziele, daß zwischen ihnen ein gutes Einvernehmen bestehe. Absch. 255, § 5. || **183.** (1766.) Da in dieser Sache nichts neues vorgefallen ist, läßt man es bei den gegen den Bischof 1762 und 1764 ausgesprochenen Grundsätzen bewenden und giebt dem Landvogt den Auftrag, über die Hoheitsrechte bestens zu wachen und jeweilen nach Sprüchen und Verträgen zu verfahren. Absch. 270, § 4.

n. Wegen des Forums der Geistlichen in Schuldsachen.

Art. 184. (1763.) Auf die Effeti an Früchten und Anderm des Chorherrn Frey zu Zurzach war auf rechtmäßiges Ansuchen der Creditoren Arrest gelegt worden; der Bischof von Constanz hatte aber dagegen protestiert, weil auch in Civilsachen ein Geistlicher nur vor dem geistlichen Richter belangt werden könne. Dem Landvogt wird auf sein Ansuchen um Verhaltungsbefehle die Weisung ertheilt, die Sache in statu quo zu belassen, bis von Seite des Bischofs wieder eine Aeußerung komme. Inzwischen sollen die Obrigkeiten binnen vier bis fünf Wochen ihm über den speciellen Fall Verhaltungsbefehle zugehen lassen; über die allgemeine Frage, inwiefern die katholischen Geistlichen vor den Civilrichter in Civilsachen zu belangen seien, soll das künftige Syndicat entscheiden. Absch. 230, § 6. || **185.** (1770.) Der Amtsstatthalter berichtet in Betreff der Schulden des Propstes Schnorf, daß vom geistlichen Officium zu Constanz demselben in der Person des Chorherrn Schnebeli ein Curator gesetzt, die Verwaltung seiner Güter ihm entzogen, seine Einkünfte und Gefälle in der Grafschaft Baden mit Arrest belegt worden seien und zwar ohne Einwilligung des Amtsstatthalters. Letzteres wird als ein Eingriff in die landesherrlichen Rechte angesehen. Den Hoheiten wird anheimgestellt, diese Unrichtigkeiten zu ahnden und eine Bestimmung zu geben, in wieweit sich die Befugniß des geistlichen Forums erstrecke, geistliche Personen zu bevogten und über geistliche Einkünfte zu verfügen. Dem Amtmann wird die Weisung ertheilt, bis Austrag der Sache keine Arrestverfügungen zu respectieren, niemanden ein Executionsrecht zu gestatten, bei neuen Vorfällen sich Verhaltungsbefehle von den Hoheiten geben zu lassen. Absch. 320, § 19. || **186.** (1771.) Durch Verfügung des geistlichen Officiums zu Constanz ist die Bevogtung des Propstes Schnorf aufgehoben, er selbst in seine Amtsthätigkeit eingesetzt worden, so daß für diesen speciellen Fall keine weitern Verfügungen zu machen sind. Hingegen sind Zürich und Bern für künftige Fälle über folgende vier Sätze übereingekommen, zu welchen auch Glarus seine Zustimmung zu geben eingeladen wird: 1) Dem Bischof wird das Recht über den Klerus in allem, was die Disciplin, dessen Officium und dessen Hauswesen betrifft, nicht bestritten; er ist befugt gewesen, in dem den Propst Schnorf betreffenden Handel alle ihm gefälligen Dispositionen, ohne der Hoheit zu nahe zu treten, zu treffen. 2) Es hätte zwar die über die Einkünfte von Schnorf verhängte Sequestration dem Amtsstatthalter angezeigt und von Seite des bischöflichen Commissarius ohne dessen Consens nicht verfügt werden sollen; es ist aber zu vermuthen, daß dieß aller Orten ebenfalls eine der bischöflichen Rechtsamen ist und daher kaum hätte gehindert werden können. 3) Gegen die Classification der Schulden ist nichts einzuwenden, wenn sämmtliche Creditoren gütlich dazu disponiert werden. Wenn aber einer derselben sich benachtheiligt glaubt, so steht die Untersuchung darüber unstreitig dem Civilrichter zu, und die Sache muß daher vom Oberamte zu Baden beurtheilt werden. 4) Die vorgegangene Evocation der Creditoren, deren Forderungen illiquid erkannt worden, vor den geistlichen Gerichtszwang nach Constanz ist als ein offenbarer Eingriff in die hoheitlichen Rechte anzusehen und unter keinem Vorwande zu gestatten; deßwegen sollen im Namen der Stände dem Amtsstatthalter die nöthigen Befehle ertheilt werden, daß er, weil ebensowenig ein Jude oder ein anderer Angehöriger der Grafschaft vor ein fremdes Gericht berufen werden könne, in diesem Falle die Aufrechterhaltung der hoheitlichen Rechte bestmöglichst sich angelegen sein lassen und den Creditoren des Propstes Schnorf intimieren soll, daß sie trotz der Citation nicht vor dem geistlichen Gerichte zu Constanz erscheinen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Absch. 328, § 12. || **187.** (1772.) Ein vom geistlichen Officium in Betreff der „Ausmarkung zwischen der geistlichen und weltlichen Jurisdiction" eingegangenes Schreiben wird zu Handen der Hoheiten dem Abschiede beigelegt. Absch. 337, § 17. || **188.** (1773.) Zürich trägt darauf an, von der Verfügung vom Jahre 1771 abzustehen, weil nach gründlicher Untersuchung der Sache sich herausgestellt habe, daß nicht nur das kanonische Recht, sondern auch die berühmtesten protestantischen Rechtslehrer sich dahin erklären, daß dem Bischof nicht nur die Aufsicht über den Wandel, die Sitten, die Disciplin und die Pflichten der Geistlichen zustehe, sondern daß auch in causa pecuniaria et civili die Kleriker nicht dem Richter des Orts, sondern dem Bischof oder seinem Subdelegierten unterworfen seien, daß auch alle Zwistigkeiten, in welche ein Geistlicher als Beklagter mitverfangen, nur durch den geistlichen Richter beizulegen seien, daß demnach dem Bischof auch das Evocationsrecht, die Classification der Schulden und der Sequester nicht streitig gemacht werden können. Die Gesandtschaften von Bern und Glarus nehmen diesen Vorschlag ad referendum. Unter Ratificationsvorbehalt wird erkannt, einstweilen dem Bischofe in einem Schreiben Nachricht zu geben, daß man die Sache untersuchen werde. Absch. 347, § 16. || **189.** (1774.) Dieses Geschäft wird als ausgetragen angesehen. Absch. 361, § 22.

b. Mit der vorderösterreichischen Regierung.

Art. 190. (1749.) Die vorderösterreichische Regierung beschwert sich, daß ein Amtsbote des Landvogts, der in Waldshut sich aufhaltenden Convertitin, Barbara Bächlin, welche vom Landvogte mit ihrem Manne, Franz Keller, gerichtlich verfolgt wurde, eine Citation daselbst zugestellt habe, und erblickt darin eine Territorial- und Jurisdictionalverletzung. Sie rügt zugleich auch die strenge Behandlung, welche diese beiden Eheleute in Baden erfahren, und die Zumuthungen, welche die Bächlin wegen ihres zu Waldshut gethanen Uebertrittes zur katholischen Religion zu erfahren gehabt habe. Die Gesandten lehnen den Vorwurf der Territorial- und Jurisdictionalverletzung ab, da der Bote kein vom Landvogt abgeschickter gewesen sei, und machen auf den Nachlaß der Buße aufmerksam, welcher jenen Eheleuten durch das Syndicat zu Theil geworden sei. Absch. 65, § 14.

c. Mit der Hofmeisterei Königsfelden.

Art. 191. (1754.) Es hatte sich zwischen den Aemtern Baden und Königsfelden in Betreff der Reuß eine Jurisdictionaldifferenz erhoben. Da die Sache aber noch nicht hinlänglich aufgeklärt ist, wird sie blos dem Abschied inseriert. Absch. 132, § 25. || **192.** (1755.) Da namentlich durch das Ableben des Landvogts von Graffenried die Untersuchung dieser Sache unterbrochen worden ist, so wird der dermalige Landvogt beauftragt, einen Amtsbericht über diese Differenz den Ständen einzuschicken, damit auf künftigem Syndicat die Verhandlung vorgenommen werden könne. Die Gesandtschaft von Bern erklärt, daß das Haus Königsfelden nichts gethan habe, zu was es nicht berechtigt gewesen sei, und behält sich die Rechte ihres Standes vor. Absch. 147, § 19. || **193.** (1774.) Die Hofmeisterei Königsfelden spricht die alleinige Judicatur über Twing und Bann in den Gerichten von Birmenstorf an und will auch das bis dahin in Gegenwart des Untervogts der Grafschaft Baden gehaltene Frevelgericht in die Hofmeisterei verlegen. In Folge der Verlesung der Oeffnung von 1666 und der daselbst allegierten Documente geben die Gesandten von Zürich und Glarus ihr Urtheil dahin ab, daß die Bestrafung der Holzfrevel in den Hoch- und Frohnwäldern zu Birmenstorf dem Vogteiamt Baden als Repräsentanten der Hoheit gebühre, und daß das Frevelgericht nicht aus der Grafschaft dürfe gezogen werden. Dem Landvogt wird aufgetragen, in Fortsetzung der bisherigen Uebung die hohen Rechte zu verwahren, bis Bern darüber seine Ansichten eröffnet habe. Absch. 361, § 9. || **194.** (1775.) Bern stimmt obigem Urtheile bei. Die von den Gesandten von Zürich und Glarus adoptierte Ansicht, daß die Judicatur über alle in Hoch- und Frohnwäldern verübten Frevel den Hoheiten, über die in Privat- und eigenthümlichen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hölzern begangenen dem niedern Richter zustehe, wird ad referendum genommen. Absch. 368, § 18. || **195.** (1776.) Bern behauptet, daß die Bestrafung der niedern Frevel, ob sie in Privathölzern oder in Hoch- und Frohnwäldern der Gerichte Birmenstorf begangen werden, der Hofmeisterei Königsfelden als dortigem Twingherrn zukommen; Zürich und Glarus hingegen, daß über kleine und große in den dortigen Hoch- und Frohnwäldern begangene Frevel die Judicatur dem Landvogteiamt zu Baden gebühre, sowie auch die Errichtung der Forstordnung. Absch. 379, § 16. || **196.** (1777.) Die Gesandtschaft Berns erklärt instructionsgemäß, daß die Bestrafung aller und jeder in den Hoch- und Frohnwäldern der Gerichte Birmenstorf vorfallenden kleinen und großen Frevel ohne Ausnahme der Hoheit gebühren soll, die Bestrafung derjenigen hingegen, welche in den den Gerichtsherren, den Gemeinden oder Particularen zugehörigen Hölzern vorkommen, dem Twingherrn, unter welchen sie gehören. Dabei beruhigen sich die übrigen Gesandten unter dem Vorbehalt, daß dieß bloß auf die mindern Frevel sich beziehen soll, und daß dieselben von den gewöhnlichen Bußengerichten zu Birmenstorf abgestraft und nicht nach Königsfelden gezogen werden sollen. Absch. 395, § 11.

d. Mit der Gerichtsherrlichkeit Schwarz-Wasserstelz.

Art. 197. (1755.) Das Haus Schwarz-Wasserstelz spricht das Bereinigungsrecht zu Fisibach an. Dem Landvogt wird aufgetragen, die Documente zu untersuchen und dem fürstlichen Obervogt den Verhalt der Sache auseinanderzusetzen; läßt er sich darüber nicht belehren, ein wohlmotiviertes Memorial den Ständen zuzuschicken. Absch. 147, § 15. || **198.** (1756.) Im Hinblick auf die niemals widersprochenen Erklärungen von 1747 und 1748 wird festgesetzt, daß das Bereinigungsrecht keinem niedern Gericht und ausdrücklich nicht der Herrschaft Schwarz-Wasserstelz zustehen könne, ohne daß eine besondere Concession von der Hoheit vorhanden sei. Absch. 160, § 7. || **199.** (1757.) Die Gesandten erkennen nochmals das Bereinigungsrecht von Schwarz-Wasserstelz zu Fisibach nicht an, da dasselbe durchweg der Hoheit zustehe und Fisibach keine Ausnahme mache. Absch. 174, § 16.

e. Mit der schwarzenbergischen Regierung.

Art. 200. (1766.) Die schwarzenbergische Regierung hatte an einem Theil der Brücke zu Kaiserstuhl eine Wache aufgestellt und an das Brückenthor ein Mandat anschlagen lassen, während doch die ganze Brücke als eidgenössisches Territorium angesehen wurde. Da die Canzlei keine Schriften über diesen Punkt gefunden hat, wird das Landvogteiamt beauftragt, Nachforschungen anzustellen, und Zürich macht sich anheischig, durch die Obervögte auch an andern Orten Nachfrage halten zu lassen, damit künftiges Jahr das Nöthige verfügt werden könne. Absch. 270, § 13. || **201.** (1767.) Der Amtsstatthalter hatte den Ständen eine Deduction von den Rechten der Stände auf der Brücke zu Kaiserstuhl und in den fürstlich constanzischen Dörfern Thengen, Lienheim und Herdern, wie auch auf dem Schlosse Rötelen eingesandt. Da nun auch noch der Oberamtmann zu Thiengen beabsichtigt hatte, ein Landgericht auf der Brücke zu Kaiserstuhl zu halten, so wird der Amtsstatthalter beauftragt, der Abhaltung eines solchen Landgerichtes daselbst im Namen des Syndicats entgegenzutreten und die Anheftung von Mandaten der schwarzenbergischen Regierung nicht zu gestatten. Absch. 281, § 4. || **202.** (1768.) Vergangenen November hatte der klettgauische Landgerichtsdiener, begleitet von zwei Landgerichtssäßen, mitten auf der Kaiserstuhler Brücke ein Landgericht verkündet und sich dann geschwinden Schrittes zurückgezogen. Das Landgericht selbst wurde zwar nicht auf der Brücke, sondern der Kälte wegen im Wirthshaus gehalten. Sofort war der Untervogt von Baden mit angemessener Begleitung abgeschickt worden und war bis zu Ende der Brücke geritten und hatte eine Protestation verlesen und anschlagen lassen. Diese Maßregeln werden nun belobt, der Amtsstatthalter beauftragt, auf die Jurisdiction der Stände auf dieser

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Brücke ein wachsames Auge zu haben und bei stattfindenden Eingriffen im Namen derselben zu protestieren. Absch. 294, § 7. || **203.** (1769.) Es hat sich auf der Brücke nichts neues zugetragen. Dem Landvogt wird Wachsamkeit anempfohlen. Absch. 309, § 7.

B. Anerkennung.

a. Der Inappellabilität in Schuldsachen von den Gerichten der Stadt Baden.

Art. 204. (1747.) Von einem Urtheil der Stadt Baden in Schuldsachen wollte der Verurtheilte appellieren. Die Stadt Baden ersucht nun die Gesandten, sie bei dem durch den Freiheitsbrief von 1583 ihr gewährten Rechte der Inappellabilität in Schuldsachen zu schützen. Da der betreffende Artikel dieses Freiheitsbriefes auch in den zweiten Artikel der Capitulation von Baden übergegangen ist, so nehmen die Gesandten keinen Anstand, der Stadt dieses Recht zu bestätigen. Absch. 42, § 11.

b. Der Wittwen- und Waisenbeschreibung von Schwarz-Wasserstelz zu Fisibach.

Art. 205. (1753.) Die Gerichtsherrlichkeit Schwarz-Wasserstelz spricht, gestützt auf eine Ortsstimme von 1680 und die bisherige Uebung, das Recht der Wittwen- und Waisenbeschreibungen im Dorfe Fisibach an. Die Sache wird ad referendum genommen, damit spätere Abschiede und Ordnungen nachgeschlagen werden können. Absch. 120, § 17. || **206.** (1755.) Das von der Gerichtsherrlichkeit Schwarz-Wasserstelz angesprochene Recht wird als in der Billigkeit begründet angesehen. Absch. 147, § 15. || **207.** (1756.) Die Gesandten überlassen dieses Recht der Gerichtsherrlichkeit Schwarz-Wasserstelz mit dem einzigen Vorbehalt, daß dieses Recht nach den jeweilen in Waisensachen von den Hoheiten zu erlassenden Verordnungen ausgeübt werden soll. Absch. 160, § 7.

14. Justizsachen.

a. Accommodements.

Art. 208. (1747.) Der in Thengen angesiedelte Kaufmann Moriz Provence hatte in Folge eines Falliments mit seinen Creditoren ein Accommodement zu 75 % gemacht, dem einige der Creditoren nicht beitreten wollten. Die fürstlich schwarzenbergische Regierung hatte den Landvogt ersucht, diesen wenigen Creditoren nicht zu gestatten, Arrest auf des Provence Waaren auf künftigem Zurzachermarkt zu legen, sondern sie zu vermögen, dem Accommodement beizutreten. Auf die Frage des Landvogts, wie er sich hierin zu verhalten habe, antworten nun die Gesandten, daß jene ablehnenden Creditoren, weil in der Grafschaft Baden nicht das Recht bestehe, daß bei Accommodements die Minderzahl der Mehrzahl folgen müsse, nicht mit Recht zur Annahme angehalten werden können. Er möge nach allgemeinem Rechte verfahren, aber dieselben durch Vorstellungen zum Eintritt in das Accommodement zu bewegen suchen. Absch. 42, § 4.

b. Fertigung von Käufen.

Art. 209. (1749.) Das Gericht von Zurzach stellt das Ansuchen, es möchte das 1728 vom Landvogt publicierte Mandat in Betreff der Fertigung von Käufen erneuert und als eine Landsordnung von den Ständen publiciert werden. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 65, § 11. || **210.** (1750.) Abgeordnete von Zurzach wiederholen obiges Ansuchen. Da aber dieses Mandat niemals exequiert worden ist und in seiner ganzen Ausdehnung nicht practicabel erfunden wird, so wird davon abstrahiert und dem Landvogt überlassen, das Nothwendige zu verfügen. Absch. 76, § 10.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

c. Vogts- und Waisensachen.

Art. 211. (1751.) Da sich keine Ordnung über Bevogtung von Wittwen und Waisen und die daherigen Emolumente vorfindet, wird der Landvogt beauftragt, die von den niedern Gerichtsbarkeiten und den Städten bis dahin beobachtete Praxis kennen zu lernen und dann einen Entwurf einer Ordnung auszuarbeiten und denselben künftiges Jahr vorzulegen. Absch. 86, § 9. || **212.** (1752.) Die vom Landvogt ausgearbeitete Ordnung wegen Bevogtung der Wittwen und Waisen wird mit einigen Abänderungen genehmigt und durch den Druck publiciert, um aller Orten in der Grafschaft gehandhabt zu werden. Absch. 106, § 11.

d. Zug- und Gantrecht.

Art. 213. (1751.) Die von Zurzach beschweren sich über Benachtheiligung durch Käufe von Häusern und Gütern von Seite Fremder und bitten, es möchte eine Vorschrift gegeben werden, wie jedermann bei Käufen und Verkäufen, Fertigungen, Zügen und Ganten vor Gericht und am Rechten zu halten und zu behandeln sei. Die Supplicationsschrift wird dem Abschied beigelegt. Absch. 86, § 13. || **214.** (1752.) Die von Zurzach wiederholen ihr Begehren und suchen in einem Memoriale um ein Mehreres nach. Die Gesandten befinden unvorgreiflich, daß es wohl das Beste sein würde, wenn dem Flecken Zurzach nichts particulares vergünstigt, sondern wenn derselbe zur Observanz des in der ganzen Grafschaft üblichen Zug- und Gantrechtes angehalten würde. Die Gesandtschaft von Glarus nimmt das Angehörte ad referendum. Absch. 106, § 6. || **215.** (1753.) Es wird für unzweckmäßig befunden, dem Marktflecken Zurzach ein besonderes Zug- und Gantrecht zu bewilligen; man läßt es bei der alten Praxis bewenden. Absch. 120, § 4. || **216.** (1777.) Der Landvogt berichtet, daß einem Angehörigen der Grafschaft eine ihm in der Vogtei Mettau im Laufenburgischen gehörende Matte um den Preis, um welchen seine Voraltern 1669 dieselbe gekauft hätten, wolle gezogen werden, und daß derselbe an Einsammlung des Heues gehindert werde; ferner habe einer von Dogern das Zugrecht an eine halbe Juchart Reben, welche einem Angehörigen der Grafschaft eigen sei, angesprochen. Gemachte Vorstellungen und angedrohte Repressalien hätten bis dahin nichts gefruchtet; hingegen habe der Landvogt zu Waldshut sich an die Regierung in Freiburg gewendet und vorläufig mündlich vernehmen lassen, daß diese Sache von selbst fallen werde, da sie nur von einigen Wenigen betrieben worden sei. Dem Landvogt wird aufgetragen, wenn sich neue Auftritte ereignen, den Ständen sofort Nachricht davon zu geben. Absch. 395, § 13.

e. Gültverschreibungen von Gütern, welche in der Grafschaft Baden und der Herrschaft Regensberg liegen.

Art. 217. (1753.) Da dem Abschiede von 1654, welcher von den Gültverschreibungen von Gütern handelt, welche in zweierlei Jurisdictionen liegen, nicht mehr nachgelebt wird, so wird das Project einer Uebereinkunft mit der Herrschaft Regensberg in dieser Beziehung ad ratificandum dem Abschied beigelegt; dasselbe soll nach der Ratification den niedern Gerichtsherren und den Schreibereien mitgetheilt werden. Absch. 120, § 11. || **218.** (1754.) Obiges Project wird ratificiert. Absch. 132, § 6.

f. Verkauf in todte Hand.

Art. 219. (1755.) Margaretha Wanger geb. Bodmer bittet um Genehmigung eines zwischen dem Gotteshaus Mariä Krönung zu Baden und ihr projectierten Kaufes von 5½ Jucharten in der Baaregg, die Papiermühle genannt. Das Ansuchen wird zu Handen der gn. Herren und Obern in den Abschied genommen. Absch. 147, § 13. || **220.** (1756.) Nachdem der Kauf nicht ratificiert worden, wiederholt das Kloster sein Ansuchen mit dem Beifügen, daß es dieses Areal zur Erweiterung des Klosters benutzen und mit einer

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Mauer einfassen wolle. Die Gesandten von Zürich können von sich aus nicht eintreten, da ihr Stand den Kauf bereits für unzulässig erklärt habe, nehmen aber das Angehörte ad referendum; die von Bern und Glarus tragen unter solchen Verhältnissen kein Bedenken, den Kauf zu gestatten, und nehmen ihn ad ratificandum. Sollte die Ratification erfolgen, so sei die Landsordnung zu reservieren und darauf zu sehen, daß eine Mauer um das Stück Land gezogen werde. (Bern verweigerte die Ratification den 30. August.) Absch. 160, § 18. || **221.** (1770.) Obgleich Acquisitionen in todte Hand nicht zulässig sind, wird unter Ratificationsvorbehalt dem Spendamt der Stadt Baden gestattet, die mittlere Mühle zu Baden von der Wittwe Heimgartner, welche sie nicht mehr behaupten kann, zu acquirieren unter der Bedingung, daß dieselbe innerhalb zehn Jahren wieder in fähige Hand gestellt werde. Absch. 320, § 18.

g. Folgen des Auffalls.

Art. 222. (1763.) Den verauffallten Bauern soll künftig der Zugang zu den Gemeindezusammenkünften und zum Mehren und Mindern nicht gestattet werden. Absch. 230, § 11. || **223.** (1764.) Obige Verordnung wird ratificiert. Absch. 243, § 12.

15. Fall und Abzug.

a. Anstand mit dem Bischof von Constanz wegen des Abzugs zu Ober-Thengen, Herdern und Lienheim.

Art. 224. (1744.) Der Bischof von Constanz beschwert sich, daß der Obervogt zu Kaiserstuhl in der Ausübung des ihm zustehenden Abzugsrechtes in den Gemeinden Ober-Thengen, Herdern und Lienheim vom Landvogteiamte verhindert werde; andererseits klagen jene Gemeinden, daß ihnen neuerdings Zumuthungen in Betreff des Abzuges vom Obervogte gemacht, daß ihnen ferner ihre Documente und Briefschaften von ebendemselben hinterhalten werden. Sie bitten zugleich um Ertheilung von Salve-Guarde-Patenten, wie ihnen dergleichen früher in kriegerischen Zeitläufen gegeben worden seien. Es wird gut befunden, das Schreiben des Bischofs, sowie ein von der Oberamtscanzlei ausgefertigtes Memorial dem Abschied beizulegen und für nächstes Syndicat sich instruieren zu lassen. Der Bischof wird ersucht, einstweilen mit Executionen innezuhalten und den Gemeinden ihre Briefschaften verabfolgen zu lassen. Endlich wird verordnet, diesen Gemeinden im Namen der regierenden Orte Salve-Guarde-Patente auf dem Fuß der früher ertheilten auszufertigen. Absch. 8, § 5. || **225.** (1745.) Es wird berichtet, daß seit einem Jahre Fall und Abzug nicht mehr bezogen werden. Dem Bischof wird das verdankt und die Erwartung ausgesprochen, daß diesen Gemeinden nichts mehr werde zugemuthet werden. Der Obervogt von Kaiserstuhl wird vorbeschieden, erscheint aber nicht. In einem Schreiben wird ihm das hohe Mißfallen bezeugt und der Befehl zugesandt, innerhalb vier Wochen die den Gemeinden hinterhaltenen Schriften dem Landvogt auszuliefern, zugleich auch eine mit Androhung von Strafe verbundene Warnung, künftig der Abhaltung von Gemeinden in jenen Orten kein Hinderniß in den Weg zu legen. Absch. 22, § 3. || **226.** (1746.) Fall und Abzug sind einstweilen nicht mehr bezogen worden, die Schriften sind extradiert; hingegen hatte der Bischof von Constanz in einem Schreiben vom 26. August 1745 seine Ansprüche auf den Bezug von Fall und Abzug wieder geltend gemacht. In einem Antwortschreiben wird ihm vorgestellt, daß durch den Vertrag von 1619 diese Gemeinden die Exemtion von Fall und Abzug erhalten hätten und selbige seitdem nie bezogen worden seien. Absch. 31, § 3. || **227.** (1747.) Der Bischof von Constanz erneuert seine Ansprüche auf den Abzug in den oben genannten Gemeinden. Er erklärt, daß das Instrument von 1619 kein Authenticum sei, und citiert Beispiele, daß seit 1619 vom Obervogt Abzug

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bezogen worden sei, während die Gesandten auf dem Syndicate behaupten, daß, wenn sich auch keine Ratification jenes Instrumentes vorfinde, dasselbe doch müsse ratificiert worden sein, da sich in einer jener drei Gemeinden ein besiegeltes Exemplar vorfinde. Den von den constanzischen Deputierten citierten Beispielen vom Bezug des Abzugs werden andere entgegengehalten, welche zum wenigsten beweisen, daß der Besitz kein ruhiger war. Die einen Gesandten wollen, da die Authenticität jenes Instrumentes nicht nachgewiesen werden kann, ein Reciprocum des Abzugs vorschlagen, die andern jene Gegengründe dem Bischofe in einem Schreiben auseinandersetzen. Bei solcher Divergenz der Ansichten wird die Sache ad referendum genommen und den Obrigkeiten zur Deliberation anheimgestellt, wie dem Bischofe zu antworten sei. Absch. 42, § 13. || **228.** (1748.) Dem Bischof von Constanz wird geantwortet, daß die regierenden Orte, obwohl das Instrument von 1619 nicht für „ein gänzliches Nihilum" angesehen werden könne, doch aus Consideration für Ihro fürstliche Gnaden von dieser Materie abstehen. Absch. 53, § 11.

b. Anstand mit dem Collegiatstift zu Zurzach.

Art. 229. (1747.) Das Collegiatstift zu Zurzach hatte von dem Vermögen des Franz Häfig zu Kadelburg, weil derselbe zu Rekingen in der Grafschaft Baden, wo er Bürger war, eine Mühle gehabt, den Abzug bezogen. Das Collegiatstift, aufgefordert sein Recht dazu darzuthun, beruft sich auf einige Ortsstimmen. Da aber die Ortsstimmen nicht von allen Orten gegeben worden sind, wird die Sache ad referendum genommen. Absch. 42, § 15.

c. Abzug von einem Hof zu Spreitenbach.

Art. 230. (1754.) Auf die Frage des Landvogts, ob von einem zu Spreitenbach gelegenen Hofe, den der Untervogt Koller zu Wiedikon innegehabt habe, der aber dermalen verkauft sei, der Abzug bezahlt werden solle, antworten die Gesandten von Zürich und Bern, daß Koller des Abzugs zu entheben sei, weil dieses Stück Land nicht nur mit und neben der ehedem nach Wiedikon verfallenen Verlassenschaft sei verabzugt worden, sondern auch das Gut durch einen Lehenmann und nicht anders besessen und beworben worden sei. Die glarnerische Gesandtschaft referiert. Absch. 132, § 20. || **231.** (1755.) Glarus erklärt seine Zustimmung zu den Ansichten von Zürich und Bern. Absch. 147, § 17.

d. Anstand mit dem Kloster Fahr.

Art. 232. (1758.) Der Propst im Fahr macht dem Landvogt den Bezug des Falls von einem im Wasser gefundenen Mann von Engstringen streitig, indem er behauptet, er habe dort den Fall zu beziehen. Der Landvogt erhält den Auftrag, den Fall zu beziehen; dem Propst wird überlassen, seine Rechte vor künftigem Syndicat darzuthun. Absch. 184, § 14. || **233.** (1759.) Das Kloster Fahr remonstriert wiederum gegen den Bezug dieses Falles von Seite der Hoheit und beweist sein Fallrecht durch Documente. Die aus des Ertrunkenen Mitteln bezogenen 20 Pfund erklären die Gesandten nun als eine aus Gnaden gemilderte Confiscation; übrigens sei das Kloster befugt gewesen, von diesem Ertrunkenen den Fall zu beziehen, und werde auch ferner bei seinen Fall- und Leibeigenschaftsrechten geschützt werden. Absch. 193, § 9.

16. Grundzinse und Zehnten-Vereinigung.

a. Allgemeines.

Art. 234. (1757.) In Beziehung auf die Zeit, innerhalb deren von den Landvögten die Vereinigungen vorgenommen werden sollen, wird folgender Vorschlag zur Disposition der Obrigkeiten in den Abschied genommen: Es bleibt bei dem Abschied von 1725 (Bd. VII. I. Abth. S. 975, Art. 41), wonach alle Vereinigungen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Gotteshäuser, Spitäler, Stifte, Kirchen, Pfründen, Zins-, Zehnt- und Lehenherren von vierzig zu vierzig Jahren ohne Widerrede sollen vorgenommen und innerhalb zweier Jahre beendigt werden. Der Termin der vierzig Jahre ist von dem Tage an zu rechnen, an welchem die letzte Bereinigung begonnen hat. In der Zwischenzeit darf keine Bereinigung vorgenommen werden. Sollte ein Zins- oder Zehntherr innerhalb der vierzig Jahre, durch Nothwendigkeit gezwungen, die Bereinigung aller seiner Güter oder eines Theiles vornehmen lassen wollen, so hat das Syndicat über die Triftigkeit seiner Beweggründe zu entscheiden und dem Landvogt die Vollmacht dazu zu ertheilen. Absch. 174, § 19. || **235.** (1758.) Obiger Entwurf wird ratificiert und noch auf folgende Weise erläutert: Wenn eine Bereinigung zu Stande gekommen ist, so sind sämmtliche Interessenten vor Landvogt und Landschreiber zu bescheiden, wo ihnen die Bereinigungen verlesen und das Handgelübde abgenommen wird. Wird innerhalb der vierzig Jahre eine Bereinigung vorgenommen, so soll die nächste Bereinigung so vorgenommen werden, als wenn jene Zwischenbereinigung gar nicht stattgefunden hätte. Absch. 184, § 10.

b. Zu Leibstatt.

Art. 236. (1758.) Leopold, Freiherr von Roll, wünscht seine Bodenzinse zu Leibstatt (Liebstatt) unter dem Bach zu bereinigen, zu welchem Zwecke wegen der Vertheilung der Güter von den regierenden Orten auch die Bereinigung ob dem Bach möchte vorgenommen werden. Es wird ihm geantwortet, daß die gesetzliche Frist zur Bereinigung noch nicht verflossen sei. Absch. 184, § 18. || **237.** (1759.) Die Bereinigung der Güter zu Leibstatt unter dem Bach soll nach Uebung von dem Landvogteiamte vorgenommen werden, da der größere Theil der Güter in der Grafschaft Baden liege; dem Freiherrn von Roll soll aber gestattet sein, bei der Anlobung über die Güter, welche in seiner Herrschaft liegen, zugegen zu sein und die Beschreibung von diesen Gütern, so viel sie nämlich in der ganzen Bereinigung betragen, zu besiegeln. Absch. 193, § 18. || **238.** (1761.) Auf das Ansuchen der oberstmeisterlichen Regierung zu Heitersheim wird die Bereinigung zu Leibstatt auf die nach Gewohnheit angesetzte Bereinigungszeit verschoben. Absch. 211, § 10.

c. Von Gütern im Bezirk der Stadt Baden.

Art. 239. (1768.) Eine von der Stadt Baden eingegebene Rechnung von 160 Gulden für Bereinigung von vierzig den Hoheiten zugehörigen und in dem Bezirke der Stadt liegenden Gefällen wird von Zürich anerkannt, da das Bereinigungsrecht auf diesen Gütern der Stadt Baden zukomme. Die Gesandten von Bern und Glarus nehmen die Sache ad referendum. Absch. 294, § 12. || **240.** (1769.) Bern und Glarus geben ihre Einwilligung. Absch. 309, § 13.

17. Salzsachen.

a. Besalzung der Herrschaften Weiningen, Uetikon und Altstätten.

[Zürich und Bern, Art. 247.]

Art. 241. (1757.) Die Gesandtschaft von Glarus eröffnet, daß der dermalige Salzadmodiator des Salzregales in der Grafschaft Baden, Rathsherr Zopfi, verlange, daß das Mandat, welches dem verbotenen Salzverkauf steuern soll, auch in den Herrschaften Weiningen, Uetikon und Altstätten möchte publiciert werden. Die zürcherische Gesandtschaft kann nicht sofort darüber eintreten, will aber das Verlangen ihren gn. Herren und Obern hinterbringen; die bernerische nimmt das Angehörte ad referendum. Absch. 174, § 21. || **242.** (1758.) Glarus wiederholt sein Verlangen, daß die Besalzung der drei oben genannten Herrschaften, welche unzweifelhaft in den hohen Marchen der Grafschaft lägen, seinem Salzadmodiator überlassen werden möchte, zumal daselbst die Municipalstädte, welche viele Freiheiten, sogar das Malefiz und alte Gerichtsherrlichkeiten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hätten, diesem Regale unterworfen seien. Kann die Sache nicht auf gütlichem Wege beigelegt werden, so schlägt die Gesandtschaft instructionsgemäß das eidgenössische Recht vor. Die Gesandtschaft von Zürich stellt, um die lockere Verbindung dieser Herrschaften mit der Grafschaft zu beweisen, vor, daß den regierenden Ständen in jenen Herrschaften nur die „hochfreißliche Herrschaft" und das Malefiz zukomme, daß die Angehörigen daselbst niemals den regierenden Ständen gehuldigt, daß keine Mandate daselbst von Seiten der Grafschaft publiciert worden seien, und daß diese Herrschaften vor und seit 1712 in Beziehung auf die Besalzung vollständige Freiheit genossen hätten. Ueberdieß erschienen die Untervögte dieser Herrschaften an den Malefizorten nicht in der Livrée der Grafschaft, sondern in der ihrer Herrschaft. Daher stellt Zürichs Gesandtschaft das Ansuchen, Glarus möchte von seiner Forderung abstehen, und die bernerischen Gesandten möchten das Ihrige dazu beitragen. Bern hätte gewünscht, daß dieser Streit auf gütlichem Wege hätte können beigelegt werden, hofft aber, daß die von Zürich vorgebrachten Gründe Eingang finden werden. Die Gesandtschaft hinterbringt das Angehörte. Absch. 184, § 20. || **243.** (1759.) Glarus insistiert auf der Besalzung jener drei Herrschaften und das um so mehr, da der Salzadmodiator Zopfi auf der Landsgemeinde öffentlich sich habe verlauten lassen, Zürich habe ihm 1000 Gulden angeboten, wenn er seine Ansprüche fallen lasse, ein Beweis, daß das Recht auf Seite von Glarus sei. Zürichs Gesandtschaft beruft sich auf die früher angegebenen Gründe, fügt noch bei, daß in dem Theilungstractat mit Bern diese drei Herrschaften nicht gerechnet worden seien, daß deren Mannschaft Zürich zudiene, und läugnet, daß von Seite ihres Standes Zopfi ein Anerbieten gemacht worden sei. Sie wünscht, daß dieser Artikel künftig außerhalb des Abschiedes bleibe. Die Gesandtschaft von Bern schließt sich diesem Wunsche an und fügt noch bei, daß auch von der Betreibung des Rechtes nicht mehr gesprochen werden möchte, hinterbringt übrigens das Angehörte. Absch. 193, § 21. || **244.** (1760.) Glarus wiederholt seine Gründe für das Recht der Besalzung jener drei Herrschaften. Die zürcherische Gesandtschaft beruft sich auf ihre in frühern Abschieden niedergelegten Gegengründe und spricht die Hoffnung aus, Glarus werde von seinem Verlangen abstehen. Die Gesandtschaft Berns findet die von Zürich vorgetragenen Gründe von der Art, daß nichts dagegen einzuwenden sei; so wie ihr Stand keine Ansprüche an diese Besalzung mache, so werde gewiß auch Glarus von seinen Ansprüchen abstehen. Absch. 204, § 17. || **245.** (1761.) Glarus erklärt, daß es in Beziehung auf die Besalzung jener drei Dorfschaften die Sache in statu quo bewenden lassen wolle mit dem Vorbehalt, daß wenn über kurz oder lang der Mehrheit der Stände gefallen würde, dieselben zu besalzen, es sich sein Recht bestens vorbehalten haben wolle. In Folge dieser Erklärung fällt dieser Artikel aus dem Abschiede. Absch. 211, § 13.

b. Ueberlassung der Besalzung an Zürich und Bern.

Art. 246. (1761.) Glarus verlangt für die Ueberlassung der Besalzung der Grafschaft jährlich 300 Gulden vorläufig für eine Regierungstour. Jene beiden Stände halten die Summe von 200 Gulden für hinreichend. Die Sache wird ad referendum genommen. Absch. 211, § 12. (Man sehe auch im Abschnitte: Grafschaft Baden und untere freie Aemter, Salzsachen Art. 41, 42.)

c. Salzdebit.

Art. 247. (1764.) Bern beschwert sich gegenüber dem zürcherischen Salzamte über einige dem Salztractat zuwiderlaufende Maßregeln im Salzdebit und übergiebt der zürcherischen Gesandtschaft ein Memorial in diesem Sinne. Diese hinterbringt das Angehörte und verspricht Abhülfe gegründeter Beschwerden. Absch. 243, § 25. || **248.** (1773.) Zürich und Glarus sind über das Auswägen und den Preis des Salzes (siehe untere freie Aemter Art. 162) übereingekommen; Bern hingegen stimmt nicht bei, da zwischen der Grafschaft und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seinen daran grenzenden Landen in Beziehung auf den Salzverkauf ein Mißverhältniß entstände. Da Glarus schon alle Vorkehrungen für die neue Art des Verkaufes getroffen, so nimmt die bernerische Gesandtschaft das Angehörte ad referendum et recommendandum. Unterdessen wird den von Glarus bestellten Salzadmodiatoren bewilligt, in der Grafschaft auf dem zwischen Zürich und Glarus vereinbarten Fuße das Salz beim Zurzachergewicht, das Pfund zu 36 Loth und zu drei Kreuzer, zu verkaufen. Alle drei Stände sind darin einig, daß die Angehörigen der Grafschaft zwar nicht bei der nächsten Salzbütte, jedoch in dem Grafschaftsbezirke sich mit Salz zu versehen verbunden sein sollen, und daß sie den Municipalstädten die Bestrafung derjenigen, welche Contrebande in ihren Gerichten treiben, überlassen, aber die genaueste Wachsamkeit darüber empfehlen, widrigenfalls man das Strafrecht dem Landvogt übertragen würde. Absch. 347, § 10. || **249.** (1774.) Zürich läßt es bei obigem Abschiede bewenden. Bern ist mit den Bestimmungen über Verhütung der Contrebande und über das den Municipalstädten bedingungsweise überlassene Strafrecht in ihren Stadtgerichten einverstanden, jedoch mit dem gemessenen Befehl an den Landvogt, auf den Schleichhandel und die Errichtung neuer unerlaubter „Salzbüttenen" ein wachsames Auge zu haben, sowie auch darauf, daß die zwei Salzfactoren zu Mellingen bei der Spedition bleiben und nicht Salzhandel treiben. Mit dem Auswägen des Salzes hingegen statt des Ausmessens ist es nicht einverstanden. Sollte man beim Auswägen beharren, so trägt es auf 3½ Bernerkreuzer für das Pfund (à poids de marc) an. Glarus läßt es bei der Admodiationsart, wie sein Landvogt das Salzrecht während seines ersten Regierungsjahres ausgeübt hat, auch für dessen zweites Jahr bewenden. Obgleich nun Zürich die Vortheile des Zuwägens nach dem seit Jahrhunderten gebräuchlichen Zurzacher- (oder eigentlichen Kölner-) gewicht auseinandersetzt, trägt die Gesandtschaft Berns doch darauf an, daß alles nach dem Vertrag von 1720 und dem Abschied von 1735 verbleiben und das Salz beim Maß, nicht beim Gewicht verkauft werden solle, und behält ihrem Stande die Art der Besalzung während der Regierung der bernerischen Landvögte in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern nach eigenem Gutfinden vor. Glarus fragt an, wer die neu angeschafften Wagen zu bezahlen habe, ob die Stände oder die Salzausmesser. Die Gesandten von Zürich sind ohne Instruction, die von Bern treten darauf nicht ein. Absch. 361, § 16. || **250.** (1775.) Nachdem Zürich erklärt hat, sich nicht zum Verkauf des Salzes nach dem Maß verstehen zu wollen, giebt endlich Bern nach und versteht sich dazu, das Salz nach dem Gewicht, das Pfund (zu 36 Loth Kölnergewicht) zu dem Preis von drei guten Kreuzern in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern zu verkaufen, jedoch unter dem Vorbehalt, daß es bei dem Vertrag von 1720 und dem Abschied von 1735 bleibe, daß von den Amtleuten über den Schleichhandel und die Errichtung neuer Salzbütten genau gewacht werde, und daß Zürich die im Kelleramt entstandenen Salzbütten abschaffe. Mit diesem Vorbehalt erklären die andern Gesandtschaften sich einverstanden. Absch. 368, § 17. || **251.** (1776.) Bern bestätigt obigen Abschied und erklärt sich mit den wegen der Verhütung des Schleichhandels und Errichtung neuer Salzbütten gegebenen Aufschlüssen befriedigt. Glarus behält sich die Errichtung einer Salzbütte zu Schneisingen vor und wünscht zu wissen, wer den Salzadmodiatoren die durch Anschaffung der Wagen verursachten Kosten vergüte. Die andern Gesandten sind ohne Instruction und betrachten diese Sache als ausgetragen. Absch. 379, § 15.

18. Münzwesen.

[Zürich und Bern: Art. 258.]

Art. 252. (1751.) Ein zahlreicher Theil der die Zurzacher Messe besuchenden Kaufmannschaft war bei dem Landvogt mit dem Ansuchen eingekommen, es möchte eine allgemeine Maßregel getroffen werden, welche

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Curs der Goldsorten festsetze, und hatte einen Vorschlag beigefügt. Derselbe wird ad referendum genommen und der Landvogt beauftragt, vorläufig zu antworten, daß die Hoheiten bis nächste Pfingstmesse vermuthlich einen Entschluß fassen werden; jedermann möge sich unterdessen so verhalten, daß aller Anstoß und jede Widerwärtigkeiten ferne bleiben; niemand sei verbunden, stipulierte Zahlungen in fremden Scheidemünzen anzunehmen. Absch. 86, § 8. || **253.** (1752.) Es wird beschlossen, in Betreff der nicht probehaltigen Reichsscheidemünzen dasjenige Mandat zu publicieren, welches das frauenfeldische Syndicat für den Thurgau und das Rheinthal beschlossen hat. (S. deutsche gemeine Vogteien überhaupt: Münzwesen, Art. 80.) Hinsichtlich des Zurzacher Marktes wird die Verordnung vom vergangenen Jahre, daß niemand verbunden sei, an Zahlung fremde Scheidemünzen anzunehmen, und daß es verboten sei, jemanden solche aufzudringen, wiederholt. Eine von einer Commission entworfene und bestätigte Valutierung der Goldsorten wird dem Mandate einverleibt. Absch. 106, § 9. || **254.** (1753.) Man läßt es bei dem voriges Jahr publicierten Mandate bewenden; dem Landvogt wird anheimgestellt, einerseits dafür zu sorgen, daß das Mandat nicht in Verfall komme, andrerseits, daß das Commercium nicht gehemmt werde. Absch. 120, § 5. || **255.** (1754.) Man läßt es bei dem schon zu verschiedenen Malen auf dem Zurzacher Markt publicierten Mandat, welches die Valutation der Goldsorten enthält, bewenden. Was aber das die ganze Grafschaft betreffende Mandat wegen ausländischer Reichsscheidemünzen und nicht probehaltigen Geldes anbetrifft, so soll dasselbe neuerdings verkündet werden; überdieß wird dem Landvogt aufgetragen, ein wachsames Auge auf die Einfuhr solchen Geldes, sowie auf Kipperei und Wechslerei zu haben. Absch. 132, § 10. || **256.** (1755.) Es wird gut befunden, das Mandat, welches die Valutation der größern Geldsorten enthält, wiederum auf dem Zurzacher Markt zu publicieren; es geht auch die Ansicht dahin, einen etwas erhöhten Preis künftig zu bestimmen. Dem Landvogt wird aufgetragen, darauf zu achten, daß der Preis der Gold- und Silbersorten nicht zu weit hinaufgetrieben werde, und der Kipperei und dem Wucher zu steuern. Ferner wird er beauftragt, ein Mandat zu publicieren, durch welches dem Einbringen der nicht probehaltigen Reichsscheidemünzen Einhalt gethan werde, und dafür zu sorgen, daß innerhalb dreier Monate diese Scheidemünzen aus dem badischen Amtsbezirk fortgeschafft werden. Absch. 147, § 4. || **257.** (1756.) Es wird gutbefunden, eine etwas modificierte Publication zu machen, und dem Landvogt ferner Vigilanz anempfohlen. Absch. 160, § 9. || **258.** (1757.) Für den Zurzacher Markt wird von Zürich und Bern Folgendes festgesetzt: 1) Keine Reichsmünze von einem halben Gulden an abwärts darf angenommen oder ausgegeben oder verwechselt werden. 2) Um für den Zurzacher Markt eine Valuta festzusetzen, macht Zürich den Vorschlag, unter Vorbehalt nothwendig werdender Abänderungen, die vom Stand Zürich angesetzte Valutation der Gold- und Silbersorten aufzustellen, namentlich da die Zurzacher Valuta immer mit der zürcherischen übereingestimmt habe. Die Gesandtschaft von Bern hätte es gern bei der 1752 aufgestellten Valutation bewenden lassen, will aber das Angehörte referieren. 3) Diese Verordnung soll auf künftigen Pfingstmarkt öffentlich verkündet und durch Zeitungsblätter bekannt gemacht, dann in der Herbstmesse in Execution gesetzt werden. Alles wird ad ratificandum in den Abschied genommen. Erhält es die Ratification, so soll es Glarus zum Beitritt mitgetheilt werden. Absch. 169, § 17. || **259.** (1757.) Zürich und Glarus wollen die Valutation von 1752 für die Grafschaft und die Herrschaft nicht annehmen, sondern die Valutierung in dem zürcherischen Mandat vom 20. März 1756, da die Zurzacher Valuta mit der zürcherischen übereinstimmend gewesen sei. Bern hält an der von 1752 fest, da man immer noch auf eine Herabdrückung des Preises bedacht sein müsse. Eine aufgestellte Commission, welche ein Gutachten über die Valutation bringen sollte, ist in ihren Meinungen getheilt. Die Sache wird zu weiterer Verfügung der gn. Herren und Obern in den Abschied ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nommen. Absch. 174, § 6. || **260.** (1758.) Der Landvogt berichtet, daß gegen das publicierte Münzmandat sich keine Einsprache erhoben habe. Es wird beschlossen, das Verbot der Reichsmünzen in der Grafschaft und auf dem Zurzacher Markte zu erneuern. In Beziehung auf die Valutation der Gold- und Silbersorten bleiben Zürich und Glarus bei ihrer voriges Jahr abgegebenen Erklärung, Bern hingegen will von der Valutation von 1752 nicht abweichen. Absch. 184, § 5. || **261.** (1763.) Es wird beschlossen, das frühere Münzmandat wiederum zu publicieren, den Eingang aber in eine bestgemeinte und ernstliche Verwarnung abzuändern, ferner die bayerischen Halbgulden, deren sich eine ziemlich große Zahl in der Grafschaft befinde, zu verbieten. Bern hätte gewünscht, daß man sich in Bestimmung des Preises der Geldsorten mehr dem in seinen Landen schon erprobten Systeme genähert hätte, und spricht die Hoffnung aus, daß auf nächstes Syndicat in diesem Sinne werde instruiert werden. Dem Landvogt wird die strenge Handhabung des Mandats anbefohlen. Absch. 230, § 3. || **262.** (1764.) Der Landvogt berichtet, daß die Reichsmünzen in der Grafschaft verschwunden seien. Es wird nicht an der Zeit erachtet, die groben Gold- und Silbersorten noch mehr herabzusetzen. Bern dringt darauf, daß die Tarifierung mit seinem Münzsystem übereinstimmend gemacht werde, und wünscht, daß die Gesandten künftig dafür instruiert werden möchten. Unterdessen wird dem Landvogt die strengste Handhabung des Münzmandats zur Pflicht gemacht. Absch. 243, § 3. || **263.** (1765.) Der Landvogt berichtet, daß man seit langer Zeit keine Reichsmünzen in Handel und Wandel sehe. Da man in allen Ländern darauf bedacht ist, den Schaden von den Angehörigen abzuwenden, so stimmen alle Gesandten darin überein, alles zu thun, um das schlechte Geld fern zu halten. Zürich und Glarus halten das Mandat von 1761 für genügend, Bern wünscht Herabwürdigung der groben Sorten auf ihren innern Werth. Jenes Mandat wird wiederum publiciert. Absch. 255, § 3. || **264.** (1766.) Auf den Bericht des Amtsstatthalters, daß Basler Münzen und St. Galler Kreuzer noch in großer Zahl anzutreffen seien und etwa auch noch bayerische Halbgulden, dringt Zürich darauf, daß dem Münzmandat von 1761 das Verbot der Basler Münzen und St. Galler Kreuzer beigefügt werde. Diesem Antrage stimmt Glarus bei. Bern dringt seinerseits darauf, daß sein Münzsystem, wenn nicht ganz, doch theilweise möchte angenommen werden, und wenn das nicht beliebt würde, daß eine Tarifierung der groben Sorten nach deren innerm Werthe möchte vorgenommen werden. Die Gesandten von Zürich und Glarus widersetzen sich nicht, daß dieser Antrag in den Abschied genommen werde, wollen aber in Berücksichtigung der nahe bevorstehenden Zurzacher Messe dermalen nicht eintreten. Dem Amtsstatthalter wird aufgetragen, dem wiederum zu publicierenden Münzmandat das Verbot der St. Galler Kreuzer und St. Galler Halbbatzen und der neulich geschlagenen Basler Münzen beizufügen, dasselbe ohne Schonung zu exequieren und die auf dem Zurzacher Markt etwa vorkommenden Kippereien strenge zu bestrafen. Absch. 270, § 2. || **265.** (1767.) Der Amtsstatthalter berichtet, daß das vorjährige Mandat seine gute Wirkung gehabt habe. Zürich trägt auf die nochmalige Publication desselben an, verspricht sich aber von der Annäherung an den bernerischen Münzfuß durch Herabsetzung der groben Gold- und Silbersorten unter den dermaligen Umständen keine Wirkung. Bern hätte gehofft, daß seinem Antrage vom vorigen Jahre entsprochen worden wäre, da sich sein Münzsystem immer mehr als ein gutes und nützliches erprobe. Wenn es aber nicht angenommen werde, so dringt es auf genaue Execution des Mandats von 1761 mit den 1766 beliebten Zusätzen. Letzteres wird, da Glarus zu allem stimmt, was die beiden andern Stände für das Heilsamste halten, zum Beschluß erhoben. Absch. 281, § 2. || **266.** (1770.) Der Amtsstatthalter berichtet, daß das Münzmandat beobachtet werde. Zürich will dasselbe aufrecht erhalten, ohne die Publication zu wiederholen. Bern wiederholt seinen Antrag, daß man sich dem für seine Immediatlande erlassenen Münzmandat an-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schließen oder sich doch wenigstens nähern solle. Zugleich dringt es auf strenge Bestrafung der Kipper und Wipper. Glarus will zu allem Hand bieten, was für die Angehörigen das Ersprießlichste sei, fügt aber bei, daß die Münzverordnung, wenn man eine erlassen wolle, sich nicht auf die Zurzacher Messen erstrecken soll, da während dieser Zeit daselbst freier Handel und Wandel herrschen soll. Da man einsieht, daß keine neue Münzordnung gemacht werden kann, wenn Zürich nicht in seinen Immediatlanden andere Verfügungen treffe, läßt man es bei den Münzmandaten der beiden letzten Jahre bewenden und ersucht Zürich, wenn es die St. Galler Oertlein verrufen wolle, vorher Anzeige an die beiden andern Stände zu machen. Absch. 320, § 2. || **267.** (1771.) Der Landvogt berichtet, daß das Münzmandat vom vorigen Jahre in allen Theilen beobachtet worden sei. Zürich erklärt, daß es in Betracht der klemmen Zeiten keine neue Münzeinrichtung, welche sich der vortheilhaften bernerischen nähere, habe einführen wollen, und deßwegen auch darauf antrage, für die Grafschaft Baden es bei dem vorjährigen Mandate bewenden zu lassen. Bern ersucht Zürich nachdrücklich, dem bernerischen Münzsysteme, sobald es die Zeitumstände erlauben, sich zu nähern. Es wiederholt sein Ansuchen in Betreff der St. Galler Oertlein. Glarus wünscht, daß das Münzmandat sich nicht auf Handel und Wandel während der Zeit des Zurzacher Marktes erstrecke. In Folge dessen wird dem Amtmann befohlen, das Münzmandat der frühern Jahre aufrecht zu erhalten und dafür zu sorgen, daß die während des Zurzacher Marktes eingedrungenen fremden Geldsorten nicht in das Innere des Landes kommen. Absch. 328, § 2. || **268.** (1772.) Der Landvogt berichtet, daß den bestehenden Verordnungen nachgelebt werde. Zürich, Bern und Glarus wie 1771. Dem Landvogt wird obiger Auftrag wiederholt. Absch. 337, § 2. || **269.** (1773.) In Folge des Verbots der St. Galler 20- und 30-Kreuzerstücke haben sich die groben Gold- und Silbersorten häufiger im Verkehr gezeigt. Man läßt es vorläufig dabei bewenden und beauftragt den Landvogt, die bestehenden Mandate und Verbote streng durchzuführen. Absch. 347, § 3. || **270.** (1774.) Befriedigender Zustand des Münzwesens. Man läßt es bei den frühern Verordnungen bewenden, obgleich Bern gewünscht hätte, daß man seinem Systeme sich genähert hätte. Es ersucht Zürich, bei Zeiten die andern Stände in Kenntniß zu setzen, wenn es Münzen herabwürdige, damit ebendasselbe von den Ständen in der Grafschaft Baden gethan werden könne. Absch. 361, § 4. || **271.** (1775.) Das Münzwesen ist in befriedigendem Zustande. Zürich gedenkt, sobald die Umstände es erlauben, dem bernerischen Münzfuße sich zuzuwenden. Man läßt es bei den Mandaten von 1768, 1769, 1772 bewenden. Absch. 368, § 5. || **272.** (1776.) Es ist keine Veränderung eingetreten. Bern wiederholt seine 1774 ausgesprochenen Wünsche. Absch. 379, § 3. || **273.** (1777.) Man läßt es bei den Münzmandaten von 1768, 1769 und 1772 bewenden. Absch. 395, § 3.

19. Maß und Gewicht.

Art. 274. (1749.) Die von Klingnau stellen das Ansuchen, daß man ihnen gestatten möge, ihr Weinmaß, das gegenüber dem der benachbarten Orte kleiner sei, von 100 auf 108 zu verstärken, da die Käufer durch die Kleinheit ihres bisherigen Maßes ferne gehalten worden seien. Das Ansuchen wird zur Disposition der Hoheiten in den Abschied genommen. Absch. 65, § 6. || **275.** (1750.) Denen von Klingnau wird auf ihr nochmaliges Ansuchen gestattet, ihr Weinmaß des Saumes um acht Maß für Handel und Wandel, Kauf und Verkauf zu vermehren. Für Abstattung der Competenzen, Grundzinse und Gefälle bleibt es bei dem alten Maß. Absch. 76, § 11.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

20. Straßenwesen.

a. Straße von Baden nach Mellingen.

Art. 276. (1745.) Dem Magistrat von Baden wird injungiert, die ihm voriges Jahr aufgetragene Verbesserung der Straße von Baden nach Mellingen beförderlichst zu Ende zu führen. Dem Landvogt wird die Oberinspection darüber übergeben. Die Beschwerde des Magistrats, daß die überladenen Landkutschen der Straße gar viel Schaden zufügen, will die Gesandtschaft Zürichs hinterbringen, damit Remedur eintrete. Absch. 22, § 8. || **277.** (1746.) Da wegen einer für zweckmäßig erachteten Abänderung der Straße beim Dättwylerhof die Reparation der ganzen Straße ins Stocken gerathen ist, wird der Landvogt beauftragt, dem Magistrat von Baden zu insinuieren, daß er sofort die Arbeit aufzunehmen habe, widrigenfalls man die Arbeit auf der Stadt Kosten würde ausführen lassen; ferner mit dem Landvogt von Lenzburg und dem Maurermeister Morf von Zürich einen Augenschein beim Dättwylerhof zu nehmen und über dieses neu anzulegende Stück den Orten ein Memorial einzuschicken. Absch. 31, § 8. || **278.** (1747.) Das Memorial ist eingegeben worden. Eine Abordnung der Stadt Baden, welche vor die Gesandten beschieden wurde, erklärt, daß die Führung der Straße über den Dättwylerhof ihrer Stadt unerschwingliche Kosten verursachen würde. Nach einem durch die Nachgesandten eingenommenen Augenschein wird Baden befohlen, mit der Verbesserung der Straße emsig fortzufahren und einstweilen ein Stück der neuen Straße durch die Wiesen anzulegen; für das dazu erforderliche Land will man die Stadt mit 150 Gulden entschädigen. Alles wird **ad referendum** genommen. Absch. 42, § 16. || **279.** (1748.) Wegen der von der Stadt Baden nach Mellingen hergestellten Straße wird dem Landvogt und Baden das Vergnügen bezeugt; dieselben werden aufgefordert, das Werk so beförderlich als möglich zu vollenden. Der Landvogt wird auch beauftragt, die Stadt Baden mit so viel Frohnfuhren als möglich zu unterstützen. Die von den Bauern im Dättwylerhof eingegebene Rechnung für ihr abgetretenes Land wird denselben als eine ganz „übersetzte" mit einem Verweis zurückgegeben. Bern erklärt, daß es zu einer Entschädigung nach dem Calcul des vorigen Abschieds stimme; gegen eine höhere Summe werde es seine Exceptionen machen. Absch. 53, § 9. || **280.** (1749.) Der Landvogt berichtet, daß die Stadt Baden zur Herstellung dieser Straße ihr Möglichstes gethan habe; dem neuen Landvogt wird die Inspection der künftigen Arbeiten aufgetragen. Die Indemnisation der Bauern im Dättwylerhof wird „eingestellt". Absch. 65, § 3. || **281.** (1750.) Der Landvogt wird beauftragt, die Stadt Baden aufzufordern, fleißiger an der Straße arbeiten zu lassen, damit sie bald zu Ende geführt werde. Nach Ausmessung des Landes, welches die Bauern vom Dättwylerhof zur Verkürzung der Straße abgetreten hatten, wird ihnen von Zürich und Bern die Summe von 470 Gulden als Indemnisation zuerkannt. Die Gesandten von Glarus lassen es instructionsgemäß bei den früher erwähnten 150 Gulden bewenden. Absch. 76, § 4. || **282.** (1751.) Dem Landvogt wird aufgetragen, den noch nicht beendigten Bau der Straße eifrig betreiben zu lassen und namentlich der Stadt Baden die Fortführung des Werkes ernstlich zu injungieren; ferner den Marchstein, welcher die Grafschaft Baden und die Jurisdiction der Stadt scheidet und mitten auf der neuen Straße steht, mit Zuziehung des Raths von Baden an einen passenden Ort zu versetzen. Absch. 86, § 1. || **283.** (1752.) Der Landvogt wird beauftragt, den Bau der noch nicht vollendeten Straße dadurch zu beschleunigen, daß er der Stadt Baden die Strecke bezeichnet, welche in einem Jahr beendigt sein soll, und darauf zu sehen, daß auch die andern Gemeinden das Ihrige thun. Absch. 106, § 10. || **284.** (1753.) Dem Magistrat von Baden soll wegen seiner Saumseligkeit in Herstellung der Straße ein Monitorium ertheilt werden. Absch. 120, § 6. || **285.** (1754.) Die Arbeiten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

an der Straße werden befriedigend erfunden. Dem Landvogt wird ferner Wachsamkeit empfohlen. Absch. 132, § 8. || **286.** (1755.) Es wird berichtet, daß die Strecke vom Magistrate zu Baden vollendet sei. Der Landvogt wird beauftragt, darüber zu wachen, daß künftig dieselbe gut unterhalten werde. Absch. 147, § 2. || **287.** (1758.) Die Straße von Baden nach Mellingen wird repariert, von Baden dem Stadtbaumeister die Oberaufsicht über die Straße übergeben. Absch. 184, § 6. || **288.** (1760.) Der Landvogt berichtet, daß die Straße nach Mellingen in gutem und dauerhaftem Stande sich befinde. Absch. 204, § 6. || **289.** (1761.) Der Landvogt zeigt an, daß diese Straße wohl unterhalten werde. Absch. 211, § 4. || **290.** (1762. 1763.) Ebenso. Absch. 220, § 5; 230, § 4. || **291.** (1772.) Die übel zugerichtete Straße über den Heitlisberg nach Mellingen ist ungesäumt wieder herzustellen. Absch. 337, § 4. || **292.** (1775.) Als eine Communicationsstraße zwischen Zürich und Bern wird von drei vorgeschlagenen Linien auf die Vorstellungen des Magistrats von Baden die bisherige Straße über Mellingen nach Baden beizubehalten für gut erachtet. Baden wird daher die Unterhaltung seines Straßenbezirks angelegentlich empfohlen. Ferner wird dem Magistrate die Weisung gegeben, die durch ihre Steilheit gefährlichen drei Stalden in und außer der Stadt zu corrigieren. Absch. 368, § 8. || **293.** (1776.) Berns Gesandtschaft erklärt sich instructionsgemäß für die Straße über Mellingen. Zürich und Glarus haben es nicht mehr für nöthig erachtet, dafür zu instruieren. Baden legt den Plan einer Correction des Staldens vor; dieser wird mit einigen Zusätzen zur Ausführung dem Magistrat von Baden durch das Landvogteiamt übergeben. Absch. 379, § 7. || **294.** (1777.) Es wird ein modificierter Plan der Correction des Staldens dem Magistrate von Baden zur Ausführung übergeben. Absch. 395, § 7.

b. Straße über den Zurzacherberg.

Art. 295. (1749.) Die vom Landvogt angeordnete Straße über den Zurzacherberg ist wegen Streitigkeiten zwischen Zurzach und Tägerfelden nicht zu Stande gekommen. Nach Abhörung von Abgeordneten beider Orte wird der Landvogt beauftragt, diese Differenzen gütlich beizulegen und dann die Straße entweder über den Berg oder um denselben zu führen. Gelingt die Beilegung der Differenzen nicht, so hat er zur Disposition der Hoheiten in die Orte zu berichten und einen Plan einzusenden. Absch. 65, § 9. || **296.** (1750.) Die beiden Gemeinden Zurzach und Tägerfelden haben die Straße um den Berg geführt und bitten um die Erlaubniß ein Weggeld darauf beziehen zu dürfen. Die Gesandten beauftragen den Landvogt, auf künftigen Verenamarkt aufnehmen zu lassen, wie viel Pferde, Hornvieh u. s. w. diese Straße passieren und den Befund Zürich einzusenden, welches dann ein Gutachten über den Betrag eines solchen Weggeldes den beiden andern Ständen einsenden wird. Absch. 76, § 9. (Ueber dieses Weggeld siehe die weitern Verhandlungen im Abschnitte: Zölle, Geleit, Weggelder, Art. 380 u. ff.) || **297.** (1768.) Auf den Antrag Berns wird der Amtsstatthalter beauftragt, ohne Anstand bei eintretender günstiger Jahreszeit die Straße vom Zurzacherberg über Tägerfelden und Würenlingen in guten und dauerhaften Stand stellen zu lassen und dafür zu sorgen, daß sie gut unterhalten werde. Absch. 294, § 5. || **298.** (1769.) Die Gemeinde Tägerfelden bittet um eine Unterstützung in Betracht der großen Kosten, welche ihr der Straßenbau und namentlich der Bau der Brücke über die Surb verursache. In Folge eines Auftrags der Gesandten entwirft der Amtsstatthalter folgenden Vorschlag, welcher dem Abschied beigelegt wird: 1) Die Gemeinden Würenlingen und Endingen sollen Tägerfelden bei der noch übrigen Arbeit unterstützen; 2) das auf zwanzig Jahre Zurzach, Tägerfelden und Würenlingen gestattete Weggeld soll nach Verfluß derselben (1771) noch auf weitere zehn Jahre als Brückengeld concediert werden. Von diesem Brückengeld würde Tägerfelden die Hälfte, die drei Gemeinden Tägerfelden, Würenlingen und Endingen die andere Hälfte beziehen, vertheilt je nach der Proportion der Arbeit. Absch. 309, § 5. || **299.** (1769.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Gemeinde von Zurzach versteht sich dazu, die Straße oben über den Zurzacherberg in einer Strecke von 600 Schuh weiter unten anzulegen. Absch. 309, § 21. || **300.** (1770.) Der Vorschlag in Art. 298 wird ratificiert. Die Brücke über die Surb ist vollendet. Absch. 320, § 5. || **301.** (1770.) Der Amtsstatthalter berichtet, daß bis zum Herbst die in Art. 299 verordnete Anlage der Straße beendigt sein werde. Absch. 320, § 10. || **302.** (1771.) Es wird darauf gedrungen, daß die zur Befestigung des Erdreichs bei der Brücke über die Surb aufzuführende Mauer bald vollendet werde, namentlich von Seite Berns, welches einen milden Beitrag dazu gegeben hat. Absch. 328, § 5. || **303.** (1771.) Es stellt sich heraus, daß die Anlegung der Straße unter dem Zurzacherberg hin bedeutend größere Kosten erfordere, als man veranschlagt hat, und mit großen Schwierigkeiten verbunden sei. Die Arbeit wird sistiert; den Hoheiten wird anheimgestellt, ob sie dieselbe weiter führen wollen oder nicht. Absch. 328, § 6. || **304.** (1772.) Befehl, daß die Straßenarbeit zu Tägerfelden beförderlichst zu Ende geführt werde. Absch. 337, § 5. || **305.** (1772.) Sämmtliche Stände willigen ein, daß das Tracé der Straße unten am Zurzacherberg hin aufgegeben und daß die Straße über den Berg geführt werde. Absch. 337, § 6. || **306.** (1774.) Die Erben des Rathsherrn Karl Waldkirch von Zurzach, welcher bei Anlegung dieser Straße angestellt war, bitten um Verabfolgung des ihm gebührenden Lidlohns von 720 Gld. 8 Kr., woran Bern ihnen bereits 200 Gld. Bernervaluta bezahlt habe. Der Landvogt wird beauftragt, nachzuforschen, ob und unter was für Bedingungen Waldkirch bei diesem Straßenbau angestellt worden sei. Absch. 361, § 8. || **307.** (1775.) Der Landvogt berichtet, daß nicht ausfindig gemacht werden könne, wer Waldkirch angestellt habe. Zürich will wie Bern dessen Erben 200 Gld. auszahlen lassen, Glarus hingegen den Conto, wenn er reguliert ist, auf das Brückengeld zu Tägerfelden anweisen. Es bleibt demnach bei dem freiwilligen Beitrag von Zürich und Bern. Absch. 368, § 10.

c. Straße über den Coblenzerberg.

Art. 308. (1749.) Der Landvogt wird beauftragt, einen Augenschein der in schlechtem Zustande befindlichen Straße von Zurzach über den Coblenzerberg zu nehmen und das Angemessene zu verfügen, sollte die Sache größere Schwierigkeiten haben, den Hoheiten Bericht zu erstatten. Absch. 65, § 9.

d. Straße von Coblenz über Rietheim.

Art. 309. (1751.) Basel sendet eine Beschwerde wegen des schlechten Zustandes der Straße von Coblenz über Rietheim ein. In Folge dessen wird der Landvogt beauftragt, bei künftiger Messe einen Ausschuß der in Zurzach sich einfindenden Kaufleute von Basel zu sich zu bescheiden und denselben zu Handen des kaufmännischen Directoriums zu Gemüthe zu führen, daß es billig wäre, daß Basel, dessen Kaufleute vorzugsweise diese Straße gebrauchen, sich zu einem Beitrag an die großen Kosten verstehen möchte, welche die Reparation derselben erfordere, widrigenfalls ein Weggeld nothwendig würde. Die Antwort des Directoriums soll der Landvogt nebst einem Berichte und Kostenüberschlag den Ständen zusenden. Absch. 86, § 3. || **310.** (1752.) Das Directorium von Basel versteht sich nicht zu einem Beitrag und hofft nicht, daß man ein Weggeld beschließen werde. In Folge dessen wird der Landvogt beauftragt, den betreffenden Gemeinden den hoheitlichen Willen kund zu thun, daß eine neue Straße angelegt werde, und sie auf ein noch zu bestimmendes Weggeld zu vertrösten. Der Landvogt selbst soll auf Mittel und Wege, wie das Werk am leichtesten herzustellen sei, bedacht sein und den Obrigkeiten darüber berichten. Absch. 106, § 4. || **311.** (1753.) Der Landvogt berichtet, daß die Gemeinden Coblenz und Rietheim eine ganz neue Straße von Coblenz nach Zurzach angelegt haben, und daß Zurzach den in seinem Bann liegenden Theil auf eigene Kosten repariert habe. Absch. 120, § 3.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

e. Straße von Baden nach Brugg.

Art. 312. (1753.) Der Stadt Baden wird anempfohlen, die Straße von Baden nach Brugg in bessern Stand zu setzen. Man behaftet die Stadt bei ihrer Erklärung, daß sie zuerst in zwei Jahren die Straße bei dem Dättwylerhof vollenden und erst dann an die Correction der Straße nach Brugg schreiten wolle, da ihr Stadtseckel es ihr nicht erlaube, beide Arbeiten zugleich zu unternehmen. Es wird ihr aber anbefohlen, einstweilen die Straße auszustecken und mit den gefährlichsten Stellen zu beginnen. Absch. 120, § 18. || **313.** (1754.) Einem vorbeschiedenen Ausschusse des Rathes von Baden wird die Weisung gegeben, die gefährlichsten Stellen dieser Straße sofort zu verbessern, das Tracé der neuen Straße auszustecken und dieselbe nach Vollendung der Mellingerstraße sofort in Angriff zu nehmen. Absch. 132, § 13. || **314.** (1755.) Der Magistrat von Baden wird, da die Straße nach Mellingen vollendet ist, aufgefordert, ungesäumt an die Verbesserung der Straße von Baden nach Brugg Hand anzulegen. Der Magistrat sichert die Ausführung zu. Absch. 147, § 14. || **315.** (1756.) Gebistorf kommt mit der Bitte ein, ihm, da es sehr arm sei, zu gestatten, die angrenzenden Gemeinden zu Herstellung der Straße in Anspruch zu nehmen, und ihm eine Unterstützung zukommen zu lassen. In Folge dessen macht sich Birmenstorf anheischig, eine Strecke zu übernehmen. Der Gemeinde Gebistorf stellt man eine Unterstützung in Aussicht, wenn die Straße nach dem Willen des Syndicats vollendet sei. Absch. 160, § 11. || **316.** (1757.) In Folge des Berichtes, daß es mit dem Bau der Straße nicht vorwärts gehe, weil Gebistorf zu arm sei und Birmenstorf sich mit seiner Hülfe nicht herbeilasse, wird der Landvogt beauftragt, die Gebistörfer zu einem Geldaufbruch zu veranlassen und ihnen in Aussicht zu stellen, daß nach Vollendung des Werkes eine hochobrigkeitliche Verfügung ihnen für die Kosten besorgt sein werde; ferner der Gemeinde Birmenstorf einen Bezirk anzuweisen, wo sie die Verbesserung vorzunehmen habe, die Angehörigen im Siggenthal zur Handarbeit anzuhalten, einen Aufseher zu bestellen und endlich die Stadt Baden anzuhalten, das bereits Gemachte in bessern Stand zu stellen und weiter zu führen. Absch. 174, § 8. || **317.** (1758.) Der Landvogt berichtet vom erfreulichen Fortschreiten der Arbeit. Es wird ihm auch ferner Aufsicht anempfohlen. Absch. 184, § 8. || **318.** (1759.) Der Bau dieser Straße schreitet vorwärts. Der Landvogt wird beauftragt, den Gemeinden eine hochobrigkeitliche Erleichterung in Aussicht zu stellen, wenn das Werk vollendet sei. Absch. 193, § 7. || **319.** (1760.) Der Landvogt zeigt an, daß der Bau dieser Straße zwar langsam, aber mit gutem Erfolge vorwärts schreite. Absch. 204, § 6. || **320.** (1761.) Der Landvogt berichtet, daß die Straße beinahe vollendet sei. Absch. 211, § 4. || **321.** (1762. 1763.) Der Landvogt berichtet, daß die Straße in recht gutem Stande sei. Absch. 220, § 5; 230, § 4. || **322.** (1772.) Die Straße wird durch Waldwasser verderbt. Die Gemeinden, welche Gebistorf zur Beihülfe gegeben worden, sind zu entfernt. Dem Landvogt wird aufgetragen, ein Project für Verbesserung der Straße einzuschicken. Absch. 337, § 3. || **323.** (1773.) Der Landvogt hatte darauf angetragen, die Straße über die Felder von Unterwyl zu führen. Dieser Antrag wird einstimmig gutgeheißen. Die Gesandten von Zürich und Bern haben offene Hand, unter Ratificationsvorbehalt für einen Beitrag an die Kosten zu stimmen, so daß der Rest auf die Güter der hiezu verpflichteten Unterthanen verlegt würde. Glarus zieht die Gestattung eines Weggeldes vor. Dem Oberamtmann wird nun der Auftrag gegeben, einen Kostenüberschlag anzufertigen und einen Antrag zu stellen, wie und woher die Ankaufssumme der für die Straße nöthigen acht Jucharten Landes mit der geringsten Beschwerde der interessierten Angehörigen erhoben werden könnte, mittlerweile aber Hand an die Ausführung der Straße zu legen. Absch. 347, § 4. || **324.** (1774.) Es wird für zuträglicher erachtet, die alte Straße zu erweitern. Es soll ein Plan aufgenommen werden sowohl von der früher projectierten neuen, als der zu erweiternden alten Straße und mit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einem Kostenüberschlag und einer Auseinandersetzung der Art, wie die alte Straße dauerhaft hergestellt werden könnte, dem Abschied beigelegt werden. Absch. 361, § 6. || **325.** (1775.) Der Landvogt wird beauftragt, den Plan des Baumeisters Schwarz vorläufig an den gefährlichsten Stellen ausführen zu lassen, den interessierten Gemeinden zu vorläufigem Zuschuß aus dem Geld der Maréchausséekasse etwa 200 Gld. ohne Zins zu verabfolgen und dem Untervogt der Grafschaft die Oberaufsicht zu übergeben. In Beziehung auf die Art der Entschädigung der Gemeinden machen die Gesandten einen doppelten Vorschlag, entweder möge den Gemeinden auf die Probe von drei Jahren ein Weggeld bewilligt werden, oder aber man möge die betreffenden Gemeinden in den Mitgenuß des Weggeldes der Stadt Baden eintreten lassen, damit nicht zwei Weggelder auf einer so kleinen Strecke bezogen werden, und zwar so, daß dieselben jährlich etwa 200 Gld. daraus beziehen, der Stadt Baden aber das Weggeld, welches ihr auf zwanzig Jahre gestattet worden, noch länger zu beziehen erlaubt werde. Absch. 368, § 7. || **326.** (1776.) Die Straße ist nach dem Schwarzischen Plane von den Marchen der Stadt Baden gegen Gebistorf und vom Fahr zu Windisch her zu bauen angefangen worden. Bei Niederwyl soll sie über die Aecker, nicht längs den steilen Abhängen hingeführt werden. Für die Entschädigung der Gemeinden nehmen die Stände den zweiten Vorschlag von 1775 an, und wollen erst dann, wenn man die Unkosten dieses Straßenbaues vollständig kennt, bestimmen, auf wie viel Jahre der Stadt Baden der Bezug des Weggeldes verlängert werden soll. Absch. 379, § 6. || **327.** (1777.) Die Arbeiten an dieser Straße sind eifrig betrieben worden. Die Stadt Baden wird angewiesen, auch für das laufende Jahr 200 Gulden aus ihrem Weggelde zum Straßenbau zu verabfolgen. Auch jetzt kann noch nicht der Termin der Verlängerung des badischen Weggeldes bestimmt werden. Absch. 395, § 6.

f. Allgemeines.

Art. 328. (1760.) Der Landvogt berichtet, daß er zu Verbesserung der Straßen in der Grafschaft ein Mandat publiciert habe. Dasselbe wird genehmigt; zugleich erhält er den Auftrag, für die Inehrenhaltung der Straßen ferner zu sorgen. Absch. 204, § 6. || **329.** (1761.) Der Landvogt zeigt an, daß er die Reparation der Straßen in der Grafschaft nicht außer Acht lasse. Absch. 211, § 4. || **330.** (1765.) Dem Landvogt wird aufgetragen, Barrieren und Lattenhäge an denjenigen Stellen der Straßen machen zu lassen, wo dieselben nöthig sind. Absch. 255, § 8. || **331.** (1766.) Auftrag an den Amtmann, die Straßen, die durch das viele Regenwetter gelitten, in Stand zu stellen. Absch. 270, § 5. || **332.** (1767.) Der Amtsstatthalter berichtet, daß die Straßen in ziemlich gutem Stande seien, namentlich diejenigen, welche die Stadt Baden unterhalte. Es wird ihm auf seinen Antrag hin aufgetragen, ein Straßenreglement zu entwerfen und zur Ratification einzusenden, wo es nöthig sei, die Straßen neu auszustecken und den Oberamtmann zu Thengen zu ersuchen, den Weg nach Kaiserstuhl zu verbessern. Absch. 281, § 9. || **333.** (1768.) Die Straßen sind in befriedigendem Zustande; die Straße nach Kaiserstuhl wird verbessert. Der Auftrag, ein Straßenreglement zu entwerfen und die Straßen in Bezirke zu theilen, welche dann den Betreffenden zur Unterhaltung anzuweisen seien, wird wiederholt. Absch. 294, § 3. || **334.** (1769.) Das vom Amtsstatthalter eingeschickte Straßenreglement wird mit einigen Abänderungen ratificiert und dessen Publication angeordnet. Absch. 309, § 3. || **335.** (1770.) Der Amtsstatthalter berichtet, daß das Reglement publiciert sei, und daß nach demselben an mehrern Straßen gearbeitet werde. Absch. 320, § 3. || **336.** (1771.) Wegen der schlimmen Zeitumstände hat obiges Reglement nicht vollständig durchgeführt werden können, da z. B. den betreffenden Gemeinden nicht wohl zugemuthet werden konnte, die Straße von Baden nach Brugg zu vollenden. Es wird gut erachtet, die Straßen mehr mit grobem Grien zu überführen und dem Amtsstatthalter aufzutragen, einen Entwurf einzugeben, was für entferntere

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gemeinden zur Herstellung der Straßen in Anspruch genommen werden könnten. Absch. 328, § 3. || **337.** (1772.) Die Straßen sind in befriedigendem Zustand; in Beziehung auf die Straße nach Zürich sind keine Klagen eingegangen. Absch. 337, § 3. || **338.** (1773.) Dem Landvogt wird Wachsamkeit in Beziehung auf die Unterhaltung der Straßen, namentlich der nach Mellingen über den Heitlisberg und der zu Tägerfelden, empfohlen. Absch. 347, § 4. || **339.** (1774.) Dem Landvogt wird aufgetragen, die Verordnung über das Gewicht der Wagenlasten zu exequieren, ferner die betreffenden Gemeinden zu Unterhaltung des Straßenbezirks zwischen Wettingen und Dietikon, der Zurzacherstraße im Tägerfelder Bann und der Straße über den Heitlisberg anzuhalten. Absch. 361, § 5. || **340.** (1775.) Die Straßen sind im Allgemeinen in befriedigendem Zustande; dem Landvogt wird Wachsamkeit für die Erhaltung derselben empfohlen, namentlich für Herstellung der Straße nach Kaiserstuhl. Auf den Vorschlag Zürichs soll jährlich jemand vom Oberamt eine allgemeine Straßenvisitation vornehmen und dem Syndicate den Befund berichten. Absch. 368, § 6. || **341.** (1776. 1777.) Befriedigender Zustand der Straßen. Das Oberamt hat ein Straßenprotokoll angefertigt, in welchem die Befehle zu Verbesserung einzelner Strecken verzeichnet werden, damit um so sicherer die Ausführung überwacht werden kann. Absch. 379, § 4; 395, § 4.

g. Straße gegen Kaiserstuhl.

Art. 342. (1761.) Der Landvogt berichtet, daß die Straße gegen Kaiserstuhl einer Verbesserung sehr bedürfe. Er erhält den Auftrag, mit Kaiserstuhl zu unterhandeln, wie die Reparation vorgenommen werden könnte. Absch. 211, § 4. || **343.** (1762.) Da nach dem Bericht des Landvogts diese Straße in sehr schlechtem Zustand sich befindet, wird der neue Landvogt beauftragt, den Städten Baden und Kaiserstuhl, sowie den Gemeinden Schneisingen und Siglisdorf zu insinuieren, dieselbe so gut als möglich zu reparieren. Absch. 220, § 5. || **344.** (1763.) Die Straße ist in schlechtem Zustande. Der Landvogt wird beauftragt, die Verbesserung zu betreiben und die anstoßenden Gemeinden und den Obervogt von Kaiserstuhl anzuhalten, den ihnen angewiesenen Theil der Straße in guten Stand zu stellen. Absch. 230, § 4. || **345.** (1764.) Der Landvogt berichtet, daß diese Straße in einem befriedigenden Zustande sei und bald gänzlich vollendet werde. Es wird ihm der Auftrag ertheilt, die Vollendung zu betreiben und, wo es nöthig sei, auch die benachbarten Gemeinden anzuhalten, der Stadt Baden ferner bei dieser Arbeit an die Hand zu gehen. Absch. 243, § 4. || **346.** (1765.) Der Landvogt wird beauftragt, dem Obervogt zu Kaiserstuhl die Ermahnung zugehen zu lassen, die Straße durch das Amt Röteln in dauerhaften Stand nach dem Beispiele der Stadt Baden zu stellen. Absch. 255, § 8. || **347.** (1766.) Ermahnung, die Straße fortzuführen. Absch. 270, § 5. || **348.** (1776.) Es wird beschlossen, die schlechtesten Theile dieser Straße zu verbessern. Der zur vollständigen Reparation derselben vorgelegte Plan soll vervollständigt und den Ständen zugeschickt werden. Absch. 379, § 5. || **349.** (1777.) Da im letzten Jahre an dieser in schlechtem Zustande befindlichen Straße nichts gearbeitet worden ist, so wird dem Landvogt der Auftrag gegeben, sie beförderlichst in guten Stand zu stellen; und da er vorschlägt, sie über Ehrendingen zu ziehen, so wird er beauftragt, Plan und Devis für diese Anlage den Ständen einzuschicken. Absch. 395, § 5.

h. Straße von Baden nach Zürich.

Art. 350. (1764.) Die Gesandtschaft von Zürich eröffnet instructionsgemäß, daß die Straße von Baden nach Zürich über Würenlos und Höngg sehr schlecht sei und wegen der Beschaffenheit des Terrains in gehöriger Breite und Anlage nicht könne hergestellt werden, während eine gehörige Straße auf der Seite von Dietikon leichter und mit geringern Kosten könnte hergestellt werden. Werde eine solche beliebt, so werde

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zürich, so weit sein Gebiet reiche, alles mögliche zu deren Erstellung anwenden. In diesem Falle müßte dann eine Brücke bei Wettingen gebaut werden, wozu das Stift wohl gerne beitragen würde. Die Gesandtschaften von Bern und Glarus erklären, daß ihre Stände wohl Hand zum Bau einer solchen Straße bieten werden. Abgeordnete von Baden, Wettingen und aus dem Amte Dietikon, welche vorbeschieden wurden, erheben nicht nur keine Einsprache dagegen, sondern erklären sich bereit, die Befehle auszuführen. In Folge dessen wird der Landvogt beauftragt, mit einem Sachverständigen das Tracé abzustecken, einen Plan anfertigen zu lassen und eine Kostenberechnung zu machen und alles nebst einem Gutachten über die Art der Ausführung den Obrigkeiten einzusenden. Absch. 243, § 5. || **351.** (1765.) Da sich bei einem Augenschein zeigt, daß der Weg vom Capucinerkloster bis gegen Wettingen gar große Schwierigkeiten darbietet und große Kosten verursacht, wird der von Landvogt Zoller in die Stände geschickte Plan instructionsgemäß ratificiert und der Landvogt mit der Ausführung beauftragt. Dem Stift Wettingen wird bekannt gemacht, daß es die Erbauung einer Brücke statt eines Fahrs vollführen könne. Absch. 255, § 9. || **352.** (1766.) Die Straße hat wegen des vielen Regens noch nicht zu Ende geführt werden können, wird aber bis im Spätjahr vollendet sein. Absch. 270, § 6. || **353.** (1767.) Die an die Straße anstoßenden Gemeinden bitten, man möchte ihnen die für die Bezahlung der Brücken und Dohlen und des Straßenaufsehers auferlegten 1450 Gulden nachlassen, da sie für die Hingebung ihres Landes und den Verlust der Fruchtbäume ohne Entschädigung geblieben und durch geleistete Frohndienste bei ihrer Armuth schon sehr in Anspruch genommen worden seien. Zürich will diesem Ansuchen entsprechen, die Gesandten der beiden andern Stände, ohne Instruction, nehmen es ad referendum. Absch. 281, § 10. || **354.** (1768.) Nach eingenommenem Augenschein wird angeordnet, daß für das Stück Straße von Baden nach Wettingen, das an dem jähen Ufer der Limmat hätte hingeführt werden sollen, ein anderes Tracé, nämlich oben an der alten Landstraße durch die Güter hindurch in einer Breite von 24 Schuh solle eingeschlagen werden. Vom Straßenaufseher wird eine Rechnung von 1638 Gld. 26 Krz. eingegeben. Absch. 294, § 4. || **355.** (1769.) Dem Landvogt wird aufgetragen, darauf zu sehen, daß die Straße von der Stadt Baden an durchweg 24 Schuh breit gemacht und daß an der Anhöhe von der Capelle bis oben auf die Güter auf 10 Schuh ihr höchstens 3 Zoll Steigung gegeben werde. An obige Rechnung will Glarus seinen Antheil von 205 Gld. 5 Sch. nicht bezahlen, es sei denn, daß die beiden andern Stände ein Weggeld bewilligen. Die Gesandten derselben halten die Einführung eines Weggeldes bei der schon so großen Zahl derselben für unpassend und ersuchen die glarnerische Gesandtschaft, dahin zu wirken, daß ihr Stand seinen Antheil bezahle. Absch. 309, § 4. || **356.** (1770.) Die Straße ist vollendet. Der Amtsstatthalter wird beauftragt, für deren Unterhaltung zu sorgen. Glarus weigert sich wiederum seinen Beitrag an die oben genannten Kosten zu bezahlen. Berns Gesandtschaft schlägt nun vor, sein Stand wolle mit Zürich den glarnerischen Antheil übernehmen. Diesen Vorschlag nimmt die zürcherische Gesandtschaft ad referendum. Absch. 320, § 4. || **357.** (1771.) Zürich erklärt nun, mit Bern jene Kosten zu übernehmen, jedoch ohne Präjudiz. Glarus glaubt auch jetzt noch, daß diese Straße seinen Stand nichts angehe, achtet es aber als eine Gnade, daß es von den beiden andern Ständen so getröstet worden sei. Künftig soll dieser Artikel aus dem Abschiede weggelassen werden. Absch. 328, § 4. || **358.** (1774.) Die bei Würenlos über die Felder tracierte Straße ist beinahe in vollendetem Zustande. Die gänzliche Vollendung wird dem Landvogt aufgetragen. Absch. 361, § 5.

21. Rhein.

Art. 359. (1744.) Schiffleute von Eglisau hatten mehrere zwischen Weiß- und Schwarz-Wasserstelz

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

befindliche, der Schifffahrt gefährliche Felsen weggesprengt. Auf ihr Ansuchen wird ihnen unter Bezeugung des Wohlgefallens eine Gratification von 40 Gulden zuerkannt. Absch. 8, § 12. || **360.** (1775.) Die schwarzenbergische Regierung zu Thiengen hatte die Versetzung der Bartsmühle bei Zurzach verlangt, da dieselbe bei hohem Wasserstande der Schifffahrt gefährlich sei. Zürich und Bern sind darüber verschiedener Ansicht. Endlich vereinigen sich deren Gesandte in dem Gutachten, daß hoheitlich verfügt werden könnte, daß zwar die Bartsmühle an Ort und Stelle bleiben könne, daß aber dem Besitzer zu Sicherstellung der Schifffahrt die Pflicht auferlegt werden solle, so oft das Kadelburgerschiff bei großem Wasser von der Schweizerseite abfahre, jemanden auf die Mühle zu stellen, von wo man die von oben herunterkommenden Schiffe erblicken und dann ein Zeichen geben könne, daß man das Kadelburgerschiff zurückhalte. In diesem Sinne soll nach erfolgter Genehmigung an die schwarzenbergische Regierung geschrieben werden. Absch. 368, § 24. || **361.** (1776.) Obiges ist nach erfolgter Genehmigung der schwarzenbergischen Regierung mitgetheilt worden. Da keine weitere Vorstellung dagegen eingekommen ist, fällt die Sache künftig aus dem Abschied. Absch. 379, § 19. || **362.** (1777.) Der kaiserlich königliche Commissär zu Laufenburg hatte dem Landvogteiamte einige Abänderungen in Betreff der Schifffahrt auf dem Rhein vorgeschlagen und mit ihm darüber verhandelt. Da aber auf die schon im März an den Commissär erlassene Zuschrift keine Antwort erfolgt ist, so wird blos ein Schreiben entworfen und **ad ratificandum** dem Abschied beigelegt, welches im Falle der Genehmigung an den Commissär erlassen werden könnte, wenn von demselben eine Zuschrift einkäme. Absch. 395, § 12.

22. Limmat.

Art. 363. (1747.) Ein wegen der Limmatwuhrung zwischen der Gemeinde Schlieren und dem Kloster Fahr errichteter Vertrag wird genehmigt und demselben noch beigefügt, daß nach 25 Jahren von dem von der Gemeinde Schlieren dem Kloster Fahr überlassenen Stück Land an das Schloß Baden jährlich ein Pfund Geld als Bodenzins bezahlt werden solle. Absch. 42, § 9.

23. Aare.

Art. 364. (1759.) Die Gemeinden Gippingen, Döttingen und der Hof Eyen im Kirchspiel bei Leuggern klagen über den durch die Ueberschwemmungen der Aare ihnen zugefügten Schaden und bitten um Hülfe. Der Landvogt wird beauftragt, durch einen erfahrenen Wuhrmeister diesen Leuten Anleitung zur Abwehrung des Schadens geben zu lassen und einen Vorschlag einzuschicken, wie demselben am besten zu helfen sei. Die ganze Sache wird unterdessen **ad referendum** genommen. Absch. 193, § 14. || **365.** (1760.) Der Landvogt berichtet, daß unter der Aufsicht eines verständigen Wuhrmeisters einstweilen zwei dauerhafte Wuhre errichtet worden seien, die künftigen Winter noch ausgedehnt werden sollen, so daß künftig dem Schaden vorgebeugt sei. Dem Landvogt wird überlassen, auch ferner noch den guten Leuten mit Rath und Hülfe beizustehen. Absch. 204, § 10.

24. Zölle, Geleit, Weggelder.

[Zürich, Bern, Glarus, Schwyz und Zug: Art. 404. 406.]

a. Geleit zu Klingnau und Würenlingen.

Art. 366. (1747.) Die klingnauischen und würenlingischen Geleitsleute beschweren sich, daß das Geleit von den für den neuen Bau der Propstei Klingnau durchgeführten Hölzern verweigert werde. Dem Prälaten von St. Blasien, der sich über die Forderung dieses Geleites beschwert, soll geantwortet werden, daß nur

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gefordert werde, was schon lange her üblich sei. Uebrigens wird die Sache ad referendum genommen. Absch. 42, § 12. || **367.** (1748.) Auf den Bericht des Landvogts, daß auch beim Bau des Klosters Sion für die Bauutensilien kein Geleite bezahlt worden sei, wird auch für den Bau der Propstei Klingnau keines verlangt. Absch. 53, § 3.

b. Zoll zu Waldshut.

Art. 368. (1750.) Der Zolleinnehmer zu Waldshut hatte ein mit Korn beladenes Fahrzeug, welches auf der Schweizerseite den Rhein hinunterfuhr, durch fünf bewehrte Männer an das jenseitige Ufer ziehen lassen und auf sechszehn Säcke Korn Arrest gelegt unter dem Vorgeben, daß der vorderösterreichische Landzoll von allen Waaren und Gütern, welche in die Aare geführt werden, bezahlt werden müsse. Nachdem der Landvogt bereits ohne Erfolg bei der vorderösterreichischen Regierung Beschwerde geführt hat, wird beschlossen, bei der österreichischen Regierung zu Innsbruck mit einem Repräsentationsschreiben einzukommen. Absch. 76, § 7. || **369.** (1751.) Da von der Hofkammer zu Innsbruck noch keine Antwort eingetroffen ist, bleibt einstweilen diese Angelegenheit noch offen. Absch. 86, § 15. || **370.** (1752.) Die Repräsentations- und Hofkammer zu Innsbruck hatte eine unzulängliche Antwort und einen Grundriß den Ständen eingeschickt, aus welchem hervorgehen sollte, daß das Fruchtschiff auf der österreichischen Seite des Rheins gefahren sei. Der Landvogt aber ließ nach angestellter Untersuchung auch einen Grundriß anfertigen, aus welchem hervorgeht, daß das Fahrzeug auf schweizerischer Seite war. Dieser Plan wird im Namen der Stände nebst einem Antwortsschreiben an die Hofkammer abgeschickt. Absch. 106, § 16. || **371.** (1753.) Da von der Hofkammer von Innsbruck eine „unvergnügliche" Antwort eingekommen ist, so wird auf eine vom Landvogt neuerdings gemachte Untersuchung und einen vorgelegten Grundriß hin ein neues Remonstrationsschreiben an jene Hofkammer erlassen. Absch. 120, § 7. || **372.** (1754.) Auf obiges Remonstrationsschreiben ist noch keine Antwort eingekommen. Kommt bis Ende August keine solche, so soll eine Recharge erlassen werden. Hat auch diese keinen günstigen Erfolg, so soll Zürich im Namen der regierenden Stände sich an den Residenten von Marschall wenden. Absch. 132, § 9. || **373.** (1755.) Es wird berichtet, daß bei Waldshut kein Zoll mehr gefordert werde. Da aber dem Müller Baptist Kuhn, dem die Fruchtladung weggenommen worden war, noch immer 80 Gulden zurückbehalten worden sind und ein deßwegen an die Repräsentationskammer zu Constanz gerichtetes Schreiben unbeantwortet geblieben ist, so wird an dieselbe eine Recharge zu erlassen für gut befunden und, im Fall keine oder eine abschlägige Antwort innerhalb zweier Monate erfolgen sollte, an die römische Kaiserin Königin im Namen der regierenden Orte zu schreiben. Absch. 147, § 3. || **374.** (1756.) Der Zoll zu Waldshut wird zwar nicht mehr bezogen; da aber wegen des streitigen Territorialdistricts auf dem Rhein und der hinterhaltenen 80 Gulden keine genügende Antwort eingegangen und das voriges Jahr an die Kaiserin Königin decretierte Schreiben nicht abgesandt worden ist, wird beschlossen, an die Regierung zu Constanz zu schreiben und den Grundriß nebst dem Schreiben von 1753 beizulegen. Absch. 160, § 5. || **375.** (1757.) Es ist im Laufe des Jahres eine Antwort eingekommen, welche mancherlei Gegenvorstellungen enthält und auf einen Augenschein und eine Conferenz anträgt. Da aber unterdessen die Sache nicht weiter geführt worden ist, wird Zürich überlassen, insofern in vier Wochen keine Zuschrift von der Repräsentationskammer in Constanz anlangt, im Namen der drei Orte eine Recharge zu erlassen. Absch. 174, § 4. || **376.** (1758.) In Folge gewechselter Correspondenz versteht sich die Repräsentationskammer zu einem Augenschein und einer Conferenz. Diese wird auf den 1. October angesetzt; zum Abgeordneten wird der erwählte Landvogt Junker Escher nebst dem Untervogt der Grafschaft bezeichnet. Als Instruction wird ihnen das ausführliche Memorial des Amtsstatthal-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ters Steiger übergeben. Absch. 184, § 4. || **377.** (1759.) Der unterdessen eingenommene Augenschein und die abgehaltene Conferenz bestimmen die Gesandten nur um so mehr, die bereits gemachten Vorstellungen wegen Bezug des Zolles und Satisfaction für die verübten Gewaltthätigkeiten nachdrücklich zu wiederholen und die Aufhebung des Arrests zu verlangen. Die Angehörigen der Grafschaft werden ermahnt, beim Hinunterfahren die eidgenössische Hälfte des Rheins zu brauchen. Absch. 193, § 3. || **378.** (1760.) Von der vorderösterreichischen Repräsentationskammer ist auf obiges Schreiben keine Antwort eingekommen. Da aber dieses Jahr wegen Bezug dieses Zolles keine Beschwerde laut geworden ist, so läßt man diese Sache einstweilen ruhen. Dem Johann Baptist Kuhn, der bei diesem Handel unschuldiger Weise in Unkosten von 200 Gulden versetzt worden ist, werden unter Ratificationsvorbehalt an dieselben 100 Gulden zuerkannt. Absch. 204, § 8. || **379.** (1761.) Da keine neuen Beschwerden einkommen, so läßt man die Sache ruhen. Den Landesangehörigen ist zu insinuieren, daß sie die Rheinfahrt auf eidgenössischer Seite offen behalten und gebrauchen. Dem Kuhn soll der Landvogt die 100 Gulden Entschädigung ausbezahlen. Absch. 211, § 5.

c. Weggeld auf der Straße um den Zurzacherberg.

Art. 380. (1751.) Um die Gemeinden Zurzach und Tägerfelden für die auf die Straße um den Zurzacherberg (S. Art. 296) verwandten Kosten zu entschädigen, hatte der Landvogt in Folge der Uebereinkunft der Stände bereits ein Mandat publiciert, welches die Ansätze dieses gestatteten Weggeldes enthält und dem Abschiede beigelegt wird. Er erhält den Auftrag, künftiges Jahr eine Rechnung über den Jahresertrag desselben vorzulegen, damit dann die Dauer dieses Weggeldes bestimmt werden könne. Absch. 86, § 2. || **381.** (1752.) Der Landvogt berichtet, daß das Weggeld auf dieser Straße nach Abzug der Bezugs- und andern Kosten 268 Gld. 8 Krz. im letzten Jahre betragen habe, von denen die Hälfte Zurzach, die andere Hälfte den Gemeinden Tägerfelden, Endingen, Würenlingen, Bäbikon, Baldingen und Vogelsang zufalle. In Folge dessen wird beschlossen, dieses Weggeld noch zwanzig Jahre bestehen zu lassen. Absch. 106, § 3. || **382.** (1753.) Der Landvogt berichtet, daß das Weggeld auch dieses Jahr bezogen worden sei. Man läßt es beim vorigen Abschied bewenden. Absch. 120, § 2.

d. Weggeld auf der Straße von Coblenz nach Zurzach.

Art. 383. (1753.) Um die Gemeinden Coblenz und Rietheim für die Kosten zu entschädigen, welche sie auf die neu angelegte Straße von Coblenz nach Zurzach verwendet hatten, wird die Errichtung eines Weggeldes bewilligt und zwar so, daß das bisher auf der Zurzacherstraße bezogene auch auf dieser neuen Straße bezogen werden soll. Das künftige Syndicat wird dann nach vorgelegter Rechnung die Taxen und die Dauer dieses Weggeldes festsetzen. Absch. 120, § 3. || **384.** (1754.) Zürich trägt darauf an, den genannten Gemeinden ein Weggeld auf zwanzig Jahre zu gestatten, wie es den Gemeinden Zurzach und Tägerfelden gestattet worden sei, jedoch unter der Bedingung, daß sie die Straße in gutem Stand zu erhalten haben. Die Gesandten von Bern und Glarus nehmen den Antrag ad referendum. Absch. 132, § 4. || **385.** (1755.) Zürich und Glarus erklären, daß sie den beiden Gemeinden den Bezug eines Weggeldes unter denselben Bedingungen, welche Zurzach und Tägerfelden vorgeschrieben worden seien, auf zwanzig Jahre gestatten wollen. Bern läßt das Weggeld einstweilen von diesen Gemeinden beziehen, giebt aber noch keine definitive Erklärung. Absch. 147, § 18. || **386.** (1756.) Bern giebt seine Ratification. Der Landvogt hat aus dem von den Gemeinden zu machenden Dreiervorschlag einen Einzieher des Weggeldes zu bestellen. Die zwanzig Jahre sind von 1754 an zu rechnen. Absch. 160, § 14. || **387.** (1774.) Die Gemeinden Rietheim und Coblenz bitten, ihnen den Bezug des Weggeldes noch um einige Zeit zu verlängern, da sie in Folge des Straßenbaues noch 3000 Gld.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schulden haben. Zugleich stellen das St. Verenastift und die Gemeinde Zurzach das Ansuchen, sie, wenn in die Fortdauer dieses Weggeldes eingewilligt werde, daran participieren zu lassen, da ihnen ein weit größerer Straßenbezirk zu unterhalten obliege. Das Oberamt erhält den Auftrag, die Sache zu untersuchen und das Resultat den Ständen einzuschicken. Absch. 361, § 7. || **388.** (1775.) Die Gemeinden Rietheim und Coblenz nebst dem Stifte und der Gemeinde Zurzach werden mit ihrem Ansuchen abgewiesen. Absch. 368, § 9.

e. Geleit zu Baden.

Art. 389. (1754.) Dem Geleitsmann Bernhard Waymann zu Baden werden, da er eine merkliche Abnahme der Fuhren nachgewiesen hat, von der dermalen verfallenen Zahlung 85 Gldn. nachgelassen. Absch. 132, § 19.

f. Fahrgeld über Rhein und Aare.

Art. 390. (1760.) Um eine Gleichförmigkeit im Fahrgelde über den Rhein und die Aare zu Zurzach, Coblenz und Klingnau herzustellen, wird eine vom Landvogte entworfene Fahrordnung genehmigt und durch den Druck bekannt gemacht. Absch. 204, § 4.

g. Weggeld auf der Straße von Baden nach Kaiserstuhl.

Art. 391. (1764.) Die Stadt Baden sucht um Concession eines Weggeldes auf der Straße von Baden nach Kaiserstuhl für eine gewisse Zeit an, um für die für sie unerschwinglichen Kosten der Anlegung dieser Straße einige Entschädigung zu erhalten. Die Stadt wird angewiesen, ihr Ansuchen den Ständen selbst einzusenden. Absch. 243, § 6.

h. Weggeld zu Baden.

Art. 392. (1765.) Der Stadt Baden wird zur Erleichterung für ihre wegen Erstellung der Straßen gehabten Unkosten ein Weggeld von allen durch die Stadt gehenden Kutschen, Lasten, Wägen, Pferden unter folgenden Bedingungen concediert: 1) Dasselbe ist dermalen auf zwanzig Jahre bewilligt; 2) diejenigen Gemeinden, welche zum Straßenbau ihre Arbeit beigetragen, auch die allernächst gelegenen Orte, sowie diejenigen, welche Amts- oder Pflichten halber diesen Weg passieren, bezahlen für sich und das, was sie mit sich führen, kein Weggeld, ebensowenig die Badgäste mit ihren Hardes, die zurückkehrenden nichtbeladenen Kutschen, Wägen, Karren, Reitpferde; 3) die Stadt Baden ist verpflichtet, den Weg nach Kaiserstuhl und die Straße nach Wettingen beförderlichst zu vollenden und alle ihre Straßen in gutem Stand zu erhalten. Ein Mandat darüber wird publiciert. Absch. 255, § 10. || **393.** (1766.) Die Gesandten von Zürich ziehen Ausschüsse des Magistrats von Baden zur Verantwortung, ob mit ihrem Willen den Bürgern von Zürich, welche nach Baden reisen, um eine Cur zu gebrauchen oder einen Besuch zu machen, das Weggeld zuwider dem hoheitlichen Mandat bezogen werde. Die Ausschüsse verneinen dieß, glauben aber ein Recht zu haben, dasselbe von denen zu beziehen, welche von Zurzach über Baden nach Zürich reisen; ihrem Zöllner wollen sie aber den Befehl ertheilen, sich strenge an das Mandat zu halten. Absch. 270, § 25.

i. Brückengeld zu Wettingen.

Art. 394. (1766.) Das Kloster Wettingen kommt mit dem Ansuchen ein, ihm in Betracht der größern Unkosten, welche ihm der Bau der Brücke verursacht habe, und der ihm bevorstehenden kostbaren Bauten ein Brückengeld zu bewilligen und ihm zur Abhaltung des Gesindels zu gestatten, des Nachts die Brücke durch ein Gitter zu verschließen, in welchem Falle es dafür sorgen werde, daß dasselbe zu einer von den Hoheiten zu bestimmenden Stunde jeden Tag geöffnet, auch des Nachts denjenigen aufgeschlossen werde, welche darüber gehen wollen. Das Brückengeld wird vorläufig auf zehn Jahre nach einem zu ratificierenden Project bewilligt, das Ansuchen wegen Schließung der Brücke der Disposition der Hoheiten überlassen. Glarus will seine Beistim-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mung einsenden. Absch. 270, § 6. || **395.** (1767.) Dem Kloster wird die Schließung der Brücke zur Nachtzeit bewilligt; die Gitter sollen aber von Holz sein; das Kloster hat einen Mann auf seine Kosten zu bestellen, der, ohne etwas dafür zu beziehen, zu jeder Zeit der Nacht jedem, der die Brücke passieren will, die Gitter öffnet. Absch. 281, § 11. || **396.** (1767.) Das Project wegen des Brückenzolls wird ratificiert. Zwischen den Gemeinden Urdorf, Dietikon und den Berghöfen, welche in den niedern Gerichten von Wettingen liegen, einerseits und dem Kloster Wettingen andrerseits, wird des Brückenzolls halber ein Vergleich zu Stande gebracht. — Abgeordnete der Stadt Baden und des Klosters Wettingen ersuchen das Syndicat mit beschlossener Hand einen Spruch zu thun, wie in den nächsten zehn Jahren beide in Beziehung auf das Brückengeld sich gegeneinander zu verhalten haben. Der Spruch lautet: 1) Alle Verburgerten der Stadt Baden, zu Fuß oder zu Pferd, sollen die Brücke passieren können, ohne Brückengeld zu bezahlen. 2) Alle Kutschen, Litieren und Fuhrwerke von der Stadt Baden haben hingegen dasselbe nach der genehmigten Tariffa zu bezahlen. 3) Dieser Vergleich soll nur zehn Jahre dauern, und nach Verfluß dieser Zeit sollen die Rechte jedes Theiles wieder in Kraft treten. Absch. 281, § 12. || **397.** (1776.) Da die zehn Jahre, auf welche dem Gotteshaus das Brückengeld bewilligt worden, 1777 zu Ende gehen, trägt Zürich darauf an, dasselbe herunterzusetzen. Die Gesandten von Bern und Glarus sind zwar ohne Instruction, sprechen sich aber laut ihrer Generalinstruction dafür aus, daß alle Wege und Brückengelder in der Grafschaft, wenn nicht gänzlich aufgehoben, doch merklich verringert werden sollen. Abgeordnete des Gotteshauses weisen nach, daß der Ertrag des Brückengeldes nicht die Hälfte der Zinsen von dem auf den Bau der Brücke verwendeten Capital betrage, und bitten um Verlängerung des Bezuges. Das Ansuchen wird **ad referendum** genommen; das Gotteshaus hat die Rechnung über den Bau der Brücke dem Landvogt zu Handen der Stände einzugeben. Absch. 379, § 8. || **398.** (1777.) Da der Termin, bis auf welchen der Bezug des Brückengeldes bewilligt worden ist, zu Ende geht, so will Zürich dasselbe wiederum auf zehn Jahre concedieren, aber daß statt 3 Lucernerschilling fortan 2 Zürichschilling vom Pferde bezogen werden sollen. Bern will nur die Hälfte des bisher bezogenen bewilligen. Man vereinigt sich dahin, den Hoheiten vorzuschlagen, einstweilen das Brückengeld auf 2 Zürichschilling vom Pferd zu setzen. Das Gotteshaus hat den Zugang zur Brücke von Dietikon her sicher zu stellen. Absch. 395, § 8.

k. Geleit zu Zurzach.

Art. 399. (1769.) In Folge eingegangener Beschwerden wegen des Bezugs des Geleites wird dem Geleitsmann folgende Weisung gegeben: 1) Derselbe ist nicht befugt, von allen Früchten, welche den Rhein hinauf nach Kaiserstuhl und weiter fahren, sobald sie in seinen Geleitsbezirk gekommen sind, das Geleit zu fordern, sondern er hat es nur von denjenigen zu beziehen, welche in's Land treten und wirklich ausgeladen werden. 2) Derjenige Wein, welcher über den Rhein denen von Zurzach zu eigenem Gebrauch oder zum Ausschenken an ihre Gäste während des Marktes zugeführt wird, ist nach den 1727 und 1728 Zurzach ertheilten Ortsstimmen frei vom Geleite. 3) Von den von der Messe abgeführten und auf dieselbe ankommenden Waaren darf nach alter Uebung ebenfalls kein Geleit bezogen werden. Diese Bestimmungen werden **ad referendum** genommen. Absch. 309, § 19. || **400.** (1770.) Obige Verordnung wird genehmigt. Absch. 320, § 9.

l. Allgemeines.

Art. 401. (1771.) Die Geleitsbesteher von Würenlingen, Zurzach, Klingnau und Coblenz kommen in Betracht der überall verhängten Sperre und der dadurch verminderten Zahl der Güterfuhren mit dem Ansuchen um einen Nachlaß des jährlichen Geleitcanons ein. Die Geleitsleute von Klingnau und Coblenz werden mit ihrem Begehren abgewiesen, den beiden andern wird der Canon für dieses Jahr um einen Viertel vermindert

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in Betracht des vor drei Jahren namhaft gesteigerten Admodiationscanons. Absch. 328, § 15. || **402.** (1775.) Bern beantragt, die Weg- und namentlich die Brückengelder in der Grafschaft möglichst zu verringern. Zürich schließt sich insofern an, als es diese Weg- und Brückengelder nicht über den für dieselben angesetzten Termin bestehen lassen, sondern sie dann gänzlich abschaffen, nur im Nothfall heruntersetzen will. Absch. 368, § 8. || **403.** (1776.) Bern schließt sich der Erklärung von Zürich an. Absch. 379, § 7.

m. Geleit zu Klingnau und Mellingen.

Art. 404. (1775.) Schwyz und Zug beschweren sich den regierenden Ständen gegenüber, daß von ihren Angehörigen, welche zu Rheinau Getreide kaufen, ein doppeltes Geleite, eines zu Klingnau und eines zu Mellingen, gefordert werde. Die Gesandten der regierenden Stände versichern, daß die Sache werde untersucht werden, und berichten, daß einstweilen zu Mellingen von dem Getreide, das schon zu Klingnau „vergleitet" worden sei, kein zweites Geleite bis Austrag der Sache werde erhoben, sondern daß dasselbe blos werde notiert werden. Absch. 367, § 19. || **405.** (1775.) Die Sache wird von den regierenden Ständen untersucht. Es stellt sich heraus, daß eben die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter von Alters her zwei verschiedene Territorien sind, und daß für jedes ein besonderes Geleit zu bezahlen sei, für Baden zu Klingnau, für die untern freien Aemter zu Mellingen. Ein in diesem Sinne abgefaßtes Schreiben an Schwyz und Zug wird dem Abschiede beigelegt. Absch. 368, § 22. || **406.** (1776.) Schwyz und Zug wiederholen und begründen ihre Beschwerde. Die Gesandten der die Grafschaft Baden regierenden Stände weisen nach, daß schon unter den Erzherzogen von Oesterreich, obgleich die Grafschaft und das Amt unter ebendemselben Landesherrn gestanden, ein doppeltes Geleit bestanden habe, und aus einem Schuldinstrument von 1403 hervorgehe, daß Mellingen damals schon eine Geleitsstadt wie Baden gewesen sei. Die zu Klingnau gekauften Früchte endlich seien keine Landesproducte, sondern auf Mehrschatz gekaufte, welche nirgends von Zoll und Geleit befreit seien, und dieses Geleit sei unter den frühern Geleitsmännern bezahlt worden. Absch. 378, § 24. || **407.** (1776.) Dem Geleitsmann Ur wird gestattet, die seit zwei Jahren notierten, aber nicht bezahlten Geleite im Betrage von 270 Gldn. als Restanz von der ganzen schuldigen Geleitsgebühr einstweilen abzuziehen. Zugleich wird gut befunden, daß fortan zu Mellingen von jedermann das Geleit baar bezogen werden soll. In einem von Bern und Glarus noch zu genehmigenden Schreiben soll dieß Schwyz und Zug notificiert werden. Absch. 379, § 10.

n. Weg- und Brückengeld zu Tägerfelden.

Art. 408. (1776.) Die Gemeinde Tägerfelden kommt mit dem Ansuchen ein, ihr das 1771 bewilligte Weg- und Brückengeld zu verlängern. In Berücksichtigung der bedrängten Umstände dieser Gemeinde, wird, da man grundsätzlich diese Weg- und Brückengelder abzuschaffen oder wenigstens zu verringern instruiert ist, den Ständen vorgeschlagen, dasselbe um einen Drittel herunterzusetzen und den Bezug auf sechs Jahre zu verlängern. Absch. 379, § 9. || **409.** (1777.) Das Weg- und Brückengeld wird der Gemeinde wieder auf sechs Jahre concediert, aber um einen Drittel heruntergesetzt; nach Verfluß der sechs Jahre hört es dann auf. Der Ertrag ist zu keinem andern Zwecke, als zur Tilgung der Schulden anzuwenden; deßwegen hat die Gemeinde dem Landvogt jährlich darüber Rechnung abzulegen. Absch. 395, § 9.

25. Bergwerke.

Art. 410. (1747.) Freiherr Hurter von Schaffhausen sucht um Bewilligung an, in der Grafschaft Baden Erz zu graben, und bietet den Ständen eine größere Recognition und den Arbeitern einen größern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lohn an, als die Societät des Samuel Burckhardt von Basel gebe, welche dermalen bis 1750 die Admodiation hat. Diese Societät stellt nun den Arbeitern eine mit dem steigenden Quantum des Erzes im Verhältniß stehende Erhöhung des Arbeitslohnes in Aussicht. Die Gesandten lassen es bei dem der „Brenner- und Burckhardtischen Societät" 1725 ertheilten Patente bewenden. Absch. 42, § 14. || **411.** (1750.) Da die Admodiationszeit der Societät Samuel Burckhardt und Hans Jakob Brenner von Basel für das Recht, Eisenerz in der Grafschaft Baden zu graben, ausgelaufen ist, wird, nachdem sich auf die Ausschreibung hin niemand gemeldet, ebenderselben Societät die Erlaubniß, Eisenerz zu graben, unter ebendenselben Bedingungen, unter welchen sie ihnen 1725 admodiert worden, auf zwanzig Jahre ertheilt. Absch. 76, § 12. || **412.** (1770.) Dem Samuel Paravicini, Bevollmächtigten der Gebrüder Samuel und Johann Jakob Merian von Basel, wird obige Concession auf zwanzig Jahre erneuert. Absch. 320, § 17.

26. Kirchensachen.

[Katholische Orte: Art. 418. 420; acht Orte: Art. 419.]

a. Controverspredigt zu Zurzach.

Art. 413. (1744.) Mit Befriedigung wird vernommen, daß die am letzten Osterdienstag auf freiem Felde gehaltene Predigt keinen Anlaß zu Beschwerden gebe. Die Gesandten wiederholen den Beschluß von 1743, daß das Stift Zurzach um 100 Ducaten gebüßt werden würde, wenn künftig in jener Predigt wieder Schmähungen gegen die Reformatoren vorkommen sollten. Absch. 8, § 10. || **414.** (1770.) Ein Capuciner von Baden hatte am Osterdienstag zu Zurzach eine Predigt gehalten, in welcher er sich anstößige Reden gegen die evangelische Religion und die Reformatoren erlaubte. Zwei Stiftsherren, vor das Syndicat beschieden, entschuldigen sich. Das Stift wird angehalten, künftig nach den in den Abschieden vorgeschriebenen Maßregeln jemanden für diese Predigt zu bezeichnen, und mit der Buße von 100 Ducaten bedroht. Absch. 320, § 14. || **415.** (1770.) Ebenderselbe Capuciner P. Hügelin hatte zu Baden in der Cathedralkirche am Frohnleichnamstag eine für die Evangelischen höchst anstößige Controverspredigt gehalten. In Folge dessen wird beschlossen, den Capucinern die von den Ständen ihnen bisher gespendeten Wohlthaten und Almosen so lange zurückzubehalten, bis sie die gehörige Satisfaction gegeben haben. Nachdem nun dieselben förmlich Abbitte gethan haben, werden ihnen die Almosen wieder verabreicht, Hügelin aber soll das Land verlassen und bis zu seiner Abreise nie mehr die Canzel betreten; die Controverspredigten sind aus der Predigtliste zu streichen, andere als landsfriedenmäßige Predigten werden verboten. Absch. 320, § 15.

b. Kirchenimmunität.

Art. 416. (1753.) Das voriges Jahr auf dem Syndicat zu Frauenfeld (S. Grafschaft Baden und untere freie Aemter Art. 58) in Anzug gebrachte Mandat war hie und da in der Grafschaft Baden angeschlagen worden. Da nun von den katholischen Orten in Aussicht gestellt worden war, daß nächstens in dieser Angelegenheit eine erwünschte Antwort vom römischen Stuhle eintreffen werde, so daß dann eine gemeinsame Verordnung gemacht werden könne, so wird ad referendum genommen, ob nicht jenes Mandat „stillgestellt" werden solle. Absch. 120, § 20. || **417.** (1753.) Zwei Harschiere hatten zwei Weibspersonen, die in der voriges Jahr publicierten Räuber- und Mörderliste enthalten waren, in der Kirche zu Lengnau, in welche sie sich geflüchtet, aufgegriffen und geschlagen. Zwei Gesandte werden mit Untersuchung der Sache beauftragt; das Resultat der Untersuchung wird ad referendum dem Abschied beigelegt. Beide Harschiere werden ihres Dienstes entlassen und haben beim Pfarrer zu Lengnau Abbitte zu thun. Absch. 120, § 21. || **418.** (1753.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In Betreff der verletzten Kirchenimmunität finden die Gesandten der katholischen Orte für gut, das Resultat der bei letztem badischen Syndicate stattgefundenen Berathung abzuwarten. Bleibt es länger aus, so wird Lucern ersucht, im Namen der katholischen Orte um Mittheilung desselben anzusuchen. Absch. 125, § 3. ‖ **419.** (1754.) Die Gesandtschaft Lucerns fragt an, was es mit dem die Kirchenimmunität im Badenergebiet betreffenden Mandat, das dem Landsfrieden zu nahe trete, für eine Bewandtniß habe, ferner mit dem, was sich zu Sion (S. Art. 428) und Lengnau zugetragen habe, und was deßhalb beschlossen worden sei. Zürich und Bern antworten, daß das Mandat suspendiert und die Angelegenheit wegen Sion auf nächstes badisches Syndicat verlegt, daß der Bischof zu Constanz hinsichtlich der Angelegenheit zu Lengnau zufrieden gestellt worden sei, erklären aber, daß man dem Landsfrieden nie zu nahe getreten sei. Die übrigen Gesandten suchen um Mittheilung dessen an, was zu Baden werde verfügt werden, und sprechen die zuversichtliche Hoffnung aus, daß der Landsfrieden nicht werde verletzt werden. Absch. 129, § 30. ‖ **420.** (1754.) Zug bringt das im Badenergebiet publicierte Mandat, das der Kirchenimmunität zu nahe trete, zur Sprache. Da aber davon in gemeinsamer Sitzung geredet werden wird, so wird in der Conferenz der katholischen Stände davon abstrahiert. Absch. 130, § 13. ‖ **421.** (1770.) Ein Vagabund, welcher zu Kaiserstuhl auf dem Markte gestohlen und in die Kirche daselbst sich geflüchtet hatte und vom Pfarrer in die Freiheit aufgenommen worden war, wurde von demselben trotz den Aufforderungen des vom Amtsstatthalter abgeschickten Untervogts der Grafschaft nicht zum Präcognitionsverhör herausgegeben, und mußte durch eine bürgerliche Wache längere Zeit bewacht werden. Endlich erklärte der Obervogt von Kaiserstuhl, der Uebelthäter könne zum Verhör gezogen werden, wenn man nicht an sein Leben greifen, noch seine Glieder verstümmeln wolle. Der Untervogt begiebt sich nun aus Auftrag des Syndicats nach Kaiserstuhl und nimmt, ohne den von ihm verlangten Revers, daß dem Inculpaten nichts am Leben und an den Gliedern geschehen solle, unterschrieben zu haben, das Verhör vor. Der ganze Hergang dieses Vorfalls wird zur Belehrung für zukünftige Fälle dem Abschied beigelegt. Absch. 320, § 13. ‖ **422.** (1771.) Die Bewachung dieses fremden Vagabunden in der Kirche von Kaiserstuhl hatte 1173 Gld. 40 Krz. Kosten verursacht. An diese hat der Bischof von Constanz der dortigen Bürgerschaft bereits 506 Gld. baar bezahlt. Da nun die Stadt Kaiserstuhl nur auf den Befehl der drei regierenden Orte gehandelt hat, so wird beschlossen, ihr den Rest zu ersetzen. Die Gesandtschaft von Glarus, ohne Instruction, referiert. Absch. 328, § 11. ‖ **423.** (1772.) Zürich und Bern haben ihren Antheil (292 Gld. 6½ Krz.) bereits bezahlt, Glarus den seinigen (83 Gld. 27 Krz.) noch nicht. Absch. 337, § 7.

27. Stifte und Klöster.

[Acht Orte: Art. 442. 443; katholische Orte: Art. 466. 467.]

a. Benedictinerkloster Sion.

Art. 424. (1744—1777.) Abnahme der Klosterrechnung. Absch. 8, § 9; 22, § 7; 31, § 5; 42, § 8; 53, § 5; 65, § 10; 76, § 2; 86, § 12; 106, § 2; 120, § 9; 132, § 17; 147, § 9; 160, § 6; 193, § 12; 204, § 11; 211, § 6; 220, § 7; 230, § 8; 243, § 10; 255, § 6; 270, § 7; 281, § 6; 294, § 10; 309, § 11; 320, § 11; 328, § 17; 337, § 9; 347, § 6; 361, § 11; 368, § 14; 379, § 13; 395, § 14. ‖ **425.** (1750.) Es wird in das Ansuchen des Klosters eingewilligt, daß man ihm erlassen möchte, jedes Jahr Rechnung abzulegen, jedoch unter der Bedingung, daß es jährlich das gewohnte Recognitionsgeld entrichte, und daß es den Ständen jeweilen überlassen ist, die Rechnung zu fordern. Diese Einwilligung bedarf aber noch der Ratification der Stände. Absch. 76, § 2. ‖ **426.** (1750.) Das Kloster Sion stellt vor,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daß es durch die bewilligte Ausstockung von Waldung zu Schaden komme, und stellt das Ansuchen, man möchte ihm nach den drei ersten Jahresräuben den Zehnten gegen einen Canon zuerkennen. Man läßt es bei der des Neugrüts halber 1763 gemachten Verordnung bewenden mit dem Bemerken, daß diese Zehntenbefreiung nicht werde perpetuiert werden, und daß man bei spätern Concessionen alle Moderation werde eintreten lassen. Absch. 76, § 15. || **427.** (1751.) Auf das wiederholte Ansuchen desselben, ihm die Ablegung der Rechnung zu erlassen, wird gut befunden, es bei dem bisherigen Herkommen verbleiben zu lassen. Absch. 86, § 12. || **428.** (1752.) Es hatte sich im September 1751 eine Gesellschaft aus einer Räuberbande in die Kirche des Klosters geflüchtet und war dem Landvogt auf dessen Requisition nicht ausgeliefert, sondern noch zu seiner Befreiung vom Kloster unterstützt worden. Der Landvogt hatte dem Kloster wegen dessen despectierlichen Betragens gegen die Hoheiten, der verübten Insolenzen, der ungeziemenden Redensarten und des höhnischen Trotzes eine Buße von 100 NLd'or auferlegt. Diese Buße wird nun auf das Fürwort des Bischofs von Constanz und des Prälaten von St. Blasien auf die Hälfte heruntergesetzt. Die über diesen Handel aufgelaufenen Kosten hat das Kloster zu bezahlen. Der Gesandte von katholisch Glarus will das Angehörte seinen gn. Herren und Obern hinterbringen. Absch. 106, § 18. || **429.** (1753.) Zur Beilegung des Handels werden folgende zwei Projecte in den Abschied genommen: 1) Dem Kloster Sion sind die 50 NLd'or nachzulassen und zurückzustellen. Zwei vom Landvogt zu bezeichnende Personen, welche die meisten Excesse begangen haben, sollen vor den Landvogt beschieden werden und vor demselben zu Handen des Prälaten von St. Blasien Abbitte thun (welchem Acte ein Abgeordneter von St. Blasien beiwohnen könne), und um Uebernahme der Kosten anhalten. Der Prälat soll diese Abbitte annehmen und die Kosten übertragen. Der Prior von Sion hat dem Landvogt zu berichten, ob der Prälat diesen Vorschlag annehme. Oder aber: 2) Das Kloster Sion wird künftiges Jahr mit seinen Klagen und Demonstrationen angehört und die Untersuchung beginnt neuerdings, so daß dann auf dem Wege Rechtens abgesprochen wird. — Beide Projecte werden den Hoheiten vorgelegt. Die Gesandtschaft Berns erklärt, daß ihr Stand diese Sache als eine abgemachte angesehen habe; das Angehörte will sie aber ihren gn. Herren hinterbringen. Absch. 120, § 19. || **430.** (1754.) Der Prior bittet um Reduction der Buße und wird durch den Bischof von Constanz, die katholischen Stände und den Abt von St. Blasien unterstützt. In Folge dessen wird folgendes Project ad ratificandum genommen: Es bleibt bei der bereits geschehenen Abtragung der Kosten. Die Buße von 50 neuen Louisd'or wird gänzlich erlassen und refundiert. Die zwei klingnauischen Wächter, welche am ausgelassensten sich gezeigt, haben beim Landvogt im Beisein des Priors Abbitte zu thun. Die Stände haben ihre Ansichten darüber Zürich mitzutheilen. Erfolgt die Ratification, so soll dieser Beschluß den katholischen Orten mit dem Bemerken mitgetheilt werden, daß derselbe ein Beweis der Achtung sei, mit welcher man ihre Empfehlung aufgenommen habe. Letzteres wird ad referendum genommen. Absch. 132, § 23. || **431.** (1757.) Das Kloster bittet, man möchte ihm, um ihm die Kosten zu mindern, die Rechnungsablegung erlassen, wogegen es aber die jährliche Gebühr bezahlen wolle. Das Ansuchen wird zur Disposition der Obrigkeiten in den Abschied genommen. Absch. 174, § 18. || **432.** (1758.) Rechnungsabnahme. Obigem Ansuchen wird nicht willfahrt. Absch. 184, § 11. || **433.** (1759.) Das Kloster bittet, man möchte, damit der Prior nicht genöthigt sei sich länger in Baden aufzuhalten, demselben gestatten, die Rechnung zu Ersparung der Kosten den einzelnen Gesandten in Privataudienzen vorzulegen. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 193, § 12. || **434.** (1760.) Unter Ratificationsvorbehalt wird dem dermaligen Prior gestattet, die Rechnung den Gesandtschaften in Privataudienzen vorzulegen und dabei das gewohnte Rechnungsgeld zu entrichten; die Rechnung selbst ist aber dennoch in gemeinsamer Sitzung zu verlesen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

doch ohne daß der Prior persönlich dabei anwesend zu sein braucht. So oft ein neuer Prior erwählt wird, muß derselbe um diese Gnade anhalten. Absch. 204, § 11. || **435.** (1761.) Zürich und Glarus wollen dem Prior gestatten, künftig nicht persönlich zu erscheinen; Bern hält es aber für zweckmäßiger, daß es beim Alten bleibe. Diese instructionsmäßigen Eröffnungen werden den Hoheiten hinterbracht. Absch. 211, § 6. || **436.** (1762.) Der Prior schickt, weil er selbst wegen Unpäßlichkeit nicht erscheinen kann, die Rechnung ein. Diese wird genehmigt. Es wird aber gut befunden, daß künftig der Prior selbst vor der Sitzung erscheine, oder wenn er durch triftige Gründe verhindert ist, persönlich zu erscheinen, die Rechnung durch den ältesten Pater übergeben lasse. Absch. 220, § 7. || **437.** (1763.) Der Prior des Klosters legt persönlich die Klosterrechnung von Johanni 1762 bis 1763 ab. Absch. 230, § 8. || **438.** (1774.) Das Obervogteiamt Klingnau spricht die Judicatur über das Criminale im Gotteshause an (es waren zwei Dienstboten desselben gefänglich vom Amtmann zu Baden eingezogen worden). Der Amtmann beruft sich auf den Abschied von 1720, in welchem die Hoheiten sich das Recht zueignen, nicht nur die Kastvogtei, sondern auch die Judicatur und alles, was davon abhängt, über dieses Kloster auszuüben. Es wird dem Amtmann aufgetragen, die Verträge nachzusehen und das Resultat seiner Untersuchung den Ständen mitzutheilen, damit dem Bischof von Constanz auf seine Ansprüche geantwortet werden könne. Absch. 361, § 12. || **439.** (1775.) In Beziehung auf die vom Obervogteiamt zu Klingnau angesprochene Judicatur innerhalb der Klostermauern weist Zürich nach, daß nicht nur 1570 der damalige Prior von den regierenden Ständen einen Freiheitsbrief erhalten habe, daß das Kloster innerhalb seiner Mauern von niemand anderm, als unmittelbar von der Hoheit und dem Advocatus abhangen solle, sondern daß auch der Bischof von Constanz bei der 1720 mit Einwilligung der Stände mit diesem Kloster vorgenommenen Aenderung eben dieses Recht oder das jus advocatiæ feierlichst anerkannt und vorbehalten habe. Ferner sei es juris publici und canonici, daß, wem das jus advocatiæ zukomme, diesem auch die Judicatur zustehe; beide bleiben so lange mit einander verbunden, bis das Klösterlein sich von ersterm losgewunden haben wird. Bern und Glarus schließen sich an. Dem Bischof sollen diese Gründe mitgetheilt werden, wenn er ferner diese Sache in Anregung bringt. Absch. 368, § 15.

b. Berenastift zu Zurzach.

a. Verleihung der Canonicate.

Art. 440. (1746.) In Folge der auf der gemeineidgenössischen Tagsatzung zur Sprache gebrachten Mißbräuche, welche sich bei Verleihungen von Pfarrpfründen eingeschlichen haben, wird von Zürich darauf angetragen, daß bei Verleihung der zurzachischen Canonicate die ehemals hochobrigkeitlich bestimmte Honoranz von 100 Ducaten nicht überschritten werden solle, und daß jede weitere Verehrung an den Landvogt oder die Seinigen zu untersagen seien. Berns Gesandtschaft ist instruiert, mit den andern Orten eine billige Verordnung zu errichten, die von Glarus, die Vorschläge anzuhören und zu referieren. Unter solchen Umständen überlassen die Gesandten die Sache ihren Obern zur Disposition, sind aber der Ansicht, daß die Honoranz wegen des geringern Geldwerths im Vergleich mit frühern Zeiten höher als auf 100 Ducaten angesetzt werden sollte. Absch. 31, § 9. || **441.** (1747.) Zürich und Bern setzen einer alten Ordnung gemäß die Honoranz für Verleihung eines Canonicats in Zurzach auf 100 Ducaten fest. Glarus tritt nicht bei und bezieht sich auf seine zu Frauenfeld (Absch. 39, f.) gegebene Erklärung. Absch. 42, § 5. || **442.** (1764.) Schwyz stellt den Antrag, es möchten keine neu Naturalisierten zu den Canonicaten promoviert werden. Man läßt es bei der deutlichen Disposition des Landsfriedens bewenden. Absch. 240, § 38. || **443.** (1765.) Uri's Gesandtschaft eröffnet, daß ihre gn. Herren und Obern Obiges so verstehen, daß bei den zwei nächsten Vacanzen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gefreite Eidgenossen und Burger aus den fünf katholischen Orten zu den Canonicaten gewählt werden und in Zukunft nach der landsfriedmäßigen Alternative verfahren werde, und Zug fügt bei, daß die vergangenen Wahlen dem Landsfrieden nicht nachtheilig sein sollen. Die Gesandten der die Grafschaft Baden regierenden Orte versichern, daß sie den Landsfrieden in allen Theilen beobachten und über diesen Punkt eine Verfügung treffen werden, welche dessen Verlangen und dem Landsfrieden in Beziehung auf Vergangenheit und Zukunft entsprechen werde. Das Geschäft soll nach der Meinung der übrigen Gesandten künftig aus dem Abschied fallen. Glarus behält sich seine Rechte und seine Uebung vor. Absch. 250, § 31. || **444.** (1765.) Da die zwei letzten vacanten Chorherrenstellen an eidgenössische katholische Unterthanen vergeben worden sind und der Landsfriede vorschreibt, daß von zwei Plätzen der eine von Burgern oder Landleuten aus den fünf katholischen Orten besetzt werden soll, so wird verordnet, daß zu den zwei künftigen vacanten Canonicaten niemand anders den Zugang haben soll, als Burger und Landleute aus jenen fünf Ständen; nachher finde dann wieder die Alternative nach dem Landsfrieden statt. Von den Prätendenten sind Attestate ihres Herkommens und Standes beizubringen. Der Gesandte von katholisch Glarus behält sich vor, daß die gefreiten katholischen Landleute von Glarus zu den fünf Orten gezählt werden, zumal da sie einem mitregierenden Orte angehören. Die beiden übrigen Gesandtschaften reservieren ihren Ständen die denselben zukommenden Rechte und abschiedsmäßige Uebung. Absch. 255, § 13.

b. Bereinigungsrecht des Stifts.

Art. 445. (1750.) Das Verenastift zu Zurzach spricht, gestützt auf einen Brief von 1565, auf die von ihm selbst errichteten und von den Landvögten corroborierten Urbarien von 1606, 1661, 1701 und eines von 1743, das zwar von der Grafschaftscanzlei gemacht ist, aber eine Reservation der Rechte des Stifts enthält, das Recht an, die Bereinigung seiner im Amt Baden liegenden Gefälle selbst vornehmen zu können, ohne an die Landescanzlei gebunden zu sein. Dem Stifte wird die Bewilligung ertheilt, an einem Orte den Anfang mit einer solchen Bereinigung zu machen in der Hoffnung, daß wegen künftiger Bereinigungen die Canzlei mit dem Stifte sich vergleichen werde. Absch. 76, § 14. || **446.** (1751.) Das Stift wiederholt sein Begehren und legt eine Probe einer selbst gemachten Bereinigung vor mit dem Versprechen, wegen der Gebühren sich künftig mit der Canzlei abfinden zu wollen. Dem Stifte wird gestattet, die Bereinigung „mittelst auszufertigender Tragerrödel" zu Ende zu führen. Wie es aber in Zukunft mit diesen Bereinigungen zu halten sei, ob sie nach neuer oder alter Manier zu vollziehen seien, und was der Taxen halber festzusetzen sei, wird nebst einem Memorial des Landschreibers den Hoheiten zur Deliberation hinterbracht. Absch. 86, § 16. || **447.** (1752.) Landvogt und Landschreiber berichten, daß in Betreff der Bereinigung von Seite des Stifts alles gütlich verglichen worden sei. Die Gesandten lassen es dabei bewenden, behalten aber wegen künftiger Bereinigungen die hoheitliche Disposition vor. Absch. 106, § 17. || **448.** (1753.) Das Stift bittet, die Orte möchten ihm das Instrument von 1565 und die darin enthaltene Freiheit, die im Amt Baden ihm zugehörenden Grundzinse, Gefälle und Güter selbst zu bereinigen, bestätigen. Es macht sich in diesem Falle anheischig, wegen der Gebühr für Besieglung und Unterschriften mit dem Landvogt und der Canzlei sich abzufinden. Das Ansuchen wird **ad referendum et ratificandum** in den Abschied genommen. Absch. 120, § 13. || **449.** (1754.) Die regierenden Stände ertheilen die Ratification, behalten sich jedoch die nöthig scheinenden Dispositionen für die Zukunft vor. Absch. 132, § 11. || **450.** (1774.) Das Stift kommt mit dem Ansuchen ein, es möchten die bis dahin von der Willkür abhangenden Gebühren für die Bereinigungen fixiert werden. Das Ansuchen wird **ad instruendum** in den Abschied genommen. Absch. 361, § 13. || **451.** (1775.) Da der Termin

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Vereinigung der Zehnten und Gefälle noch ferne ist, so finden Zürich und Bern es einstweilen unnöthig, dem Ansuchen des Stiftes zu entsprechen, ihm die Freiheit der Selbstbereinigung zu bestätigen und die Taxen für Besieglung und Unterschrift der Urbarien zu fixieren. Die glarnerische Gesandtschaft nimmt die Sache ad referendum. Absch. 368, § 16. || **452.** (1776.) Man läßt es beim Abschied von 1754 bewenden. Absch. 379, § 14.

c. Zehnten, Grundzinse, Novalien.

Art. 453. (1750.) Das Verenastift in Zurzach weist nach, daß ihm durch die Bewilligung der Ausstockung von etlichen hundert Jucharten Waldung Abbruch insofern geschehe, als die Bauern ihre Arbeit und ihren Dünger diesen Neugrüten zuwenden und ihre andern Güter vernachläßigen. Es stellt deßwegen das Ansuchen, man möchte ihm nach den drei ersten Jahresräuben den Zehnten gegen einen Canon zuerkennen. Man läßt es aber bei der der Neugrüte halber 1763 gemachten Verordnung bewenden mit dem Bemerken, daß diese Zehntenbefreiung nicht werde perpetuiert werden, und daß man bei spätern Concessionen alle Moderation brauchen werde. Absch. 76, § 15. || **454.** (1752.) Während des verflossenen Jahres hatte sich das Stift in dieser Sache mit einem Memoriale an die Stände gewendet. Das nicht ganz klare Begehren wird durch Abgeordnete des Stifts erläutert. Sie fügen die Bitte bei, man möchte keine weitern Ausstockungen erlauben und sowohl von jenen Stücken, welche ohne hoheitlichen Consens ausgestockt worden, als von denjenigen, welche die Concession erhalten haben, nach Verfluß der bestimmten Jahre den Zehnten dem Stifte gegen einen geringen Canon überlassen. Da die vom Stifte eingegebene Specification der Stücke nicht deutlich ist, wird der Landvogt beauftragt, in der ganzen Grafschaft, wo das Stift den Zehnten hat, ein Verzeichniß von allen ausgestockten und neu aufgebrochenen Stücken aufnehmen zu lassen, die Besitzer anzufragen, mit wessen Bewilligung und unter was für Bedingungen die Ausstockung geschehen sei, was für einen Zehnten oder Canon sie zahlen, und auf wie viel Jahre die Concession laute. Das Resultat dieser Untersuchung hat er nebst einem Entwurf zu einer zu errichtenden Ordnung den Ständen einzuschicken. Absch. 106, § 7. || **455.** (1753.) Der Landvogt hat ein Memorial über die Novalien eingesandt. Das Stift bittet, es bei seinen Decimalrechten zu schützen. In Erwägung nun, daß durch die vermehrten Ausstockungen der Holzmangel zunehme, andrerseits daß das Collegiatstift sich anerbiete, das, was von den Novalien abfließe, für die sogenannte Fabrik zu verwenden, wird folgendes Gutfinden **ad ratificandum** in den Abschied genommen: Des bereits ausgestockten Landes halber bleibt es bei den Concessionen und Abschieden; für die Zukunft könnte festgesetzt werden, daß, wenn etwa nach Verfluß der Concessionsjahre die Concessionen für die dermalen ausgestockten Stücke Landes von den Ständen verlängert oder von jetzt an neue Ausstockungen und Novalien bewilligt werden sollten, die Besitzer jeweilen den Zehnten ordentlich entrichten sollen; zwei Dritttheile davon sollen dann dem Stifte gehören, ein Dritttheil dem Landvogt zu Handen der Stände abgeliefert werden. Absch. 120, § 12. || **456.** (1754.) Obiger Vorschlag wird ratificiert; die Stände behalten sich jedoch vor, künftig nöthig scheinende Dispositionen zu treffen. Absch. 132, § 11.

d. Kirchenfabrik.

Art. 457. (1759.) Um der Kirchenfabrik, welche durch viele Ausgaben heruntergekommen war, wieder aufzuhelfen, ersucht das Stift die regierenden Orte als Mitcollatoren, zu den zwei bisher bestandenen Carenzjahren noch zwei hinzufügen zu dürfen. Da der Cardinal Bischof zu Constanz als Mitcollator dessen zufrieden ist, so giebt auch das Syndicat die Einwilligung dazu. Absch. 193, § 22. || **458.** (1760.) Obigem Ansuchen wird instructionsgemäß entsprochen mit dem Zusatz, daß der Landvogt mit dem Cardinal Bischof von Constanz

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eine Ordnung mache, was künftig ein neuer Canonicus während dieser vier Carenzjahre zu seiner Subsistenz zu genießen habe, und wie der von den Carenzen abfließende Nutzen in dem Kirchenfabrikamt verwendet werden soll. Absch. 204, § 18. || **459.** (1761.) Es wird die vom Bischof von Constanz ratificierte „Einrichtung, wie ein neuerwählter Chorherr in künftig verlängerten vier Carenzjahren zu seiner Subsistenz solle gehalten werden", vorgelegt. Auch das Syndicat genehmigt diese „Einrichtung". Absch. 211, § 14.

e. Resignationen.

Art. 460. (1772.) Die im verflossenen Jahre vorgekommene Coadjutorschaft cum spe infallibili succedendi der Propstei zu Zurzach und die erfolgte Resignation des Decanats geben Glarus zu der Klage Anlaß, daß sein Stand dadurch an seinem Wahlrecht merklich präjudiciert werden könnte, da möglicher Weise seinen Landvögten das Recht der Besetzung einiger in ihrer Regierungszeit vielleicht eintretenden Vacanzen und damit auch die davon fallenden Emolumente entzogen, auch die allein wahlfähigen Subjecte aus den regierenden Orten ausgeschlossen werden könnten. Die Gesandtschaft hebt noch namentlich das Unangemessene bei der Resignation des Decans Anderhalden hervor. Die Gesandten von Zürich und Bern erklären, daß die von ihren Ständen bewilligte und bestätigte Resignation des Decans eine abgemachte Sache sei, da dieselbe den Abschieden gemäß geschehen sei; sie sind aber beauftragt, die Vorschläge von Glarus ad referendum zu nehmen. Das Statut von 1608 und dessen Bestätigung durch die Stände von 1609 und der Abschied von 1726 und dessen Bestätigung von 1727 werden dem Abschied beigefügt; den Hoheiten wird anheimgestellt, ob es dabei sein Verbleiben haben soll. Glarus glaubt, daß der Abschied von 1726 sich auch auf die Propstei, das Decanat und die Custorei beziehe. Absch. 337, § 18. || **461.** (1773.) Sämmtliche Stände lassen es bei dem Statut von 1609 und dem Abschiede von 1726 als Regel bewenden. Zürich willigt in das Begehren von Glarus ein, daß jener Abschied auch auf die drei Würden der Propstei, des Decanats und der Custorei ausgedehnt werde. Die Gesandtschaft Berns nimmt Letzteres ad referendum. Absch. 347, § 17. || **462.** (1774.) Bern tritt dem Begehren von Glarus ebenfalls bei. Absch. 361, § 23.

c. Benedictinerinnenkloster Fahr.

Art. 463. (1747.) S. Art. 363. || **464.** (1770.) Das Kloster Fahr hatte die Griene, welche sich in der Limmat gebildet hatten, angesprochen (siehe Art. 567) und die Begründung seiner Ansprüche in einem Memorial niedergelegt. Da aber diese Griene in der Limmat so liegen, daß sie ringsum vom Wasser bespült sind, die Limmat Reichsstraße ist und die Griene darin res nullius sind, also der Hoheit gehören, so wird den gn. Herren und Obern anheimgestellt, das Kloster mit seiner Ansprache abzuweisen. Sollten diese Griene angepflanzt werden, so ist der Zehnten jährlich den Hoheiten zu bezahlen. Absch. 320, § 7. || **465.** (1771.) Das Kloster wird mit seinen Ansprüchen abgewiesen. Glarus will, wenn es bessere Gründe beibringen könne, dieselben noch anhören und ad referendum nehmen. Absch. 328, § 8.

d. Allgemeines.

Art. 466. (1752.) Es wird von Lucerns Gesandtschaft berichtet, daß den Klöstern, Kirchen und Stiftungen im Badenergebiet ihre Capital- und Gültbriefe unter dem Vorwande abgelöst werden, daß die Schuldner von den Protestanten Geld unter 5 Procent erheben können. Es wird gut befunden, daß die einen zuverläßigen Bericht einzuholen. Absch. 103, § 4. || **467.** (1753.) Da voraussichtlich in dieser Sache nichts auszurichten ist, wird gut befunden, sie dahingestellt sein zu lassen. Absch. 118, § 6.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

e. Johannitercommenthurei Leuggern.

a. Commenthure.

Art. 468. (1753.) Der neu erwählte Commenthur Freiherr Ignatius Balthasar Willibald Rink von Baldenstein wird in den obrigkeitlichen Schutz und Schirm aufgenommen. Absch. 120, § 8.

b. Streit mit Baron von Roll, Gerichtsherrn zu Bernau.

Art. 469. (1758.) In Folge der durch Baron von Roll vorgenommenen Separation der Gemeinde Leibstatt (Liebstatt) beklagt sich das Ritterhaus Leuggern, daß ihm dadurch „an seiner zuständigen Einigung" Abbruch gethan und ein Theil des Dorfs (Leibstatt unter dem Bach) seiner Gerichtsbarkeit entzogen worden sei. Der Baron wird aufgefordert, alles in den vorigen Stand zu setzen. Absch. 184, § 18. || **470.** (1759.) Da Aussicht auf gütliche Beilegung dieses Streites vorhanden ist, so wird der Landvogt beauftragt, die Sache gründlich zu untersuchen und eine gütliche Verständigung zu erzielen. Absch. 193, § 18. || **471.** (1760.) Da noch keine Verständigung zu Stande gekommen ist, wird dem Landvogt aufgetragen, alles mögliche anzuwenden, um eine solche herbeizuführen und mit dem Hause Bernau die Verlegung der streitigen und durch Käufe und Täusche in Unrichtigkeit gerathenen Grund- und Bodenzinse so einzurichten, daß die Commende Leuggern das ihr Zugehörige erhalte. Absch. 204, § 14. || **472.** (1761.) Da die streitigen Oerter auf österreichischem Territorium liegen und die Sache bereits bei der österreichischen Regierung zu Freiburg anhängig gemacht ist, so bleibt dieser Punkt künftig aus dem Abschied. Absch. 211, § 10.

f. Cistercienserkloster Wettingen.

Art. 473. (1762.) Dem neu erwählten Prälaten Peter Müller von Zug wird das Schirmspatent ausgestellt. Absch. 220, § 3.

28. Juden.

Art. 474. (1744.) Den Juden in der Grafschaft wird der Schirmbrief auf sechszehn Jahre unter den 1728 aufgestellten Bedingungen erneuert. Absch. 8, § 13. || **475.** (1744.) Vier jüdische Familien, welche unlängst in das Land gekommen, suchen ebenfalls um Aufnahme in den Schirmbrief an. Sie werden mit ihrem Ansuchen abgewiesen. Da es sich herausstellt, daß seit dem vorletzten Schirmbrief die Judenschaft in der Grafschaft um fünfzehn Haushaltungen angewachsen ist und dermalen aus mehr denn siebzig Haushaltungen besteht, und vorauszusehen ist, daß ein uneingeschränktes Anwachsen dieser gewinnsüchtigen Nation dem Lande zu großer Beschwerde gereichen müßte, so wird die Lage der Sache den Obrigkeiten zur Berathung von Maßregeln vorgelegt. Absch. 8, § 14. || **476.** (1745.) Zürich ist der Ansicht, es sollte alle Annahme von dergleichen Leuten hochobrigkeitlich aberkannt werden, Bern, es sollten keine fremden Juden mehr vom Syndicate angenommen werden, sondern dieselben seien verpflichtet sich bei den Ständen zu melden, nimmt jedoch den wirksamern Vorschlag Zürichs **ad ratificandum.** Glarus will keine weitern Annahmen mehr zulassen und möchte eine Anzahl von Haushaltungen fixieren, die nie überschritten werden dürfte. Die obengenannten vier Judenhaushaltungen haben innerhalb dreier Monate die Grafschaft zu verlassen. Absch. 22, § 6. || **477.** (1748.) Raphael Picard bittet, seinen Schwestersohn Joseph Picard, da er alt und blind sei, bei sich zu seiner Hülfe haben zu dürfen. Die Gesandten hätten ihm gerne von sich aus willfahrt, müssen aber wegen obigen Abschiedes von 1745 das Ansuchen ihren gn. Herren und Obern hinterbringen. Absch. 53, § 8. || **478.** (1749.) Joseph Picard wird in Betracht obwaltender Umstände in den obrigkeitlichen Schutz und Schirm aufgenommen. Absch. 65, § 7. || **479.** (1753.) Da es sich herausstellt, daß die Juden auf listige Weise die Angehörigen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Grafschaft bei Errichtung von Obligationen betrügen, so werden nach Untersuchung der Sache die liquiden Schulden, weil sie nicht nach Conformität des Judenmandats errichtet worden, confisciert und einige Juden mit Geld- oder Leibesstrafen belegt; das Confiscations- und Bußengeld wird theils unter die Armen vertheilt, theils zu Feuerspritzen verwendet. Der Jude Salomon Guggenheim von Lengnau wird für immer aus der Grafschaft bannisiert. Ob er von den Mitteln, welche er mit sich fortzieht, den Abzug zu bezahlen habe, wird den Obrigkeiten zu bestimmen überlassen. Absch. 120, § 15. || **480.** (1754.) Dem Juden Salomon Guggenheim wird, da er sich des auf ihm ruhenden Verdachts größtentheils entladen konnte, seine Strafe in eine Buße von 600 Gulden verwandelt und ihm das Land wieder geöffnet. Die glarnerische Gesandtschaft referiert. Absch. 132, § 18. || **481.** (1756.) Die sämmtlichen Untervögte der Grafschaft stellen in einem Memorial den Gesandten vor, wie großen Schaden die ganze Grafschaft von der schirmgenössigen Judenschaft zu erleiden habe, und bitten, man möchte nach Ablauf der Zeit des ihr gewährten Schutzes, ihr denselben nicht weiter angedeihen lassen. Nachdem die Judenschaft in einem Memorial sich gegen die über sie vorgebrachten Beschwerden vertheidigt und auch noch der Landvogt einen Amtsbericht eingegeben hat, wird gut befunden, in den die Judenschaft betreffenden Verordnungen bis zum Ablauf des Schutztermines (Johannis 1760) nichts zu ändern, inzwischen aber die den Verordnungen Zuwiderhandelnden zu bestrafen, endlich die genannten Memorialien dem Abschied beizulegen, damit die gn. Herren und Obern beim nächsten Anlasse die Instruction ertheilen können. Absch. 160, § 13. || **482.** (1756.) Joseph Guggenheim bittet für zwei vater- und mutterlose Waisen, Isaak und Leemann Bloch, welche als unmündige Kinder bei Vertreibung der Juden zu Stühlingen nach Lengnau gekommen seien, das Schirmgeld immer bezahlt hätten, sowie auch den Abzug von den Mitteln ihrer Schwester, welche sich auswärts verheirathet habe, um den hochobrigkeitlichen Schutz. Auf einen eingegebenen Bericht des Landvogts hin tragen die Gesandten von Zürich kein Bedenken zu willfahren, wollen aber, wenn die andern Gesandten anderer Meinung sind, das Angehörte ad referendum nehmen; die von Bern und Glarus finden auch keinen Anstand, da 1742 Aehnliches ex concessione Syndicatus geschehen sei, nehmen aber die Sache ad ratificandum. Absch. 160, § 15. || **483.** (1757.) Den Juden wird einstweilen bis zum Ablaufe des Schirmtermins der Schutz und Schirm ferner gewährt, doch daß sie den Satzungen gemäß, die ihrethalben errichtet worden, sich verhalten. Zürich trägt darauf an, daß bis zu jenem Termin die Zahl der Juden nicht vermehrt werden solle. Absch. 174, § 10. || **484.** (1757.) Bern und Glarus wollen jenen beiden Knaben Bloch den Schirm bewilligen, Zürich nicht. Absch. 174, § 11. || **485.** (1759.) Die Judenschaft bittet, da künftiges Jahr der Schutztermin von sechszehn Jahren abgelaufen ist, um fernern Schutz. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 193, § 25. || **486.** (1760.) Den Juden wird unter demselben Vorbehalte wie 1744 der hochobrigkeitliche Schutz und Schirm auf sechszehn Jahre erneuert. Die der Judenschaft halber erlassenen Mandate und Ordnungen werden in ein Mandat vereinigt und dasselbe wird durch den Druck veröffentlicht. Die glarnerische Gesandtschaft stimmt bei, eröffnet aber die Ansicht ihrer gn. Herren, daß, um die zu starke Vermehrung der Juden zu beschränken und die Zahl der Familien nicht größer werden zu lassen, die Verordnung gemacht werden sollte, daß kein Jude sich verheirathen dürfe, bevor einer von den Hausvätern einer Familie gestorben sei. Absch. 204, § 20. || **487.** (1763.) Der Jude Samuel Schleisinger von Endingen bittet, seinem in der Grafschaft geborenen Sohn Abraham den obrigkeitlichen Schutz zu bewilligen. Sein Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 230, § 12. || **488.** (1764.) Derselbe wird in den obrigkeitlichen Schutz aufgenommen. Absch. 243, § 9. || **489.** (1769.) Die Untervögte der Grafschaft stellen den Gesandten vor, wie großen Schaden die schirmgenössische Judenschaft dem ganzen Land durch Ankauf und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verkauf von Gütern und Schuldbriefen zufüge. Dem Landvogt wird der Befehl ertheilt, das von den Untervögten eingegebene Memorial der Judenschaft mitzutheilen und ihre Gegenvorstellungen abzufordern, alle Judenmandate und andere auf die Juden sich beziehenden Schriften nebst jenen Memorialien und seinen eigenen Bemerkungen den Ständen einzusenden, unterdessen alle Streitfälle gemäß dem Judenmandat und dem den Juden ertheilten Schutzbrief unparteiisch zu entscheiden. Absch. 309, § 23. || **490.** (1770.) Nachdem die Untervögte und Steuermeyer verhört worden sind, legen die zweiten Gesandten ein Gutachten in dieser Sache vor, welches den Hoheiten hinterbracht wird. Absch. 320, § 20. || **491.** (1771.) Die Gesandtschaften von Zürich und Glarus sind instruiert, diese Ordnung zu genehmigen. Da aber Bern gegen mehrere Punkte derselben Einwendungen erhebt und noch Zusätze verlangt, so wird die Sache, da die beiden andern Gesandtschaften ohne Instruction dafür sind, zu Handen der Hoheiten in den Abschied genommen. Absch. 328, § 13. || **492.** (1772.) Die Gesandtschaft von Zürich ist instruiert, die zum Vorschein kommenden Vorschläge anzuhören und zum Besten des Landes berathen zu helfen. Bern genehmigt das Gutachten von 1770 nicht, weil es undeutlich und unzulänglich sei. Es hält es für die Grafschaft ersprießlicher, wenn der gesammten Judenschaft alle Einmischung in den Handel und die Steigerungen der liegenden Güter untersagt und zugleich ein Termin bestimmt würde, innerhalb dessen sie die ihnen in Geldstagen oder durch Ankauf der Ansprachen zugefallenen Güter wieder an die Christen abzutreten haben, und unter welchem Pönale. Hinsichtlich der Verstellung des Viehs will Bern es bei dem Mandat von 1728 bewenden lassen, doch solle den Steuermeyern eingeschärft werden, die Schatzung nach Billigkeit zu machen. Auf den Vorschlag von Glarus wird eine aus den zweiten Gesandten bestehende Commission ernannt, welche den Entwurf zu einer neuen Ordnung vorlegt. Derselbe wird **ad referendum** genommen und ist folgenden Inhalts:

1) Bei den Ganten und Steigerungen soll einem Juden, welcher eine Anforderung auf den „verauffallenden" Debitor hat, gestattet sein, zu überschlagen in der Meinung, daß er die an sich gezogenen liegenden Güter in Zeit von sechs Wochen wieder losschlage und verkaufe. 2) Einem Christen, welcher eine Anforderung an einen „verauffalleten" Schuldner hat und etwa nicht selbst zuzuziehen Lust hat, soll bewilligt sein, seine Anforderungen an einen Juden zu verkaufen, doch so, daß derselbe das Uebernommene ebenfalls wieder in dem oben angegebenen Termin weggeben muß. 3) Wenn ein Christ ein Gut oder Stück Land verkaufen will und es zuerst den Gemeindegenossen und nachher durch eine öffentliche Publication jedermann feilgeboten hat, so darf dann, wenn kein Käufer sich gezeigt hat, der Christ den Juden brauchen, um solches Gut oder Stück Land in seinem Namen zu verkaufen mit Beobachtung folgender Präcautionen, daß nämlich von einer solchen Handlung jeweilen dem Oberamt Nachricht ertheilt, von diesem dann die gehörige Untersuchung angestellt, die sich herausstellenden Unrichtigkeiten ernstlich geahndet, bei solchen Verkäufen die Schuldbriefe allervorderst angezeigt, dem Creditor sofort ein anderer Zinsmann angewiesen und der Ueberrest dem Verkäufer in baarem Geld ausbezahlt werden soll. 4) In Beziehung auf die Verstellung des Viehs räth die Commission wegen der schlimmen Zeitumstände zu keiner Aenderung und läßt es bei dem unter Juden und Christen eingeführten Gebrauch und bei dem Project von 1770 bewenden. Nach denselben soll dem Landmanne, wenn er in dringender Noth sein Stück Vieh verkauft hat und er selbiges in der gleichen Zeit als verstellt wiederum anzunehmen bemüßigt ist, der Zug von zwei Monaten auf ein solches Stück Vieh vorbehalten sein, so daß er selbiges innerhalb dieser Zeit um ebendenselben Preis, um den er es verkauft hat, an sich lösen kann. In Beziehung auf die jährlich zu erstattende Miethe für den als gestellt übernommenen Stier könnte dem Landmann die freie Wahl gelassen werden, selbige entweder nach der alten Ordnung mit einem Mütt Kernen oder mit 4 Gulden zu bezahlen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Stellungsscheine sind von dem Vorgesetzten der Gemeinde, wo das gestellte Vieh sich befindet, auszustellen. Die Steuermeyer sind anzuhalten, die Schatzung des verstellten Viehs billig zu machen, damit die Christen nicht allzuhart von den Juden gedrückt werden, wie bisher geschehen.

Da übrigens der schlechte Zustand und der Zerfall des Landes nur zu deutlich hervortritt, wird der Landvogt beauftragt, über Mittel zu denken, durch welche den Mißbräuchen, welche an dem Verderben der Landwirthschaft hauptsächlich Schuld sind, gesteuert werden könnte, und darüber ein Memorial in die Stände zu schicken. Absch. 337, § 13. || **493.** (1773.) Obiger Entwurf wird genehmigt, mit dem Zusatz, daß der darin anberaumte Termin von sechs Wochen, innerhalb dessen ein Jude die an sich gebrachten liegenden Güter wieder loszuschlagen habe, genau beobachtet werden soll. Da der Schirmbrief der Juden 1776 ausläuft, so wird die Frage aufgeworfen, ob und unter was für Bedingungen den Juden ferner der Schutz zu gewähren sei. Eine aus den zweiten Gesandten gebildete Commission bringt folgende Vorschläge: 1) Die Anwesenheit der Juden ist nothwendig; ohne dieselben könnte kein Verkauf durch eine Gant stattfinden, und „die Hälfte der Grafschaftsangehörigen sei schon vergantet." 2) Der Aufenthalt der Juden sei auf die Dörfer Endingen und Lengnau zu beschränken, 3) die Zahl derselben auf 300 zu reducieren und zu bestimmen, daß von jeder Haushaltung nur einem Sohne gestattet sein solle, im Lande sich zu verheirathen. 4) Dem neuen Schirmbrief sollen die genehmigten Bestimmungen über Einmischung in Steigerungen, das Ueberschlagen liegender Güter inseriert, der Termin des Wiederverkaufs aber auf drei Monate ausgedehnt werden. 5) In ebendenselben Schirmbrief sind auch die Artikel der Mandate vom 1. Mai 1728 und vom 9. October 1731, welche ihnen die Errichtung von Schuldverschreibungen, Täuschen und anderer Contracte verbieten, und das Mandat vom 19. August 1760, welches ihnen die Errichtung laufender Obligationen einschränkt, zu inserieren. Ferner legt der abgehende Amtsstatthalter ein Memorial zu Verbesserung der Landwirthschaft vor (S. Art. 143). Beide Gutachten werden dem Abschiede beigelegt. Absch. 347, § 12. || **494.** (1774.) Die Judenschaft bittet um Erneuerung und Verlängerung des 1776 auslaufenden Schirmbriefes und um Beseitigung der Bestimmung, daß blos einem Sohne von jeder Haushaltung künftig gestattet sein soll, in der Grafschaft sich zu verheirathen. Ueber die im vorigen Jahre aufgestellten Bestimmungen lauten die Instructionen folgendermaßen: 1) Sämmtliche Stände wollen den Juden den Schutz ferner angedeihen lassen, 2) ihnen die beiden Dörfer Oberendingen und Oberlengnau als Wohnsitz anweisen; nur wünscht Zürich, daß man ihnen, um sie allmälig vom Wucher abzubringen, in dem Bezirk eines ihnen anzuweisenden Dorfes eigenthümliche Güter zu eigener Bearbeitung überlassen möchte. 3) Glarus stimmt nicht für die Reduction auf eine Anzahl von Haushaltungen, wohl aber Zürich und Bern. Ersteres will die Zahl der dermalen subsistierenden Haushaltungen festsetzen, Bern schließt sich an, obgleich es gern gesehen hätte, daß deren Zahl vermindert worden wäre; jedenfalls aber soll der Landvogt genau darüber wachen, daß keine neuen Juden einschleichen, und jährlich dem Syndicat einen Etat über die Anzahl der Haushaltungen und die Zahl der Familienglieder vorlegen. Bern verlangt auch, daß kein Stand einem fremden Juden durch Ortsstimmen den Schutz gestatten solle. 4) Einen Termin für Wiederverkauf der Güter, welche die Juden bei Auffällen ersteigert haben, festzusetzen, finden Zürich und Glarus eher schädlich als nützlich, Bern aber nicht; jedoch kann dessen Gesandtschaft denselben über drei Monate hinaus verlängern, jedoch mit Insertion der Bestimmungen in Nr. 4 des vorjährigen Abschieds. 5) Dem neuen Schirmbriefe sind die Mandate von 1728 und 1731, 1760 und alle noch in Kraft bestehenden Verordnungen wörtlich einzuverleiben. Bern will dem Landvogt noch die Befugniß ertheilen, Juden, welche sich wichtige Fehler zu Schulden kommen lassen, mit Weib und Kind aus dem Lande zu weisen. Es wird nun der Ent-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wurf zu einem neuen Schirmbrief nebst einem Gutachten dem Abschied ad instruendum beigelegt. Wird der Schirmbrief genehmigt, so ist das Recognitionsgeld der Judenschaft den Gesandten von 1776 vorbehalten. Der Landvogt berichtet ferner, daß Moyses und Raphael Bäurli, welche mit ihren Haushaltungen schon dreißig Jahre in Thiengen wohnen, unter die Zahl der Schutzangehörigen aufgenommen werden möchten. Absch. 361, § 18. || **495.** (1775.) In den voriges Jahr von Zürich gemachten Vorschlag von Mitteln, die Judenschaft durch Gewöhnung an eine nützlichere und sittlichere Lebensart weniger schädlich zu machen, sind die Gesandtschaften von Bern und Glarus einzutreten nicht bevollmächtigt, wohl aber zu Erdauerung des Schirmbriefs. Dieser wird dann artikelweise berathen. Der beiden Juden Bäuerli halber trägt Zürich darauf an, denselben den Schutz bis zum Tode ihrer Väter zu gestatten, insofern sich herausstelle, daß ihnen der Schutz von den Hoheiten entweder durch Ortsstimmen oder vom Syndicate namentlich auch mit der Bedingung ertheilt worden sei, sich anderwärts außerhalb der Grafschaft niederlassen zu dürfen. Da aber die Gesandtschaften von Bern und Glarus ohne Instruction sind, wird der Landvogt beauftragt, die Sache zu untersuchen. Absch. 368, § 21. || **496.** (1776.) Die Judenschaft bittet um Erneuerung und Verlängerung des Schutzes und Schirmes. Dieser wird ihr auf weitere sechszehn Jahre ertheilt. Der Schirmbrief wird durchberathen und folgendermaßen festgestellt:

„Wir die Abgesandte der drei Alt die Grafschaft Baden hochlöbl. regierenden Ständen .... urkunden hiemit u. s. w. .... Hierauf nun haben wir aus Befehl und Vollmacht von Unseren allerseits Herren und Oberen gedachter Judenschaft bewilliget und gegönnt ein frei sicheres Geleit, also und dergestalten, daß dasselbe einen ganzen Regierungs-Umgang, so auf Johannis Baptistä Tag dieses laufenden 1776ten Jahrs anfangt, mithin sechszehn Jahre lang dauern solle unter nachgesetzten heitern und klaren Bedingungen und Einschränkungen, namentlich 1° Solle die bemelte Judenschaft in Absicht ihres Aufenthaltes in der Grafschaft während diesem Schutz-Termin, denselben allein in den zwei Dörfern Oberendingen und Oberlengnau aufschlagen, somit außer diesen nirgendwo in Unserm diesseitigen Gebiet sich haushäblich niederlassen mögen. 2° So solle der gegenwärtige Schutz- und Schirmbrief zu Gunsten der in Beilag lit E. des Abschieds von Ao. 1774 berechneten 108 Judenhaushaltungen und derselben Descendenz wirken, demselben auch die zwei Gebrüder Moyses und Raphael Bäurli, welche zwar zu Thüingen säßhaft, und aber von Ahn- Großvater und Vater her die diesseitige Schutzgerechtigkeit genossen, auch mit Abherrschung der gewohnlichen Gebühren stets unterhalten haben, über diese Anzahl hinaus einverleibet, benebents die Haushaltungen des Rabbiners, der Vorsinger und Schulmeister darunter nicht gerechnet sein, als welche unter den Ambulanten begriffen sind: alles mit der Restriction, daß für das erste ihre dermalen bewohnende Häuser nicht in ihrer Anzahl vermehrt, also weder neue acquirirt, noch von ihnen selbst erbauen, jene auch weder erhöhet noch erweitert, wohl aber in dem Inwendigen verändert, für das andere dann keine mittellosen Ehen zugelassen, auch keine fremde Jüdin ins Land gebracht, und von Schutzgenossen geheirathet werden solle, sie bringe denn wenigstens Fr. 500 mit, zumalen Unserm jeweiligen Landvogt dessen genaue Untersuchung aufgetragen, anbei die Vollmacht und Befehl ertheilt ist, solche Ehen, die dieser Satzung zuwider wären, gar nicht vollziehen zu lassen, oder wenn er die Vollziehung nicht mehr hindern kann, die Uebertreter mit Landesverweisung zu bestrafen. 3° Darneben gestatten wir ihnen, wie bis anhin in gemeinen Unseren deutschen Vogteien, Baden und untern freien Aemtern, handeln, wandeln, kaufen und verkaufen zu mögen, von männiglich ungehindert, jedoch daß sie hierin keinen Wucher treiben, mit dem feierlichen Vorbehalt, daß sie keine liegenden Güter kaufen und eigenthümlich besitzen, auch kein Geld anders als auf fahrende Hab und Sachen ausleihen und verschreiben lassen; ein Jud aber, welchem ein bauloses Haus zufallen wurde, sich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bei einem jeweiligen Landvogt zu Baden anmelden, und selbiges nur mit dessen Erlaubniß reparieren dürfe, dannethin nach Vollendung der Reparationen eine richtige Verzeichnuß der Baukosten nebst den Contk der Bauhandwerker, dem Landvogteiamt einhändigen, jedoch aber solch ihnen zugefallenes Haus dem ersten Züger oder Käufer wiederum hinzugeben oder zu verkaufen pflichtig sein, anbei sich bei Verlurst des diesseitigen Schutzes wohl hüten sollen, die bei Ganten und Auffällen an ihne gelangende Scheuren und Bestallungen zu Wohnhäusern zu machen oder gar eigenmächtig niederzureißen, um dadurch dem Christ den Zug zu vereiteln; mit der angehängten Erläuterung, daß wann ein Jud in den benannten zwei Dörfern eine Herberg zu Lehen bekommt, der Gerichtsherr oder die Gemeinde selbst solches mit ihrem Mehr nicht verhindere, sondern gelten lassen sollen, gestalten die Juden niemand als der hohen Landsobrigkeit unterworfen sind, laut Erkanntniß de 18. July 1657, jedoch daß kein Christ und Jud bei einander unter einem Dach wohnen, dann auch keiner dieser Unserer Schutzverwandten Juden für den andern zu bezahlen schuldig sein solle, er wäre dann mit dem Schuldner in Gemeinschaft oder hätte sich sonsten verbindlich gemacht oder versprochen. 4° Ferners ist der Einmischung halber der Juden in Versteigerungen Unsere Willensmeinung, daß a. einem Jud, der eine Anforderung auf den verauffallenden Debitor hat, gestattet sein solle zu überschlagen, in der Meinung, daß er die an sich gezogenen liegenden Güter in der Zeit eines Jahres wieder losschlage und verkaufe, wohlverstanden, daß dieser Termin von Unsern Landvögten wohl nicht prolongiert, hergegen auf Erfüllung dieser Satzung von den Untervögten und Steuermeyern genaue Acht geschlagen, zumalen auf pflichtmäßige Laidung, daß derselben kein Genügen geschehen, ein solches Stück Gut alsdann dem ewigen Zug unterworfen sein, und den Grafschaftsangehörigen, welche je dazu Lust bezeugten, dasselbe eidlich schätzen zu lassen, zu allen Zeiten freistehen solle, gleichwie auch b. einem Christ, der eine Anforderung auf einen verauffalleten Schuldner hat, seine habende Anforderung einem Jud zu verkaufen bewilligt ist, in dem Verstand, daß dieser das Uebernommene ebenfalls in vorangemerktem Termin wieder weggeben müsse, und endlich c. wenn ein Christ ein Gut oder Stuck Lands verkaufen will und es zuerst den Gemeindegenossen am Ort und nachher sonst durch eine öffentliche Publication jedermännigliche feilgeboten, ohne daß jemand sich als Käufer hervorgethan und gezeigt hat, so mag alsdann der Christ den Jud brauchen, um solches Gut oder Stuck Lands in seinem Namen zu verkaufen, mit Beobachtung nachfolgender Präcautionen, daß von einer solchen Handlung allemal dem Landvogteiamt Nachricht ertheilt, von diesem die gehörige Untersuchung angestellt, die allenfalls sich zeigende Unrichtigkeiten unverschont und ernstlich geahndet, auch bei sothanen Verkäufen die vorhandenen Schuldbriefe allervorderst angezeigt, dem Creditor ohngesäumt ein anderer Zinsmann angewiesen und der Ueberrest dem Verkäufer an baarem Geld zugestellt und ausbezahlt werden solle. 5° In Ansehung des unter den Juden und Christen eingeführten Gebrauchs der Verstellung des Viehes ist geordnet, daß dem Landmann, wenn er in der dringenden Noth sein Stuck Vieh zu verkaufen und selbiges in der gleichen Zeit als verstellt wiederum anzunehmen bemüßiget ist, der Zug von zwei Monaten auf dieses Stuck Vieh vorbehalten sein solle, in der Meinung, daß er selbiges innert dieser Zeit wiederum um den nämlichen Preis, wie er es verkauft hat, an sich lösen muß. — Betreffend dann den jährlich zu erstattenden Mieth für das als gestellt übernommene Stuck Vieh, so ist dem Landmann die freie Auswahl gelassen, selbiges nach alter Ordnung entweder in einem Mütt Kernen oder mit 4 Fr. Gelds zu bezahlen. — Letztlich sollen die Stellungsscheine jedesmal von den Vorgesetzten der Gemeind, allwo das gestellte Vieh befindlich ist, nicht aber außer derselben gemachet werden, mit dem ernstlichen Ansinnen an die Steuermeyer, die Schatzung des verstellten Viehs billig zu machen, damit auf der einen Seite der Christ nicht zu hart mitgenommen, auf der andern aber der den Juden durch diesen Schirmbrief ertheilten Privilegien Rechnung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

getragen werde. 6° Ueber alle diese vorbeschriebene Bedinge aus gewärtigen Wir dann auch ab Seite mehrbenannter Judenschaft eine stets beflissene Befolgung der Anno 1728 und 1731 errichteten und durch das Mandat vom 19. August 1760 mit mehrerer Erläuterung bekräftigten Verordnungen, welch letzteres demnach diesem Schirmbrief (wie hinten nachzusehen ist) wörtlich einverleibet wird, mit dem gemessenen Befehl an das Landvogteiamt, die in wichtigen Fehlern begriffenen Juden mit der Landsverweisung sammt Weib und Kindern zu bestrafen einer- und anderseits, die vorbenamsete Mandate und Verordnungen zum Verhalt der ganzen Grafschaft bei Anlaß gegenwärtiger Schirmsertheilung gewohnter Orten publicieren zu lassen. Zu alles dessen wahrem und festem Urkund nun haben wir gegenwärtigen Brief in unser aller Namen ausfertigen . . . . . lassen, so da geben ist Montags den 5. August 1776." (Beigefügt ist das gedruckte „Judenmandat in Ansehung einer Rechnungsformel" vom 19. August 1760.) Absch. 379, § 17.

29. Locales.

[Zürich und Bern: Art. 514. 515. 531—533. 558—560.]

a. Klingnau.

Art. 497. (1744.) Den drei Begehren der Stadt Klingnau (s. Bd. VII., Abth. 1, S. 1034, Art. 468 bis 470) wird in der Weise entsprochen, daß ihr der Zehnten an jenen drei Orten überlassen sei, daß jedoch als Recognition von dem 18 Jucharten betragenden Stück Landes an dem Coblenzerbann 8 Pfd. und von dem Grien in der Aare, das ihr vor zwei Jahren zu Lehen übergeben worden, 4 Pfd. Gelds von ihr zu bezahlen sei; hingegen wird ihr der Zehnten von den Früchten überlassen, die in dem kleinen wiederum eingeschlagenen Eichwaldungsplatz von 12 Jucharten bis zu mehrerm Aufwuchs der jungen Eichen gepflanzt werden. Absch. 8, § 11. ‖ **498.** (1753.) Des Griens und des Stück Neugrüts halber bleibt es bei den Abschieden; der Hönggeracker aber soll in drei Jahren wieder zu Waldung angelegt werden. Absch. 120, § 12. ‖ **499.** (1769.) Die Gemeinde Klingnau kommt mit dem Ansuchen ein, ihr den 24 Jucharten haltenden Hönggeracker, der in den Holz- und Frohnwäldern ausgereutet worden, wiederum auf zwölf Jahre zum Anblümen zu überlassen. Unter Ratificationsvorbehalt wird dem Ansuchen gegen einen jährlichen Canon von zwölf guten Gulden entsprochen. Absch. 309, § 10.

b. Zurzach.

a. Einzuggeld.

Art. 500. (1745.) Die Gemeinde Zurzach hatte kürzlich die bisherige Uebung, daß eine fremde Tochter 150 Gld. Einzugsgeld haben müsse, bestätigt und noch hinzugefügt, daß eine solche Tochter überdieß noch 10 Gld. in die Gemeindekasse und 10 Gld. dem Spitalamt zu geben habe, woraus Hausarme und Söhne unbemittelter Burger zu Erlernung von Handwerken unterstützt werden. Die Verordnung wird vom Syndicate ratificiert. Absch. 22, § 5.

b. Markt.

Art. 501. (1747.) Auf eine Eingabe des Landvogts hin, des Inhalts, daß der Zurzachermarkt nach und nach auf eine längere Zeit ausgedehnt werde, wird, obgleich Deputierte von Zurzach mit dem Ansuchen einkommen, man möchte die Zeit der Märkte nicht beschränken, festgesetzt, daß nach alter Ordnung der Pfingstmarkt am Dienstag nach Pfingsten beginnen und am nächstfolgenden Montag ein Ende haben, der Verenamarkt am Montag nach Bartholomäi anfangen und am Montag nachher, d. h. am ersten Montag im September enden soll. Vor und nach dieser Zeit darf bei hoher Strafe und Confiscation nichts verkauft werden. Ein von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Hoheiten noch zu ratificierendes Mandat soll diesen Beschluß publicieren. Absch. 42, § 6. || **502.** (1747.) S. Art. 156. || **503.** (1748.) Die Gemeinde Zurzach ersucht, die Marktzeit bei der bisher gebräuchlichen Zeit zu belassen. (Die Kaufleute nämlich fingen schon am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag vor Pfingsten und vor dem eigentlichen Verenatag an zu verkaufen.) Zürich will es bei dem Beschluß des vorigen Jahres, Bern in Folge von Informationen von Kaufleuten es bei der bisher üblichen Marktzeit bewenden lassen, Glarus die Marktzeit bis auf vierzehn Tage ausdehnen. Bei so divergierenden Ansichten wird das Angehörte von den Gesandten **ad referendum** genommen. Absch. 53, § 7. || **504.** (1748.) S. Art. 157. || **505.** (1749.) Auf ein von Zurzach gestelltes Ansuchen werden unter Ratificationsvorbehalt zu wirklichen Markttagen erklärt auch Mittwoch, Donnerstag, Freitag und Samstag vor Pfingsten und Donnerstag, Freitag und Samstag vor dem letzten Montag des August. Ein Project zu einer Publication wird dem Abschiede beigelegt. Die Ratification soll noch vor dem nächsten Verenamarkt dem Landvogt zugesandt werden. Absch. 65, § 12. || **506.** (1750.) Der Landvogt hatte ein den Lederkauf betreffendes Mandat erlassen, in welchem es hieß, kein Gerber oder Lederhändler dürfe dem Leder außerhalb des Fleckens entgegengehen, auch weder in noch außerhalb desselben einiges Leder auf Mehrschatz oder Fürkauf kaufen oder verkaufen; fernerhin solle auch niemand dasselbe in die Häuser verstecken, sondern auf den ordentlichen Markt thun und daselbst verkaufen. Gegen diese Bestimmungen erheben Gerber, Schuhmacher und einige Stände Einsprache. In Folge dessen wird dieses Mandat dahin erläutert, „es solle fürohin niemand, wer der sei, dem Leder außer den Flecken entgegen „gehen, auch weder in noch außert demselben erkauftes Leder wieder daselbst verkaufen". Absch. 76, § 6. || **507.** (1752.) Der Landvogt berichtet, daß männiglich in Beziehung auf die Pfingstmesse mit dem „letzthin" von den Ständen wieder verminderten und auf den alten Fuß gesetzten Termin der Markttage zufrieden sei; hingegen wünschten einige fremde Negotianten, daß der Verenamesse etwa zwei Tage (Freitag und Samstag) zugegeben würden. Die Gesandten lassen es bei dem bewenden, was die Hoheiten verordnet haben. Absch. 106, § 5. || **508.** (1753.) Es wird für nöthig erachtet, in dem Mandate, das jährlich auf dem Markte zu Zurzach zweimal publiciert wird, eine Erläuterung zu dem Passus zu geben, welcher lautet: „Mithin (soll) „der schädliche Fürkauf und Widerkauf der nöthigen und **curranten** Waaren in Zurzach gänzlich verboten „sein". Die Directorien der commercierenden Stände werden eingeladen, ihre Ansichten in einem Memoriale einzugeben, damit auf künftiges Syndicat instruiert werden könne. Absch. 120, § 10. || **509.** (1754.) Das gesammte eidgenössische Commercium giebt ein Memoriale ein, welches dem Abschied beigelegt wird. Die Gesandten sprechen sich dahin aus, daß in dieser Sache vorzüglich die Frequenz und Aeufnung des Marktes in Betracht zu ziehen seien, sowie das, was dem ganzen Publicum, nicht was der Gewinnsucht Einzelner ersprießlich sei. Ueberdieß wird nachgewiesen, daß seit 1554 dieses Mandat in solchem Tenor promulgiert worden sei. Absch. 132, § 5. || **510.** (1755.) In Folge der in dem Memorial der Kaufmannschaft eingegebenen Motive, und um der Freiheit des Handels keinen Eintrag zu thun, namentlich auch um der Industrie des kleinen Handelsmannes Vorschub zu leisten, wollen Zürich und Bern jenen Artikel (Art. 508) aus dem zurzachischen Meßmandat eliminieren, die übrigen Specialverfügungen, namentlich die den Lederkauf betreffenden, aufrecht erhalten. Die Gesandtschaft von Glarus will jenen Artikel nicht fallen lassen, das Angehörte aber referieren. Absch. 147, § 5. || **511.** (1756.) Zürich und Bern erklären jenen Artikel fallen lassen zu wollen; Glarus will es beim Alten bewenden lassen. Absch. 160, § 10. || **512.** (1769.) Zu Erleichterung des Verkehrs macht sich auf die Klage von Glarus Zurzach anheischig, das Waghaus zu erweitern, die Wagezeit auf zwölf Stunden auszudehnen und Wäger und „Steinlupfer" zu beeidigen. Absch. 309, § 20.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

c. Zug- und Gantrecht.

Art. 513. (1751. 1752. 1753.) S. Art. 213. 214. 215.

d. Judicatur über die Kirchenstühle.

Art. 514. (1769.) In Folge der in der Gemeinde Zurzach entstandenen Frage, wem die Judicatur über die Kirchenstühle daselbst zugehöre, wird dem Amtsstatthalter der Auftrag gegeben, dem Pfarrer und den Gemeindevorgesetzten ihre Meinung schriftlich abzufordern, das Factum den Gemeinden mitzutheilen und deren Disposition zu erwarten. Absch. 309, § 34. || **515.** (1770.) Der Amtsstatthalter zeigt an, daß beide Parteien sich im Laufe des Jahres verglichen haben. Absch. 320, § 31.

c. Rietheim.

Art. 516. (1745.) Der Gemeinde Rietheim wird gestattet, etwa 25 Jucharten im Hochwald Laubberg, wo er an der Weihermatt anstößig ist, aufzubrechen. Ist der Wald ausgestockt, so soll der Boden drei Jahre hindurch mit Früchten angesäet und nach dieser Zeit als gemeiner Weidgang im Frühling und Herbst gebraucht werden; von der halben Juchart aber, welche jedem Gemeindegenossen bei der Vertheilung zufällt, darf derselbe von Georgentag bis Bartholomäi das Heu für sich abmähen. Das Ganze hat Gemeindegut zu verbleiben; als Recognition bezahlt die Gemeinde jährlich drei Pfund Gelds. Die Kosten fallen nicht der Gemeinde zu, sondern den Gemeindegenossen, welche dergleichen Güter bekommen. Absch. 22, § 9. || **517.** (1753.) Man läßt die Gemeinde bei der ihr ertheilten Concession verbleiben; werden aber Früchte auf diesem „Taubacker" gepflanzt, so soll künftig der Zehnten davon aufgestellt werden. Absch. 120, § 12.

d. Coblenz.

Art. 518. (1746.) Der Gemeinde Coblenz wird auf ihr Ansuchen unter Ratificationsvorbehalt gestattet, 8 bis 10 Jucharten auf dem Laubberg aufzubrechen und urbar zu machen gegen eine jährliche Recognition von 1 Pfd. Gelds; dieser Aufbruch darf aber nicht länger als neun Jahre währen. Absch. 31, § 7. || **519.** (1753.) Da die Gemeinde diesen Laubberg bereits wieder zu Holzboden hat liegen lassen, so läßt man es dabei bewenden. Absch. 120, § 12.

e. Stadt Baden.

a. Huldigung.

Art. 520. (1747.) Da seit der letzten Einnahme der Huldigung zehn Jahre verflossen sind, wird die Huldigung wieder nach dem dem Abschiede beigelegten Ceremoniale eingenommen. Absch. 42, § 10. || **521.** (1757.) Einnahme der Huldigung nach ebendemselben Ceremoniale. Absch. 174, § 5. || **522.** (1766.) Den Hoheiten wird vorgeschlagen die Städte Baden, Bremgarten und Mellingen künftig alle fünfzehn Jahre in Huldigung zu nehmen, um ihnen die Unkosten zu vermindern. Absch. 270, § 12. || **523.** (1767.) Zürich und Bern genehmigen diesen Vorschlag; Glarus will wenigstens dieses Jahr die Huldigung nicht einnehmen; das Angehörte will die Gesandtschaft hinterbringen. Absch. 281, § 14. || **524.** (1768.) Sämmtliche Instructionen lauten dahin, die Huldigung in obigen drei Städten künftig zu Ersparung der Kosten alle fünfzehn Jahre einzunehmen, das nächste Mal im Jahr 1772. Berns Gesandtschaft behält sich die Ratification vor. Absch. 294, § 8. || **525.** (1769.) Bern giebt seine Ratification. Absch. 309, § 8. || **526.** (1772.) Auf das Ansuchen der Stadt Baden, es möchte die Huldigung noch einige Zeit verschoben werden, wird der Antrag ad referendum genommen, dieselbe erst 1775 und dann je nach fünfzehn Jahren vorzunehmen und zwar zu Baden in der Kirche, die Mahlzeit aber, welche sonst nach dem Acte der Huldigung stattgefunden hat, zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ersparung der Kosten abzuschaffen. Absch. 337, § 15. || **527.** (1773.) Die Mahlzeit wird abgeschafft, die Huldigung von 1775 an alle zehn Jahre eingenommen. Absch. 347, § 14. || **528.** (1774.) Obige Verordnung wird bestätigt. Absch. 361, § 20. || **529.** (1775.) Die Huldigung findet statt. Dem Abschied ist eine detaillierte Beschreibung derselben beigelegt. Absch. 368, § 19.

b. Sitzungslocal des Syndicats.

Art. 530. (1748.) Der Landvogt wird beauftragt, die Sessel im Sitzungszimmer verbessern zu lassen und den Schlüssel zum Zimmer dann zu seinen Handen zu nehmen. Absch. 53, § 4.

c. Reformierte Kirche.

Art. 531. (1748.) Die Gesandtschaft von Bern trägt instructionsgemäß darauf an, dem wohlverdienten Pfarrer Emanuel Frank zu Baden, dessen zehnjährige Amtsdauer im September exspiriere, dieselbe um so lange zu verlängern, bis er einen Ruf auf eine andere Pfarrei würde erhalten haben. Die zürcherische Gesandtschaft nimmt den Antrag **ad referendum** und stellt die Zustimmung ihrer Obrigkeit in Aussicht. Absch. 51, § 20. || **532.** (1759.) Dem Landvogt wird aufgetragen, die nöthigen Reparaturen an der reformierten Kirche vornehmen zu lassen. Absch. 192, § 26. || **533.** (1769.) Es wird ein Vorschlag zu Reparationen an der Kirche vorgelegt; diesen soll Zürich untersuchen und sein Befinden Bern mittheilen. Absch. 309, § 35.

d. Judicatur.

Art. 534. (1754.) Zu Beilegung eines Streites zwischen dem Landvogteiamt und dem Magistrate von Baden wegen der Judicatur wird für Baden Folgendes als Richtschnur aufgestellt: 1) Ein jeweiliger Untervogt der Grafschaft Baden, welcher Bürger der Stadt ist und in derselben wohnt, ist sammt dem, was innerhalb der Kreuzmarchen ihm gehört, der Jurisdiction und den Rechten der Stadt Baden unterworfen, sein Amt und seine Pflichten vorbehalten. 2) Ein Schloßläufer, welcher innerhalb der Stadtmarchen seßhaft ist, ist von dieser Jurisdiction nicht ausgenommen. 3) Der evangelische Pfarrer hat in Sachen, in welchen er Actor ist, und die in der Stadt Marchen gehören oder in denselben vorgehen, das Richteramt des Magistrats von Baden anzurufen, außer wenn etwas wider die landsfriedlichen Ordnungen geschehen sollte. 4) Die Arbeits- und Lehenleute, welche auf den in den Stadtgerichten liegenden Schloßgütern sich befinden, gehören ebenfalls unter die Jurisdiction der Stadt, sowie 5) das Hausgesinde und die Einwohner derjenigen Häuser, welche von Schloßbeamten innegehabt und bewohnt werden. 6) Was Fehlbares während der Anwesenheit des Landvogtes im Amtsdienzhause von den citierten Parteien begangen wird, bestraft der Landvogt, alles andere, was in diesem Hause vorgeht, ist der Judicatur der Stadt unterworfen. 7) Die Streitigkeiten, welche auf den der Hoheit eigenthümlich zuständigen, aber in der Stadt Gerichtsmarchen gelegenen Gütern und Grundstücken vorfallen, sollen von der Stadt beurtheilt und entschieden werden. Absch. 132, § 14.

e. Spital.

Art. 535. (1754.) Die Stadt Baden stellt das Ansuchen, man möchte ihrem Spital, welcher zu Staretschwyl und in dem Trostburgertwing Universaldecimator sei, gestatten, von den Novalien daselbst, welche unmittelbar in dem Zehntbezirk begriffen seien, den Zehnten zu beziehen, nachdem die drei ersten Jahrgänge der Hoheit würden zugekommen sein. Das Ansuchen wird **ad referendum** genommen. Absch. 132, § 21. || **536.** (1755.) Dem Ansuchen wird von den Ständen willfahrt; übrigens bleibt es bei den über diese Materie errichteten Abschieden, und die Stände behalten sich die Disposition vor. Absch. 147, § 12.

f. Vereinigungsrecht.

Art. 537. (1756.) Abgeordnete der Stadt Baden beschweren sich, daß das Landvogteiamt bei der Be-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

reinigung der Grund- und Bodenzinse und der Zehnten des Gotteshauses Wettingen einige wettingische Güter, welche in der Stadt Baden Gerichten und Marchen liegen, ebenfalls in die Vereinigung gezogen habe, da doch die Vereinigung derselben der Stadt zustehe. Da nach einem vom Landvogt eingegebenen Berichte manche Bedenken gegen dieses von der Stadt angesprochene Recht obwalten, wird der Landvogt beauftragt, zwar die begonnene Vereinigung zu Ende zu führen, Baden aber vorbehalten, sich bei den Ständen wegen seines vermeintlichen Rechts zu melden oder dem Landvogt ein Memorial zu übergeben, das derselbe dann, mit einem Amtsbericht begleitet, in die Orte zu schicken habe. Absch. 160, § 16. || **538.** (1757.) In Folge jenes von Baden eingeschickten Memorials wird instructionsgemäß verordnet, daß, wenn die wettingische Vereinigung vollendet sei und die gewöhnliche Anlobung vor sich gehe, zu dieser Verhandlung jemand von Baden zu verordnen sei, welcher derselben beizuwohnen habe, bei welcher Gelegenheit dann der Canzlei der Stadt Baden die Taxen pro rata zukommen sollen. Absch. 174, § 20.

g. Schloß.

Art. 539. (1759.) Bereits vorgenommene Reparationen werden gutgeheißen, vorzunehmende genehmigt. Absch. 193, § 24. || **540.** (1765.) Es soll eine neue Schloßscheune gebaut werden. Der Landvogt hat einen Plan dazu einzusenden. Absch. 255, § 14. || **541.** (1766.) Der Bau ist zu Ende zu führen, zur Befestigung desselben eine Mauer der kleinen Badenerstraße nach zu ziehen, die gegenüber stehende baufällige Capelle an einen passendern Ort zu verlegen; weil dabei das Landgericht gehalten wird, sollen neue Schranken gemacht und dieselben in der Scheune aufbewahrt werden. Die Bezahlung der Kosten dafür nimmt die glarnerische Gesandtschaft ad referendum. Absch. 270, § 11. || **542.** (1767.) Der Amtsstatthalter legt Rechnung über die Baute ab. Die Unkosten werden unter Ratificationsvorbehalt auf die Stände repartiert. Absch. 281, § 8. || **543.** (1775.) Dem Landvogt wird überlassen, die nöthigen Reparationen machen zu lassen. Absch. 368, § 12.

h. Großer Rath.

Art. 544. (1770.) Der Stadtmagistrat von Baden hatte ohne Vorwissen der regierenden Stände wegen Mangel an tauglichen Personen die Zahl der Mitglieder des großen Rathes von vierzig auf dreißig heruntergesetzt. Zur Rechenschaft darüber gezogen, vindiciert sich der Magistrat die Befugniß dazu durch Briefe und Siegel, namentlich durch die 1450 und 1712 errichteten Capitulationen. Wenn auch die vorgebrachte Begründung den Gesandten ziemlich einleuchtend scheint, so wird dem Magistrate doch die Weisung gegeben, im Beisein des Amtsstatthalters auf gedeihlichere Maßregeln bedacht zu sein, um dem Uebelstand abzuhelfen. Absch. 320, § 21. || **545.** (1771.) Zürich will diese Reduction genehmigen, Bern zuerst die Titel des Magistrats untersuchen; Glarus glaubt, daß dergleichen Veränderungen ohne Vorwissen der regierenden Stände nicht dürfen vorgenommen werden, und will die Gründe und Gegengründe anhören. Eine zur Untersuchung der Sache aufgestellte Commission berichtet, daß der Magistrat nach dem Freiheitsbrief des Herzogs Leopold von 1369, den nachherigen Bestätigungen und der Capitulation von 1712 zu einer Verminderung sich berechtigt glauben konnte. Obgleich der Nebengesandte von Glarus nunmehr Bedenklichkeiten in dieser Verminderung sieht, schlägt die Commission doch vor, dieselbe auf eine Probezeit von zwanzig Jahren zu genehmigen und zwar so, daß, wenn drei Stellen von den dermalen noch 36 besetzten vacant geworden sind, eine Wahl vorgenommen werde und so fort, bis die Zahl der Großräthe auf 30 gesunken sei. Nach zwanzig Jahren soll dann eine neue Untersuchung der Zweckmäßigkeit von Seite des Stadtmagistrats vorgenommen werden. Dieser Vorschlag wird den Hoheiten hinterbracht. Absch. 328, § 18.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

i. Verwaltung der Gemeindegüter.

Art. 546. (1771.) Die Gesandtschaft von Bern rügt instructionsgemäß, daß, wie verlaute, die Verwaltung der Gemeindegüter, namentlich der Spitalgüter nicht in Ordnung sei, daß der Verwalter die Geldrestanzen statt mit baarem Gelde mit schlechten Schuldverschreibungen bezahle, daß der Magistrat statt den armen Bürgern Getreide zu vertheilen, seinen nächsten Verwandten Getreide um einen geringen Preis zukommen lasse. Die Gesandtschaft trägt auf eine Untersuchung an. Die übrigen Gesandten, ohne Instruction, nehmen diesen Antrag in den Abschied. Absch. 328, § 19.

k. Würenlingen.

Art. 547. (1747.) Der Gemeinde Würenlingen soll auf ihr Ansuchen gestattet werden, ungefähr fünfzig Jucharten Waldboden in den hohen und Frohnwaldungen zu Ackerfeld zu machen, und zwar unter folgenden Bedingungen: 1) Diese Gnade erstreckt sich blos auf zehn Jahre; auf zwei Jucharten muß ein Pflanzgarten von jungen Eichen angelegt werden. 2) Dieses Land darf nicht verkauft, vertauscht oder verpfändet werden, sondern hat gemeines Gut zu bleiben. 3) Die Gemeinde hat als Recognition von jeder Juchart zwei Vierling Kernen zu entrichten. Uebrigens behalten sich die Stände vor, in hohen und Frohnwäldern den Zehnten zu beziehen. Alles wird jedoch ad referendum genommen. Absch. 42, § 7. || **548.** (1748.) Würenlingen kommt um Befreiung vom Zehnten von jenen fünfzig Jucharten ein. Zürich ist geneigt zu willfahren, wenn Bern ebenfalls einwilligt; die Gesandtschaft Berns erklärt, daß ihre gn. Herren und Obern nicht einwilligen, nimmt aber das Ansuchen Würenlingens ad referendum. Absch. 53, § 6. || **549.** (1749.) Zürich will wiederum willfahren. Bern und Glarus sind zwar der Ansicht, daß der Zehnten neben jenem Vierling bezahlt werden könnte; ihre Gesandtschaften wollen aber das Angehörte ad referendum et ad ratificandum nehmen. Absch. 65, § 8. || **550.** (1750.) Die Instructionen der Gesandten lauten dahin, daß der Gemeinde der Zehnten von diesen fünfzig Jucharten ausgestockter Waldung, welche während zehn Jahren zu Ackerfeld angeblümt werden sollen, zu erlassen sei, so daß blos der auferlegte Canon von 6 Mütt (2 Vierling) Kernen jährlich in das Schloß zu Baden geliefert werden solle. Bern fügt bei, daß, wenn nach Verfluß dieser zehn Jahre Würenlingen um weitere Gnade anhalten und dieselbe erlangen sollte, es ohne anderes den Zehnten zu bezahlen habe. Absch. 76, § 8. || **551.** (1753.) Hinsichtlich der 1740 der Gemeinde bewilligten Ausstockung des Aspegg genannten Stückes bleibt es bei der Concession, hinsichtlich des zweiten größern Stückes bei dem Abschied von 1749; da aber dieses Stück Land weit mehr als fünfzig Jucharten hält, so sind die noch übrigen sechs Jahre zwei Vierling Kernen von siebzig Jucharten zu zahlen. Absch. 120, § 12. || **552.** (1757.) Die Gemeinde Würenlingen bittet um Verlängerung der Erlaubniß, diese fünfzig Jucharten in Aspegg als Ackerboden benützen zu dürfen. Es wird der Vorschlag an die gn. Herren und Obern gebracht, dieser armen Gemeinde die bisher genossene Concession auf fünfzehn Jahre zu verlängern. Absch. 174, § 13. || **553.** (1758.) Die Benützung jener fünfzig Jucharten als Ackerfeld wird der Gemeinde auf zehn Jahre verlängert. Sie hat dafür sowohl den Zehnten als den gebührenden Canon zu entrichten. Absch. 184, § 16. || **554.** (1768.) Die Benützung dieses Ackerlandes, jetzt siebzig Jucharten, wird der Gemeinde, sowie die Verordnung von 1749 über deren Benützung auf weitere zehn Jahre unter Ratificationsvorbehalt bestätigt. Absch. 294, § 9. || **555.** (1769.) Es erfolgt die Ratification. Absch. 309, § 9. || **556.** (1774.) Der Gemeinde wird bewilligt, zwei Jucharten Holzboden zwei Jahre mit Feldfrüchten zu bepflanzen; nachher aber sollen dieselben mit Eichen bepflanzt werden. Absch. 361, § 10.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

g. Tägerfelden.

Art. 557. (1747.) Von der Gemeinde Tägerfelden hatte der Obervogt zu Klingnau die Vogts-, Ficht- und Gewichtgarbe verlangt, und da sich dieselbe sie zu geben weigerte, war durch den Landvogt darüber gesprochen worden. Die fürstlich constanzischen Deputierten suchen um nochmalige Eröffnung des Rechtes an. Diese wird ihnen aus besonderer Rücksicht für den Bischof gestattet und dem Landvogt eine nochmalige Untersuchung der Sache aufgetragen. Absch. 42, § 13.

h. Hof Dättwyl.

Art. 558. (1752.) Zürich und Bern verordnen den Hofleuten von Dättwyl, welche eine eigene Schule errichten, einen jährlichen Beitrag von 20 Gulden, auf Martini erstmals, aus den Aemtern, aus welchen des Pfarrers Einkommen fließt. Absch. 104, § 25. || **559.** (1758.) Dem Schulmeister soll seine Besoldung von 10 Gulden von jedem Stande auf 15 Gulden erhöht werden. Absch. 183, § 21. || **560.** (1759.) Diese Erhöhung wird ratificiert. Absch. 192, § 23.

i. Reckingen.

Art. 561. (1753.) Der Gemeinde Reckingen wird die Concession ertheilt, auf den Rütenen etwa dreizehn Jucharten auszustocken; es soll aber der Zehnten davon entrichtet werden. Absch. 120, § 12.

k. Unter-Ehrendingen.

Art. 562. (1753.) Der Gemeinde Unter-Ehrendingen wird auf ihr Ansuchen gestattet, ungefähr vier Jucharten von ihrem Gemeindeholz auszustocken und einzuschlagen, um durch den dadurch gewonnenen Weidgang einen Wucherstier erhalten zu können. Als Canon werden von ihr jährlich 4 Schilling gefordert. Absch. 120, § 12.

l. Dietikon.

Art. 563. (1756.) Der Gemeinde Dietikon wird gestattet, etwa 24 Jucharten Reben, welche in der Spreitenbacherzelge liegen und einzelnen Particularen gehören, an den Hügel, genannt die Vorder-Rütenen, welche zum Gemeindwerk gehören, zu verlegen, weil die Reben in der Ebene dem Froste gar ausgesetzt waren; jedoch knüpft sich diese Erlaubniß an die Bedingung, daß die Creditoren dem Landvogteiamt ihre Einwilligung dazu eingeben. In Betreff des Zehntens werden die von Dietikon an die Decimatoren verwiesen und denselben im Hinblick auf die Kosten der Transplantation zu gnädiger Berücksichtigung empfohlen. Absch. 160, § 12. || **564.** (1757.) Obiges Gutfinden wird ratificiert. Absch. 174, § 9. || **565.** (1768.) Der Gemeinde Dietikon wird ein in der Limmat entstandenes und von derselben umgebenes Grien unter Ratificationsvorbehalt gegen ein halbes Mütt Kernen von acht Jucharten jährlich und den Zehnten, insofern etwas darauf gepflanzt wird, überlassen. Absch. 294, § 14. || **566.** (1769.) Diese Ueberlassung erhält die Ratification der Hoheiten. Drei Jucharten, welche im Laufe des Jahres den Fischern Bolz vom Landvogt zu Lehen gegeben worden sind, werden unter Ratificationsvorbehalt und unter Vorbehalt des Drittmannsrechtes denselben belassen. Das Kloster Fahr spricht laut alter Uebung und des Abschieds von 1655 die Verleihung dieser Griene für sich an. Die Gesandten sind ohne Instruction und überlassen es dem Kloster, sich mit dieser Ansprache bei den Ständen zu melden. Absch. 309, § 15. || **567.** (1770.) S. Art. 464.

m. Kaiserstuhl.

Art. 568. (1758.) Um der zerrütteten Oeconomie von Kaiserstuhl aufzuhelfen, bringt der Landvogt einen mit dem Obervogt, Baron von Landsee, vereinbarten Vorschlag vor das Syndicat. Derselbe wird ratificiert. Absch. 184, § 13. || **569.** (1772.) Auf die Klagen des Major Mayenfisch über den vom Stadt-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

magistrate unternommenen neuen Rathhausbau und die nachläßige Verwaltung, wird durch die zweiten Gesandten, den Amtsstatthalter Jenner und den Obervogt zu Kaiserstuhl in loco eine Untersuchung vorgenommen. Es stellt sich durch dieselbe heraus, daß der Rath sich Uebergriffe erlaubt habe und das Schulwesen äußerst schlecht bestellt sei. Vorbeschiedenen Deputierten des Raths wird dieß nachdrücklich zu Sinn gelegt. Von jener Untersuchungscommission wird ein Project ausgearbeitet, wie die Rechnungen der Stadtämter in ein besseres System gebracht, das Bauwesen eingerichtet und die Schule besser bestellt werden könnten. Dieses Gutachten wird genehmigt, den Ständen eingesandt und dem Rathe von Kaiserstuhl zur sofortigen Execution übergeben. Absch. 337, § 16. || **570.** (1773.) Mit dem bischöflichen Obervogt zu Kaiserstuhl werden unter Ratificationsvorbehalt folgende Punkte vereinbart: 1) Das zu einer Trinkstube auf dem Stadtthor bestimmte Stockwerk soll ganz abgebrochen und das Thor unter Dach gebracht werden. 2) Das Rechnungswesen der Stadt ist nach den von den bischöflichen Amtleuten entworfenen Formularien unter Aufsicht des Obervogts zu führen und die Rechnung alle Jahre vor ihm abzulegen, alle zwei Jahre dem Landvogteiamt zur Einsicht zu geben, jedoch beides nur so lange, bis die Rechnungen der verschiedenen Aemter sich vollständig den Formularien angepaßt haben. 3) Dem alten Schulmeister soll ein Vicar auf vier Jahre beigeordnet werden in Erwartung, daß bis dahin ein wackerer Burger für diese Stelle sich zeigen werde; das Salarium hat der Bischof oder der Obervogt zu bestimmen. Absch. 347, § 15. || **571.** (1774.) Obige Vereinbarung ist von den Ständen genehmigt worden. Absch. 361, § 21. || **572.** (1776.) Dem Major Mayenfisch war voriges Jahr bewilliget worden, das Stadtthor an der hintern Rheingasse zu erweitern. Dagegen erhebt der Bischof von Constanz Einsprache, weil nach Verträgen und Abschieden den regierenden Orten nur in Nothfällen über die Stadt und das Schloß Kaiserstuhl das jus præsidii et aperturæ zustehe. Die Gesandten sehen die Begründetheit dieser Einsprache ein und heben unter Ratificationsvorbehalt die frühere Verfügung auf. Absch. 379, § 20.

n. Thengen, Herdern und Lienheim.

Art. 573. (1772.) Die drei jenseits des Rheines liegenden Ortschaften Thengen, Herdern und Lienheim beschweren sich, daß, um die Fruchtausfuhr zu hindern, der schwäbische Kreis ihnen in ihre Ortschaften Soldaten gelegt habe, und bitten, sie bei ihren seit undenklichen Zeiten mit der Eidgenossenschaft gehabten Verbindungen und bei ihren Freiheiten zu schützen. Es wird an den Cardinal Bischof von Constanz und an die fürstlich schwarzenbergische Regierung zu Thiengen ein Vorstellungsschreiben erlassen. Absch. 337, § 19.

o. Geroldswyl (Geretschwyl).

Art. 574. (1776.) Der Gemeinde Geroldswyl (Geretschwyl) wird auf ihr Ansuchen ein kleines Grien oberhalb Dietikon neben Glanzenberg auf dreißig Jahre gegen Ablieferung eines Vierlings und eines Mäßli Kernen verliehen. Wird etwas darauf gepflanzt, so ist der Hoheit der Zehnten davon zu geben. Absch. 379, § 23.

30. Personelles.

Art. 575. (1758.) Wegen eines die Anna Maria Keller von Oberendingen betreffenden Ehehandels, bei welchem der Pfarrer Toßenbach sich ein ärgerliches Betragen hatte zu Schulden kommen lassen, wird an den Cardinal Bischof zu Constanz geschrieben und von demselben verlangt, er möchte den Pfarrer aus der Grafschaft entfernen. Die in diesem Handel aufgelaufenen Unkosten sind von den Ansprechern auf dem Wege Rechtens an Anna Maria Keller zu fordern. Absch. 184, § 15. || **576.** (1759.) Da Pfarrer Toßenbach noch nicht entfernt ist, wird durch einen Expressen dem Bischof das Verlangen nach Entfernung desselben wie-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verhalt. Eine vom Bischof abgeordnete Gesandtschaft bezeugt mündlich die Absicht des Bischofs, diesen Pfarrer zu entfernen. Absch. 193, § 11. || **577.** (1759.) Bauherr Leontius Graf von Baden, Justus Josias Janser und die übrigen Interessierten, welche eine auf das Kloster St. Blasien und etliche Reichsritter und Prälatenstände lautende Schuldverschreibung haben, suchen die Stände um ihre Vermittlung an, um zur Bezahlung zu gelangen. Der Schuldtitel wird als richtig anerkannt und zu Gunsten der Creditoren ein Schreiben an den Abt von St. Blasien erlassen (ein solches war schon voriges Jahr vom Landvogt erlassen worden), die Sache selbst aber den gn. Herren und Obern zu weiterer Verfügung hinterbracht. Absch. 193, § 13. || **578.** (1760.) Das Ansuchen wird von Graf und Interessenten wiederholt. St. Blasien erkennt die Schuld an, wünscht aber, da eine Repartition derselben unter die Mitschuldner noch länger nicht könne zu Stande gebracht werden, daß einstweilen nichts beschlossen werde. Das Syndicat will zwar mit der Absprechung noch zuwarten, ersucht aber den Prälaten dringend, wenigstens jährlich den Creditoren auf Martini 600 Gulden an die Zinsen zu entrichten bis zu gänzlicher Erörterung der Streitsache. Absch. 204, § 19. || **579.** (1761.) Da die Schuld an Graf und Interessenten noch nicht abgetragen worden ist, so wird ihnen auf ihr Ansuchen um Hülfe noch ein Recommendationsschreiben gegeben, zugleich werden sie aufgefordert, noch andere Gründe und Motive ausfindig zu machen und dieselben den Ständen mitzutheilen. Absch. 211, § 15. || **580.** (1762.) Es wird den Creditoren noch ein Recommendationsschreiben an den Prälaten von St. Blasien gegeben und demselben ein Schreiben von 1665 beigelegt, in welchem der damalige Prälat die Schuld eingesteht. Absch. 220, § 11. || **581.** (1763.) Obiges Schreiben ist ohne Erfolg geblieben. Auf Ansuchen der Creditoren wird wiederum und zwar durch einen Expressen ein Vorstellungsschreiben abgeschickt. Erfolgt nicht bald darauf eine befriedigende Antwort, so wird den Ständen angerathen, dieses Geschäft selbst zur Hand zu nehmen und in ihrem Namen eine Zuschrift an den Prälaten zu erlassen. Glarus will zwar den Creditoren alle obrigkeitliche Hülfe angedeihen lassen, jedoch mit „unvorgreiflichen" Mitteln. Absch. 230, § 9. || **582.** (1764.) Die in Armuth befindlichen Creditoren kommen nochmals um Verwendung beim Stifte St. Blasien ein. Da die Instructionen der Gesandtschaften auseinandergehen, vereinigt man sich endlich dahin, die Creditoren anzuweisen, in einem Memoriale die Rechtmäßigkeit ihrer Schuldforderung und die Geschichte, wie dieselbe contrahiert worden, sowie auch ihre drückende ökonomische Lage darzustellen und dasselbe den Ständen einzuschicken, damit es von diesen an den kaiserlich königlichen Minister von Marschall mit einem Promotoriale abgesandt werden könne, und damit zugleich auch beigefügt werde, der Minister möge den früher an den Abt von St. Blasien erlassenen Befehl, sich in dieser Schuldsache in keine Unterhandlungen einzulassen, zurücknehmen. Absch. 242, § 7. || **583.** (1769.) Karl Ehrenreich von Schnorf, welcher von St. Blasien die niedere Gerichtsherrlichkeit Schneisingen zu Lehen hat und vom Magistrat der Stadt Baden wegen Diebstahl unlängst aus deren Gebiet verbannt worden ist, wird vom Prälaten von St. Blasien citiert, sich vor seinem Lehenhof zu stellen, um sich wegen Vergehungen gegen seine Lehenpflichten zu verantworten. Die Gesandten, durch welche diese Citation an Schnorf gelangen sollte, erwidern, daß sie nicht entsprechen können, weil Schnorf sich nicht mehr im Lande befinde. Absch. 309, § 22.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf